

WEBERS ILLUSTRIRTE KATECHISMEN

Aren 3.

Handelswissenschaft.

LEIPZIG. VERLAG VON J. J. WEBER.

M 9402



Katechismus der Handelswissenschaft.

Katechismus

der

Handelswissenschaft.

Von

Karl Arenz,

Director der Handelsakademie in Prag.

Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber

1879

M 9402



20,5



B2 60454

636464 I

Vorwort.

Bei der Herausgabe der fünften Auflage des Katechismus der Handelswissenschaft kann ich nur wiederholen, was ich in der Vorrede zur vierten Auflage zu sagen Veranlassung hatte.

Das Büchlein ist nämlich für angehende Kaufleute geschrieben, welche nicht in der Lage sind, auf dem Gebiete der Verkehrsthätigkeit sich mit eingehenderen Studien zu befassen. Es beschränkt sich daher auf das wirklich Wesentliche und hält sich fern von wissenschaftlichen Erörterungen.

Wiederum ist Vieles in dem Katechismus, sowohl hinsichtlich seiner Anlage und der Anordnung des Stoffes als auch hinsichtlich seines Inhaltes, gänzlich umgearbeitet worden.

Für den Lehrwerth der katechetischen Form der Darstellung spricht im vorliegenden Falle die günstige Aufnahme des Werckchens selbst.

Prag, im October 1878.

Karl Arenz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Allgemeine Vorbegriffe	3
Von Waaren	9
Maß und Gewicht	10
Vergleichung der Ellen- und Fußmaße	20
Vergleichung der Wegmaße.	21
Vergleichung und Eintheilung der Getreidemaße	23
Vergleichung und Eintheilung der Flüssigkeitsmaße	24
Münzen	27
Die Münzfüße	34
Uebersicht der Münzfüße	41
Vom Papiergeld	44
Vom Wechsel	45
Traffirter Wechsel	48
Eigener Wechsel	49
Meß-Wechsel	53
Domicil-Wechsel	55
Secunda-Wechsel zur Prima mit Nothadresse	57
Vom Wechselcours	61
Von den Staatspapieren	84
Von den Actien	90
Vom Umsatz der Staatspapiere und Actien	93
Von Banken und Börsen	108
Vom Waarenhandel	110

	Seite
Einkaufs- und Verkaufslehre, Gewinn und Verlust . . .	118
Von der Zahlung	120
Von den Handelsvermittlern	122
Von der Waarenversendung	124
Der Landtransport	126
Der Eisenbahntransport	129
Die Flußschifffahrt	130
Die Seeschifffahrt	132
Von Canälen, See- und Flußhäfen, Docks, Niederlagen und Freihäfen	137
Von Posten und Telegraphen	139
Von den Affecuranzen	140
Von den Handelsgesellschaften	143
Staatliche Einrichtungen und Maßregeln zur Wahrung, För- derung und zum Schutze der Interessen des Handels. .	145
Vom Buchhandel	148
Von verschiedenen kaufmännischen Formularen	150
Kaufmännische Terminologie	162

Katechismus der Handelswissenschaft.

Einleitung.

Allgemeine Vorbegriffe.

1. Was ist Handel?

Handel ist diejenige Thätigkeit, durch welche der gewerbmäßige und mit Vortheil verbundene Austausch von brauchbaren Gegenständen nach einer besonderen Werthbestimmung bewirkt wird; er ist das Geschäft der Uebertragung der Güter von einem Orte, Zeitraume oder Besiz in den anderen, von dem Orte und der Zeit des Uebersflusses in den Ort und die Zeit des Bedarfes, mögen die Güter in wesentlich unveränderter Form bleiben oder vor dem Absatze in eine andere Waare verarbeitet werden.

2. Was ist der Unterschied zwischen Tausch und Handel?

Der Tausch ist eine Handlung, welche unmittelbar zwischen den Erzeugern (Producenten) vor sich geht und wodurch ein Gut (Gebrauchsobject) allein in der Absicht übertragen wird, um ein anderes Gut von gleichem Werthe zurück zu empfangen; der Handel dagegen ist ein Vermittlungsgeschäft, welches zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher (Consumenten) vor sich geht, und wobei man nicht die Absicht haben kann, für einen Verbrauchsgegenstand einen anderen von gleichem Schätzungswerthe zu empfangen, sondern aus der Dienstleistung einen Gewinn zu erzielen sucht. Aus diesem Grunde bedient sich

der Handel wegen des Austausches der Werthe nicht eines Gebrauchsgegenstandes, sondern eines Mediums oder Vermittlungsobjectes, des Geldes.

3. Was nennt man Güter?

Güter nennen wir überhaupt alles Dasjenige, was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbar ist.

4. Welche Güter werden Waaren genannt?

Diejenigen Güter, welche die für den Verbraucher nöthigen Eigenschaften besitzen, beweglich sind und daher dem Verkehre unterworfen werden können. Es macht keinen Unterschied, ob sie Natur-, Gewerbe- oder Kunstproducte oder Geld sind.

5. Was ist Werth?

Der Werth ist entweder der Grad der Brauchbarkeit oder das Maß der Nutzbarkeit, welche ein Gut für Denjenigen besitzt, der es unmittelbar selbst gebraucht (Gebrauchswerth, natürlicher Werth), oder die Eigenschaft eines Gutes, gegen andere Güter vertauscht zu werden (Tauschwerth).

6. Was ist Preis?

Der Tauschwerth der Waare, ausgedrückt in dem Quantum einer anderen Waare, die dafür eingetauscht wird, d. i. das Quantum Geld, welches für ein bestimmtes Quantum Waare gegeben werden muß, um es zu bekommen.

7. Welche Waare dient zur Bestimmung des Preises?

Zur Bestimmung oder zur Vergleichung des abzuschätzenden Gutes dient die circulationsfähigste, currenteste Waare des Ortes und Zeitraumes: das Geld.

8. Was ist hiernach das Geld?

Die Waare, welche zur Messung des Tauschwerthes überhaupt angewendet wird und den Tausch zum Kauf oder Verkauf, und den dunklen Tauschwerth zum bestimmten Preise erhebt.

9. Warum ist gerade das Geld zum Werthmesser geworden?

Weil es unter allen Waaren am wenigsten den Preisschwankungen ausgesetzt und unter allen die verbreitetste ist; dann aber

auch, weil die edlen Metalle, aus denen es besteht, durch ihre verhältnißmäßig geringe Raumerfüllung, ihre bequeme Transportabilität, ihre Dauerhaftigkeit und Unveränderlichkeit und durch ihre große Theilbarkeit die zum Tauschmittel bequemste Waare sind und durch ihre Hingabe in sich selbst das vollständige Aequivalent der dafür eingetauschten Gegenstände und persönlichen Dienste gewährt.

10. Was ist durch das Geld für den Handel insbesondere bewirkt worden?

Die Umwandlung des Tausches in Kauf und Verkauf, wobei stets ein bestimmtes Quantum Geld gegeben und genommen wird (Zahlung des Preises).

11. Wovon ist die Preisverschiedenheit abhängig?

Von dem Angebot und der Nachfrage.

Ist nämlich das Angebot stark und zahlreich, die Nachfrage dagegen schwach und gering, dann ist der Preis ein niedriger. Ist aber das umgekehrte Verhältniß geltend, dann ist der Preis hoch; sind Nachfrage und Angebot gleich, so tritt keine Preisverschiedenheit ein.

12. Was nennt man Markt?

Den Spielraum der kaufmännischen Thätigkeit, auf welchem Waaren aller Art nach dem Verhältnisse des Angebotes oder der Nachfrage für einen hohen oder niedrigen Preis verkauft werden.

13. Was ist Concurrrenz?

Concurrrenz ist der Wettstreit der Kaufleute, für Waaren von derselben Güte (Qualität) bei möglichst geringem Preise Absatz zu finden. Concurrrenz machen, heißt daher: beim Handel mit Waaren als Mitbewerber auftreten und den Absatz, entweder bei gleicher Güte durch niedrigere Preise, oder bei gleichem Preise durch bessere Qualität, zu erzielen.

14. Was ist Umlauf (Circulation) der Waare?

Der Uebergang der Waare von einem Eigenthümer auf den anderen, als dessen Hauptursachen die verschiedene Natur der Länder, die verschiedene Cultur der Völker, der Gegensatz von

Stadt und Land, die Eintheilung der Völker in Stände u. s. w. zu betrachten sind.

15. Wann besitzt eine Waare Circulationsfähigkeit?

Wenn man mit Sicherheit und Leichtigkeit Abnehmer für sie finden kann.

Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Circulationsfähigkeit einer Waare um so größer ist, je kleiner, mit dem Werthe verglichen, Umfang und Gewicht einer Waare sind, je länger und bequemer sie aufbewahrt werden kann und je gleichmäßiger und bekannter ihr Gebrauch und Tauschwerth sind. So z. B. edle Metalle mehr, als Industrie-Erzeugnisse, und diese mehr, als Rohproducte.

16. Wodurch wird die Circulation erhöht?

Durch die Verbesserung der Transportmittel.

17. Wodurch wird die Concurrenz noch besonders angeregt?

Durch die Speculation, d. i. die möglichst genaue Berechnung der Umstände, welche eine Veränderung der Preise herbeiführen können. Sie nimmt den größten Scharfsinn, die größte Aufmerksamkeit, Vorsicht und Sachkenntniß in Anspruch.

18. Was nennt man Monopol?

Die Handelsthätigkeit, welche ohne alle Mitbewerbung ausgeübt wird. Wenn z. B. an einem Orte nur ein Kaufmann mit Nürnberger Waaren Handel treibt und folglich Alle, welche deren bedürfen, von ihm kaufen müssen. So groß durch die Concurrenz für die Käufer der Vortheil ist, so groß ist hier der Nachtheil, sowohl was den Preis der Waare, als auch was die Qualität derselben betrifft.

19. Wie wird der Handel eingetheilt?

1. Hinsichtlich der Art der Gegenstände, deren Austausch er befördert, in Waarenhandel und Geldhandel. Zu letzterem gehört auch der Handel mit Werthpapieren, Wechseln, Actien u. dgl.

2. Nach dem Umfange des Betriebes: in Großhandel, der sich mit größeren Waarenmassen befaßt, und mit

dem täglichen Verbrauche nicht unmittelbar in Verbindung steht, und in Kleinhandel, der sich nur mit dem Verkaufe so kleiner Waarentheile beschäftigt, wie das tägliche Bedürfniß der Consumenten sie erfordert. Hierzu gehört auch der Kramhandel und der Hausirhandel.

3. Nach der Betriebsweise:

In Eigenhandel, d. i. für eigene Rechnung.

In Gesellschaftshandel, d. i. in Gemeinschaft und auf gemeinschaftliche Rechnung mit Anderen.

In Commissionshandel, d. i. im Auftrage und für Rechnung Anderer.

4. Hinsichtlich der Zahlung:

In Handel gegen baares Geld (Wechsel, Schuldscheine u. dgl.).

In Handel auf Zeit (Termin, Zeit, Frist, Credit).

In Handel gegen Tausch mit Abrechnung und Herauszahlung der Unterschiede am Betrage.

Durch Vergütung in Rechnung von Seiten eines Anderen, der dafür debitirt wird.

Theilweise gegen die eine oder die andere dieser Zahlungsarten.

5. Nach dem Orte des Betriebes in:

Inländischen Handel oder Binnenhandel. Dieser bezieht sich auf die Waaren, welche im Lande gewonnen und im Lande verkauft werden, und kommt daher den inländischen Producenten und Käufern zu Gute.

Ausfuhr- und Einfuhrhandel, welcher inländische Waaren ins Ausland schafft, oder ausländische Waaren zum Verbrauche ins Inland einführt.

Zwischenhandel, welcher ausländische Waaren wieder im Auslande zum Verkaufe bringt, z. B. Eisen von Schweden nach Frankreich durch einen Hamburger Kaufmann.

20. Wen nennt man Kaufmann?

Kaufmann ist Derjenige, welcher gewerbsmäßig den Kauf oder Verkauf der Waare (Rohproduct, Erzeugnisse des Kunstfleißes, Geld- und Werthpapiere) entweder selbst oder unmittelbar

beforgt, oder mittelbar durch Besorgung eines Hilsgewerbes des Handels die Uebertragung und Circulation der Waare befördert, überhaupt Derjenige, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt und daraus seinen Lebensberuf macht.

21. Was sind Handelsgeschäfte?

Alle die Geschäfte, welche den Umsatz, d. h. die Anschaffung und den Absatz von Waaren unmittelbar zum Gegenstande haben, oder sich mittelbar darauf beziehen, indem sie ihn überhaupt möglich machen, befördern, sichern. Zu den Handelsgeschäften gehören demnach alle auf den Kauf oder die anderweitige Anschaffung von beweglichen Sachen, Waaren, Geld, Staatspapieren, Actien und anderen Werthpapieren, welche weiter veräußert werden sollen, bezügliche Geschäfte, ferner die Uebernahme von Versicherungen der Waaren gegen die Gefahren des Fluß-, See- und Landtransportes und die Waarenversicherung gegen Feuergefahr, die Beförderung der Güter für Andere (Expedition), die Geschäfte des Frachtführers und die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten, das Rhedereigeschäft und die bei dieser und der Schifffahrt vorkommenden Verträge, die Uebernahme von Lieferungen, die Geschäfte des Commissionärs; die Uebernahme der Verarbeitung beweglicher Sachen, wenn dies über den Umfang des Handwerks hinausgeht, die Verlagsgeschäfte, die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels und die Führung einer den gewöhnlichen handwerksmäßigen Betrieb überschreitenden Buchdruckerei. Dagegen sind die Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte.

22. Was versteht man unter Firma?

Den Namen, unter welchem das Geschäft, die Handlung geführt wird. Er kann der eigene bürgerliche Name des Inhabers der Handlung, oder ein anderer davon abweichender kaufmännischer Name sein. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma behufs Eintragung in das Handelsregister bei der zuständigen Behörde anzumelden.

23. Was ist Handelswissenschaft?

Handelswissenschaft ist der Inbegriff aller, sowohl auf theoretische Ausbildung, als auf praktische Geschäftsübung gegründeten und systematisch geordneten Kenntnisse, die Derjenige, welcher sich mit dem Handel oder einem seiner Hilfgewerbe beschäftigen will, zur klarbewußten, erfolgreichen und ehrenvollen Geschäftsthatigkeit besitzen muß. Sie begreift zunächst in sich: die Theorie des Handels, die Lehre von dem Wesen, den Grundsätzen, den Einrichtungen und Gebräuchen des Handels und die Kenntnisse seiner Hilfgewerbe und Förderungsanstalten; die Contowissenschaft, welche die mit den Contorgeschäften verbundenen schriftlichen Arbeiten kennen lehrt, sofern sie sich nicht auf die Buchhaltung und auf die Correspondenz beziehen; die Correspondenzlehre, welche lehrt, wie der Kaufmann den Geschäftsfreunden seine Mittheilungen zu machen hat, sowohl was den Ausdruck der Gedanken, als was die äußere Form derselben betrifft, die er bei der Ausfertigung zu beobachten hat.

I. Von Waaren.

24. Wie werden die Waaren zweckmäßig eingetheilt?

In Rohproducte oder Rohstoffe, d. s. die Erzeugnisse der Natur, welche entweder ganz in dem Zustande, in welchem sie gewonnen werden, oder nur nach geringen Vorarbeiten, welche Versendung und Aufbewahrung nöthig machen, in den Handel kommen, und in Fabrikate oder Kunstwaaren (Manufacte), welche Halbfabrikate oder Ganzfabrikate sein können. Halbfabrikate sind die Waaren, welche durch künstliche Verarbeitung des rohen Materials in den Zustand gesetzt worden sind, daß sie den Ganzfabrikaten das Material liefern können; so z. B. sind Leinen- und Wollgarne Halbfabrikate gegenüber den Ganzfabrikaten, der Leinwand und dem Tuche.

25. Wie werden die Waaren sonst noch eingetheilt?

In reale und ideelle Waaren. Reale Waaren sind diejenigen, bei welchen durch die Erwerbung ihres Stoffes der

volle Besitz erlangt wird; ideelle Waaren aber diejenigen, welche das eigentliche Tauschobject nur äußerlich repräsentiren, und bei welchen der Werth in einem Ansprüche auf Gewährung einer realen Waare (Geld) besteht.

26. Welches sind z. B. ideelle Waaren?

Wechsel, Staatspapiere, Actien, überhaupt Forderungen oder Ansprüche auf künftigen Besitz oder Ertrag (Rente, Gewinn).

27. Durch welche Bedingungen wird der Handelswerth einer Waare erhöht?

1. Daß sie ein Bedürfniß, es sei ein wirkliches oder ein eingebildetes, geworden ist.

2. Daß sie in so hinreichendem Maße vorhanden ist, um die Nachfrage befriedigen zu können.

3. Daß sie nicht überaß und ohne Mühe aus den Reichen der Natur gewonnen werden kann, da sie sonst, weil sie keinem Bedürfnisse dient, fruchtlos würde angeboten werden.

4. Daß sie nicht einem so raschen Verderben unterworfen ist, um nicht gefahrlos einen Vorrath davon halten zu können.

28. Was ist die Aufgabe der Waarenkunde?

Die in das Gebiet der realen Waaren fallenden Gegenstände womöglich systematisch zu ordnen, um dem Kaufmann eine leichte und sichere Uebersicht über dieselben zu verschaffen; ferner ihn mit dem Productionsplatze oder dem technischen Ursprunge, den Eigenschaften und Bestandtheilen, welche als untrügliches Kennzeichen der Echtheit im Gegensatze zu den Verfälschungen oder Verunreinigungen dienen, und endlich mit den Sorten, den Quantitäten, dem Gebrauche, der Aufbewahrung, den Bezugs- und Absatzorten und den beim Handel stattfindenden Usanzen in Bezug auf Abrechnung, Verpackung und Bezeichnung der Waaren vertraut zu machen.

II. Maß und Gewicht.

29. Wodurch wird die räumliche Ausdehnung der Waaren genau bezeichnet?

Durch das Maß.

30. Was ist Gewicht?

Die Größe des Druckes, den die Waare vermöge ihrer Schwerkraft auf ihre Unterlage äußert.

31. Wie vielfacher Art sind die Maße?

Sie sind Stückmaße, Längenmaße, zur Bestimmung der Ausdehnung in einer Richtung, Flächenmaße, zur Bestimmung der Ausdehnung nach Länge und Breite, Körper- und Hohlmaße, zur Bestimmung des Gehaltes nach Länge, Breite und Höhe.

32. Was unterscheidet man beim Gewichte?

Absolutes Gewicht, d. i. der Druck des Körpers vermöge seiner Schwere auf die Unterlage, ohne Berücksichtigung seines Raumgehaltes, und specifisches Gewicht, d. i. dessen Druck unter Voraussetzung eines bestimmten Raumgehaltes und im Vergleich mit einem als Einheit angenommenen anderen Körper, dem destillirten Wasser von einer bestimmten Temperatur.

33. Welche Vorrichtungen dienen zur Bestimmung des absoluten Gewichtes?

Die Wagen. Die Bedingung ihrer Richtigkeit ist, daß die Arme des Wagebalkens von gleicher Länge sind, und die Zunge nach dem Aufhören der Schwingung mitten in der Scheere steht und mit dem horizontalen Balken einen rechten Winkel bildet.

34. Wie kann man erkennen, ob eine Wage falsch ist?

Dadurch, daß man die Wagschalen wechselt; denn der Wagebalken wird sich nicht horizontal stellen, wenn die Wage falsch ist.

35. Wie heißt die Abweichung der Zunge von der lothrechten Linie?

Ausschlag.

36. Welches sind die Ansprüche, die man an gute Maße und Gewichte macht?

Daß die kleinste Einheit den Bedürfnissen des kleinen Verkehrs genügt; daß die Rechnung in einem Zahlensysteme fort-

läuft, bei welchem man möglichst spät zu Brüchen kommt; daß sich die verschiedenen Maße und Gewichte leicht auf einander zurückführen lassen.

37. Welches sind Stückmaße?

Stückmaße sind z. B. folgende: das Duzend = 12 Stück, das Groß = 12 Duzend; das Mandel = 15 Stück, das Schock = 4 Mandel; der Decher = 10 Stück, die Stiege = 20 Stück; das Zimmer (bei Pelzwaaren) = 40 Stück; das Wahl oder Wall = 80 Stück; das große Hundert = 120 Stück, das große Tausend 1200 Stück; beim Papier ist der Ballen = 10 Ries zu 20 Buch, also 200 Buch; das Buch Schreibpapier hat 24 Bogen, das Buch Druckpapier 25 Bogen, daher der Ballen Schreibpapier 4800 Bogen, der Ballen Druckpapier 5000 Bogen.

38. Welcher Art sind die Längenmaße?

Die Längenmaße sind Metermaße, Fußmaße, Ellenmaße, Klafter- und Ruthenmaße, Bergwerksmaße, Wege- und Meilenmaße, Garnmaße u. s. w. Die geographische Meile hat 24,000 Fuß, die österreichische Postmeile 7585,937 Meter.

39. Welcher Art sind die Flächenmaße?

Die Flächenmaße sind geometrische, geographische, Feld-, Land- und Ackermaße.

40. Welcher Art sind die Inhaltsmaße?

Die Inhaltsmaße sind Kubikmaße, Holzmaße, Trocken- oder Getreidemaße und Flüssigkeitsmaße.

41. Welcher Art sind die Schwermaße (Gewichte)?

Die Schwermaße sind: Handelsgewicht, das Postgewicht, Gold-, Silber- und Münzgewichte, Probirgewicht, Juwelengewicht, Apothekergewicht und in der Mechanik das Gewicht nach Pferdekraft.

42. Sind die Maße und Gewichte in allen Ländern gleich?

Nein, verschiedene Umstände hatten veranlaßt, daß eine für den Verkehr im höchsten Grade störende Verschiedenheit in Maß

und Gewicht nicht nur einzelner Staaten, sondern auch einzelner Provinzen, sogar einzelner Plätze sich herausgebildet hatte. Deutschland litt ganz besonders an einer Unzahl verschiedenartiger Maß- und Gewichtssysteme, deren Einigung und Verbesserung allein durch Annahme eines Urmaßes, des französischen Meter, zu bewirken war. In Frankreich nahm man dieses Urmaß von der ausgestreckten Länge des Quadranten des durch Paris gelegten Erdmeridians und bestimmte $\frac{1}{10,000,000}$ Theil desselben, welcher *mètre* genannt wurde, zum Urmaß. Dieses Maßsystem hat seit 1871 im gesammten Deutschland, seit 1876 auch in Oesterreich gesetzlich Eingang gefunden. In England ward die Länge des Secundenpendels, d. h. die Länge eines Pendels, der in der Breite von London, mit dem Niveau des Meeres gleichstehend, im leeren Raume jede Minute 60 Schwingungen macht, als Maßeinheit — Yard — angenommen.

43. In welchen Staaten ist das Maßsystem obligatorisch auf das metrische gegründet?

In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Niederlande, Belgien, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal und Rumänien.

Außerdem bedienen sich des metrischen Systemes in facultativer Weise England und die Schweiz.

Die Eintheilung des Meters erfolgt decimal, in Zehntel, Hundertel, Tausendstel u. s. f., ebenso die Vervielfältigung. Ein Zehntel heißt *deci*, ein Hundertel *centi*, ein Tausendstel *milli*, das Zehnfache *deca*, das Hundertfache *hecto*, das Tausendfache *kilo*, das Zehntausendfache *myria*. Daher entstehen folgende Decimalverhältnisse:

1 Myriameter = 10 Kilometer à 10 Hectometer à 10 Decameter à 10 Meter à 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter.

Der Flächeninhalt wird durch die Einheit Quadratmeter bestimmt, 100 Quadratmeter bilden 1 Ar mit decimaler Abtheilung und Vervielfältigung; 100 Ar = 1 Hectar.

Für die Körpermaße bildet der Kubikmeter die Einheit und zum allgemeinen Verkehrsgebrauch der tausendste Theil desselben unter dem Namen Liter = 1 Kubikdecimeter, oder ein Würfel,

dessen Seiten $\frac{1}{10}$ Meter betragen. 100 Liter = 1 Hectoliter, 1 Liter = 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter.

Zur Bestimmung der Gewichtseinheit nach dem metrischen System dient das Gramm, nämlich das Gewicht eines Kubikcentimeters reinen Wassers bei einer Temperatur von 4° Celsius. Hiernach sind 1000 Gramm = 1 Kilogramm, 100 Gramm = 1 Hectogramm, 10 Gramm = 1 Decagramm, 1 Gramm = 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm, 1 Kilogramm = 10 Hectogramm à 10 Decagramm oder 1 Kilo = 100 Decagramm. 1 Liter Wasser = 1000 Gramm oder 1 Kilogramm.

44. Was versteht man unter Maßmaßen und Maßgewichten?

Die Längen- und Raummaße vom Gewichte, deren Richtigkeit von der Untersuchungsbehörde durch ein auf denselben angebrachtes Abzeichen beglaubigt ist.

45. Was gilt hinsichtlich der Genauigkeit der Maße und Gewichte?

Wegen der Schwierigkeit, dieselben in völliger Uebereinstimmung mit dem Normalmaß oder Normalgewichte anzufertigen, gestatten die Gesetze eine Abweichung hiervon innerhalb einer gegebenen Grenze, Fehlergrenze oder Toleranz genannt.

46. Wodurch wird die Größe der Abweichung gefunden?

Durch die Abwägung des Wassers, welches die Normalgefäße und die zu Eichenden Gefäße enthalten.

47. In welchem Verhältnisse steht das österreichische alte Maßsystem zum neuen?

Längenmaß. Der Fuß hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0.316 Meter = 1.007 preuß. Fuß. — Die Elle hat 2.465 Fuß und ist daher = 0.778 Meter = $1\frac{1}{6}$ preuß. Ellen. — Die Klafter hat 6 Fuß. Die Ingenieurruthe hat 10 Fuß. Hiernach ergibt sich folgende Uebersicht:

1 Klafter = 6 Fuß = 1.8965 Meter.

1 Fuß = 12 Zoll = 0.316 Meter.

1 Zoll = 12 Linien = 0.02634 Meter.

1 Linie = 12 Punkte.

1 Punkt = 0.0811 par. Linien.

1 Strich Recrutenmaß = 3 Linien.

1 Faust Pferdemaß = 4 Zoll à 4 Strich = 10.536 Cmt.

1 Ruthe = 12 Fuß = 3.793 Meter.

Die Postmeile hat 4000 Klafter, also 24,000 Fuß = reichlich 1 deutsche (geogr.) = reichlich 1 preuß. = knapp 5 engl. Meilen = 7.586 Kilometer.

1 Meter = 0.52729 Wiener Klafter.

1 " = 3.16375 " Fuß.

1 " = 1.286 " Ellen.

1 Kilometer = 0.1318 " Postmeilen.

1 Myriameter = 1.318229 " Postmeilen.

1 Centimeter = 0.094911 Faust (Pferdemaß).

Feldmaß. Das Joch hat 1600 Quadratklaster oder 57,600 Quadratfuß = $5754\frac{3}{4}$ franz. Quadratmeter oder reichlich $57\frac{5}{9}$ ares. Die Ruthe beim Feldmessen = 20 Fuß, die halbe Ruthe = 10 Fuß zu 10 Zoll zu 10 Linien.

1 Quadratmeter = 0.278 Quadratklaster.

1 " = 10.0093 Quadratfuß.

1 Ar = 27.8036 Quadratklaster.

1 Hectar = 1.737727 neuösterreichische Joch.

1 Quadratmyriameter = 1.737727 österreich. Quadratmeilen.

Brennholzmaß. Die Klafter hat 108 Kubikfuß = $3\frac{2}{5}$ Kubikmeter oder Steres.

Getreidemaß. Der Megen hat 16 Muhlmaßel zu 4 Futtermaßel zu 2 Becher. Der Muth hat 30 Megen zu 2 Halben, zu 2 Vierteln, zu 2 Achteln, zu 2 halben Achteln. 1 Kübel = 2 Megen. Der Megen enthält 1.9471 Kubikfuß = 61.49 Litres = reichlich $11\frac{1}{9}$ preuß. Scheffel.

1 Hectoliter = 1.6264 Wiener Megen.

1 Liter = 0.01626364 Wiener Megen.

Flüssigkeitsmaß. Die Einheit desselben ist die Maß, welche 4 Seitel hat und = 1.415 Litres = 1.236 preuß. Quart ist. Besondere Arten sind folgende:

Weinmaß. Der Weineimer hat 41 Maß und ist = $58\frac{1}{5}$ Litres = reichlich $\frac{5}{6}$ preuß. Eimer. — Ein bloßes Rechnungsmaß ist der Eimer von 40 Maß = $56\frac{3}{5}$ franz. Litres. 1 Hectoliter = 1,767 Wiener Eimer, 1 Litre = 0.70685 Wiener Maß.

Biermaß. Der Biereimer hat $42\frac{1}{2}$ Maß und ist = $60\frac{1}{7}$ Litres. Das Bierfaß hat 2 Biereimer.

Die Vertheilung der Flüssigkeitsmaße ist:

1 Fuder	= 32 Eimer.	1 Maß	= 4 Seitel.
1 Dreiling	= 30 Eimer.	1 Seitel	= 2 Pfiff.
1 Faß	= 10 Eimer.	1 Faß Bier	= 2 Eimer.
1 Eimer	= 40 Maß.		

Seit 1876 traten auch hierbei Liter und Hectoliter an die Stelle der alten Gebrauchsmaße.

48. In welchem Verhältnisse steht das österreichische alte Gewichtssystem zu dem neuen?

Handelsgewicht. Der Wiener Centner = 5 Stein = 100 Pfd. Das Pfd. = 32 Loth zu 4 Quentchen (Quintel) zu vier Sechszehntel. Das Pfund wiegt 560.012 Gramme = 1.197 oder knapp $1\frac{1}{5}$ preuß. Pfund = $1\frac{3}{25}$ deutsche Zollpfund. Der Centner daher = 56 Kilogramm = $119\frac{3}{4}$ preuß. Pfd. = 112 deutsche Zollpfund. Ein Saum = 275 Pfd. 1 Saum Stahl = 2 Kägel à 125 Pfd. 1 Karch = 400 Pfd. 1 Schiffslast oder Tonne = 20 Centner. 1 Wiener Pfd. = 0.560012 Kilogramm, 1 Wiener Loth = 17.50037 Gramm, 1 Postloth = 16.667 Gramm, 1 Kilogramm = 1.785676 Wiener Pfd., 1 Gramm = 0.0571416 Wiener Loth, 1 metrischer Centner = 178.5676 Wiener Pfd.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das Pfund hat 2 Wiener Mark. Die Wiener Mark hat 16 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennigen à 2 Heller und wiegt 280.644 Gramm = reichlich $1\frac{1}{5}$ preuß. Mark. 1 Ducaten Goldgewicht = 3.490598 Gramm, 1 Wiener Karat = 1.000928 holländische Karat,

1 Kilogramm = 3.563233 wiener Mark Silbergewicht,
 1 Gramm = 0.286484 Ducaten Goldgewicht.

Das Medicinalgewicht hat die nämliche Eintheilung wie in Preußen, enthält 24 Loth des Handelspfundes, ist = 420 Gramme = 1.197 oder knapp $1\frac{1}{5}$ ehemals preuß. Medicinalpfund.

49. Welches ist das englische Maßsystem?

Längenmaß. Die Yard, Imperial-Yard, hat 3 Fuß zu 4 Quarters zu 4 Nails und ist = 0.914 Metre. Die Yard bildet das englische Ellenmaß. — Der Fuß (Foot) hat 12 Zoll (Inches) zu 10 Linien (Lines). — Der Faden (Fathom), welcher auch als Bergwerksmaß dient, hat 2 Yards. — Die Ruthe (Rood) hat $5\frac{1}{2}$ Yards; das Furlong hat 40 Ruthen. Die Nummern von Baumwollengarn drücken aus, wieviel Hanf (Strehn) zu 840 Yard, und diejenigen von Hanf- und Leinengarn, wieviel Leas zu 300 Yard auf 1 Pfd. Avoirdupois gehen.

Die am häufigsten übliche Meile ist die englische oder londoner, welche 5000 Fuß hat; 100 derselben = 22.94 deutsche (geogr.) Meilen = 22.56 preuß. Meilen = $22\frac{2}{5}$ österr. Postmeilen. — Die Seemeile ist der 60ste Theil eines Aequatorgrades, also = $\frac{1}{4}$ deutsche Meile; 100 Seemeilen = knapp $24\frac{3}{5}$ preuß. = reichlich $24\frac{2}{5}$ österr. Postmeilen. Die Seemeile ist bei allen Nationen dieselbe. 1 League ist = 3 Meilen.

Feldmaß. Das Acre (der Acker) hat 160 Quadratruthen oder 4840 □Yards und ist = 4046.71 franz. □Metre oder 40.467 franz. Ares = 1.585 preuß. Morgen = reichlich $\frac{7}{10}$ wiener Joch.

Kohlmaß für trockene und flüssige Gegenstände. Die Einheit ist das Imperial-Gallon (Reichs-Gallon). Dieses Gallon enthält 277.274 Kubitzoll = 4.543 Litres = knapp 4 preuß. Quart = reichlich $3\frac{1}{5}$ Wiener Maß. — Das Chaldron hat 4 Quarters zu 4 Bushels zu 8 Gallons zu 4 Quarts zu 2 Pints. Für die Berechnung der Getreidemengen ist besonders das Quarter gebräuchlich, welches = 290.78 Litres = 5.29 preuß. Scheffel = $4\frac{3}{4}$ Wiener Megen ist.

Gewicht. I. Troy-Gewicht. Dasselbe dient als Gold-, Silber-, Münz- und Medicinalgewicht. Das Troy-Pfund (Imperial troy pound) zu 12 Unzen (Ounces, oz.) zu 20 Pfennig-gewicht (Pennyweight dwts.) zu 24 Grän (Grains), welches also 5760 Troy-Grän hat. 144 Pfd. Avoirdupois müssen sein = 175 Troy-Pfund. Feinheitenangaben werden für Gold auf 22 Karats, für Silber auf 222 Pennyweights zurückgeführt. 1 Karat Juwelengewicht = 4 Grains à 2 Eights. — Das Troy-Pfund ist = 373.24 Gramm = 0.798 oder knapp $\frac{4}{5}$ preuß. Pfund = 1.596 oder knapp $1\frac{3}{5}$ preuß. Mark = $\frac{2}{3}$ Wiener Pfund = knapp $\frac{3}{4}$ deutsche Zollpfund. Als Medicinalgewicht wird das Troy-Pfund ebenso eingetheilt, wie in Deutschland.

II. Avoirdupois, Handelsgewicht. Das Pfund (Pound) hat 16 Unzen (Ounces) zu 16 Drachmen (Drams) à 3 Scrupels à 10 Grains und wiegt 7.000 Troy-Grän = 453.592 Gramm = 0.97 preuß. Pfund = 0.81 Wiener Pfund = reichlich $\frac{9}{10}$ Zollpfund. Das Quarter hat 28 Pfund, das Hundredweight (der Centner) 4 Quarters oder 112 Pfund. Das Hundredweight ist daher = $50\frac{4}{5}$ Kilogramm = $108\frac{3}{5}$ preuß. Pfd. = 90.7 Wiener Pfd. = $101\frac{3}{5}$ Zollpfund. — Das Ton hat 20 Hundredweight (Cent.); der Stein (Stone) Hafer hat 14 Pfund. In Newcastle, welches dem Continent für Steinkohlen maßgebend ist, rechnet man für diesen Artikel 1 Keel = 8 Chaldrons (à 53 Cent.) = 212 Sacks = 636 Bushels. — Das engl. Maßsystem gilt auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Beim engl. Gewicht ist es im kaufmännischen Verkehr gebräuchlich, statt nach Centnern per 100 Pfd. zu rechnen.

50. Welches ist die Maß- und Gewichtseinteilung in Rußland?

Längenmaß. Der Fuß = 12 Zoll zu 10 Linien, somit dem engl. Fuß ganz gleich. Die Arschin (Elle) = 28 Zoll = 0.71 Meter wird eingetheilt in 16 Werchow. 100 Arschin =

60.87 Stab in Lyon. Die Saschehn (Faden) = 3 Arschin oder 7 Fuß. Die Werst (Meile) = 500 Saschehn.

Feldmaß. Die Dessätin = 2400 □ Saschehn oder 109.25 Ares.

Hohlmaße für Getreide. Der Ischetwert = 8 Ischetwerik zu 4 Ischetwerka zu 2 Granizi, ist somit = 209.9 Litres. Für Flüssigkeiten: der Wedro von 10 Kruschka oder 8 Stoof ist = 12.2989 Litres. 40 Wedro = 1 Botschka (Tonne). 1 Botschka = $1\frac{1}{9}$ Pipen zu 2 Orhost à $1\frac{1}{2}$ Ohm à 4 Anfer à 2 Steckfannen à $1\frac{1}{2}$ Wedro à $1\frac{2}{3}$ Viertel à $4\frac{4}{5}$ Stoof à $1\frac{1}{4}$ Kruschka à 10 Ischarfa, somit 1 Botschka = 4000 Ischarfa.

Gewicht. Der Berkowez = 10 Pud zu 40 Pfd. à 96 Solotnik à 96 Doli = 163.805 Kilogr. Das Pfund = 32 Loth = 409.5174 Gramme = 0.8190348 Zollpfd. 1 Pud (40 Pfd.) = 32.761392 Zollpfd.

51. Wie ist das Verhältniß des Zollgewichts zum wiener, zum englischen und zum russischen Gewichte?

0.1 Loth =

Wiener Gewicht.	Englisches Gewicht.	Russisches Gewicht.
0.09 Loth.	0.05 Unze.	0.13 Loth.

1 Loth =

0.95 Loth.	0.58 Unze.	1.30 Loth.
------------	------------	------------

1 Pfund =

28.57 Loth.	1 Pfd. 1.63 Unze.	1 Pfd. 7.07 Loth.
-------------	-------------------	-------------------

1 Centner =

89 Pfd. 9.08 L.	1 Ctr. 10 Pfd. 3.70 Unzen.	3 Pud 2 Pfd. 3.03 Loth.
-----------------	----------------------------	-------------------------

52. Wie reduciren sich die genannten Gewichtseinheiten in Zollgewicht?

1) Wiener Handelsgewicht in Zollgewicht.

1 Loth = 1.05	5 Loth = 5.25
2 „ = 2.10	25 „ = 26.25 u. f. w.

1 Pfd. = 1 Pfd.	3.60 Loth	25 Pfd. = 28 Pfd.	
2 " = 2 "	7 20 Loth	50 " = 56 "	0.03 Loth
100 Pfd. oder 1 Ctr.	= 1 Ctr.	13 Pfd.	0.07 Loth u. f. w.

2) Englisches Handelsgewicht.

1 Unze = 1.70 Loth	5 Unz. = 8.50 Loth
2 " = 3.40 "	10 " = 17 "
1 Pfd. = — Pfd. 27.21 Loth	25 Pfd. = 22 Pfd. 20.38 Loth
2 " = 1 " 24.43 "	50 " = 45 " 10.77 "
5 " = 5 " 16.07 "	100 " = 90 " 21.54 "

3) Russisches Handelsgewicht in Zollgewicht.

1 Loth = 0.76	5 Loth = 3.83		
2 " = 1.53	10 " = 7.67		
	25 Loth = 19.19 Loth.		
1 Pfd. = — Pfd.	24.57 Loth	5 Pfd. = 4 Pfd.	2.35 Loth
2 " = 1 "	19.14 "	25 " = 20 "	14.27 "
	1 Pud = — Ctr.	32 "	22.84 Loth
	2 " = — "	65 "	15.68 "
	5 " = 1 "	63 "	24.20 "
	10 " = 3 "	27 "	18.41 "
	100 " = 32 "	76 "	4.17 "

Vergleichung der Ellen- und Fußmaße.

53. Wie gewinnt man eine Uebersicht der wichtigsten Ellen- und Fußmaße der fremden Länder?

Durch eine Vergleichung derselben mit der Metereinheit, wie folgende Tabelle zeigt:

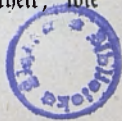
Namen der Länder.	Milli- meter.	Eintheilung.
Aegypten . . .	687	1 Pit (Elle).
Ancona . . .	643	1 Braccio. 1 Fuß gleich 410 Millimeter à 12 Zoll à 12 Linien.
Belgien . . .	—	wie Frankreich.
	695	Brabanter Elle = 1.042 pr. Elle.
Bologna . . .	640	1 Braccio. 1 Fuß (380 Millim.) à 12 Zoll.
Brasilien . . .	—	wie Portugal.
Dänemark . . .	628	1 Elle hat 2 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien.
England . . .	914	1 Yard hat 3 Foot à 12 Inches à 12 Lines oder Parts.
Frankreich . . .	1000	1 Meter hat 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter.
Griechenland . . .	—	wie Frankreich.

Namen der Länder.	Milli- meter.	Eintheilung.
Havanna	848	wie Spanien.
Holland	1000	1 Elle hat 10 Palmen à 10 Duimen à 10 Strepen.
Italien	—	wie in Frankreich; f. die Usancen in Ana- cona, Neapel, Toscana u. Venedig.
Mexico	848	wie Spanien.
Neapel f. Italien .	265	1 Palmo hat 10 Decime à 10 Centesime. Der Palmo wird aber auch noch in 12 Once à 5 Minuti eingetheilt.
Neuchâtel	1000	1 Meter. Der Landfuß hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte und ist 293 Mil- limeter. 47 Landfuß sind 48 Feldfuß.
Norwegen	—	wie Dänemark.
Portugal	1100	1 Vara } 1 Fuß oder Pé (330 Mil- limeter) 12 Pallegados à 1 Covado } 12 Linhas à 12 Pontos.
	681	
Rußland	711	1 Arschin = 28 Inches.
Sardinien	—	wie Frankreich.
Schweden	2969	1 Fot à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte
		1 Staeng à 10 Fot.
		1 Aln à 2 Fot.
		1 Ref à 10 Staenger.
Spanien	835	1 Vara hat 3 Pie oder Fuß à 11/3 Palmos oder 12 Pulgador (Zoll), 16 Dedos, 144 Lineas, 1728 Pontos. Bei der Verzollung gilt das franz. Metre- System mit seinen Benennungen.
Toscana f. Italien	584	1 Braccio à 12 Grazie (Zoll) à 6 Quat- trini oder 20 Denari.
Venedig f. Italien	681	1 Braccio für Wolle } 1 Fuß hat 347
	638	1 Braccio für Seide } Millimeter.
Ver. Staaten von Nord-Amerika .	—	1 Yard, wie in England.
Warschau	576	1 Lokieg. Fußmaß, f. Preußen.

Vergleichung der Wegmaße.

54. Wie gewinnt man eine Uebersicht der verschiedenen Meilenlängen?

Durch Vergleichung derselben mit der Metereinheit, wie folgende Tabelle zeigt:



Namen der Länder.	Auf einen Mittelgrad von 15 deut- schen Meilen gehen :	Länge in Metres pr. 1 Meile.
Brasilien, Legoa von 28240 Palmoß	17 ¹³ / ₁₆	6230
China, Li	192 ¹ / ₈	578 ³ / ₈
Dänemark, Meile von 24000 Fuß	14 ³ / ₄	7532 ¹ / ₂
Deutschland, deutsche oder geographische Meile	15	7407 ⁷ / ₁₆
England, gesetzliche Meile (mile) von 5280 Fuß	20	5555 ⁹ / ₁₆
—, geographische oder gewöhnliche Seemeile	60	1851 ⁷ / ₈
—, Londoner oder gewöhnliche Meile von 5000 Fuß	72 ¹⁵ / ₁₆	1524
Finnland, Meile von 10 russischen Wersten	107 ¹ / ₁₆	10667 ¹³ / ₁₆
Frankreich, alte geogr. Meile (lieue de France) von 2280 ⁵ / ₁₆ Toisen	25	4444 ⁴ / ₉
—, mittlere Meile (lieue moyenne) von 2533 ¹ / ₁₆ Toisen	22 ¹ / ₂	4938 ¹ / ₄
—, Seemeile (lieue marine) von 2850 ⁷ / ₁₆ Toisen	20	5555 ⁹ / ₁₆
—, gewöhnliche Seemeile (mille marine) von 950 ¹ / ₃ Toisen	60	1851 ⁷ / ₈
—, Postmeile (lieue de poste) v. 2000 Toisen	28 ¹ / ₂	3898 ¹ / ₁₆
—, neue große Meile (miriamètre)	19	10000
—, neue kleine Meile (kilomètre)	111 ¹ / ₉	1000
Holland, neue Meile, Mijl von 1000 Ellen	111 ¹ / ₉	1000
Italien, alte geogr. Meile	60	1851 ⁷ / ₈
—, neue metrische Meile (miglio)	111 ¹ / ₉	1000
Polen, neue Meile, Mila von 8 russischen Wersten	13	8534 ¹ / ₄
Portugal, große Meile, Legoa von 28168 Palmoß	18	6174 ⁷ / ₁₆
—, kleine Meile, Milha von 9389 ¹ / ₃ Palmoß	54	2058 ¹ / ₈
Rußland, Werst	104 ³ / ₈	1066 ³ / ₄
—, Meile von 7 Wersten (der Ostsee-provinzen)	147 ⁷ / ₈	7467 ¹ / ₂
Schweden, Meile	101 ¹ / ₁₆	10688 ⁷ / ₁₆

Namen der Länder.	Auf einen Mittelgrad von 15 deutschen Meilen gehen:	Länge in Metres pr. 1 Meile.
Schweiz, neue Wegstunden von 16000 Fuß	23 ³ / ₁₆	4800
Sicilien, Miglio	57 ¹¹ / ₁₆	1926
Spanien, gleichmäßige Meile seit 1801		
Legua legal	20	5555 ⁵ / ₉
—, Seemeile (1/3 der Legua legal),		
Milla maritima	60	1851 ¹³ / ₁₆
Toscana, Miglio	67 ³ / ₁₆	1653 ³ / ₈
Türkei, Verri	75	1475
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	—	wie in England.

Vergleichung und Eintheilung der Getreidemaße.

55. Wie gewinnt man eine Uebersicht der verschiedenen Getreidemaße?

Durch Vergleichung mit der Metereinheit, wie folgende Tabelle zeigt:

Namen der Länder und Städte.	Französische Liter.	Eintheilung.
Aegypten . . .	1 Ardeb 271	1 Ardeb gleich 1/2 Daribba.
Ancona . . .	1 Rubbio 281	1 Rubbio gleich 2 Rubiatellas à 2 Quartos à 2 Quartarellas à 8 Decines. 1 Rubbio gleich 12 Staros oder 14 ² / ₃ Scorzi.
Belgien . . .	—	wie Frankreich.
Bologna . . .	1 Corba 78 ¹¹ / ₁₆	1 Corba hat 2 Stari à 4 Quartaroli à 4 Quarticini oder Copi.
Dänemark . .	1 Tonne 139	1 Last hat 22 Tonnen à 4 Viertel à 2 Scheffel à 4 Fierdigfar = 144 Pott.
England . . .	1 Quarter 290 ⁷ / ₈	1 Quarter hat 8 Bushels à 5 Pecks à 2 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints.
Frankreich . .	1 Kilolitre 1000	1 Kilolitre hat 10 Hectoliter à 10 Decalitre à 10 Litre à 10 Decilitre à 10 Centilitre à 10 Millilitre.
Savanna . . .	1 Fanega 105 ³ / ₄	wie Spanien.
Holland . . .	1 Last 3000	1 Last hat 30 Mudden oder Zaf à 10 Schepels à 10 Koppen à 10 Maatjes.

Namen der Länder und Städte.	Französische Liter.	Eintheilung.
Italien . . .	—	wie Frankreich; s. auch Ancona, Neapel, Sardinien u. Toscana.
Mexico . . .	1 Fanega 54 ¹ / ₁₆	1 Carga oder Last hat 12 Fanegas à 12 Almudas
Neapel . . .	1 Tomola 55 ⁹ / ₁₆	1 Carro hat 36 Tomoli à 2 Mezzetti à 2 Quarti.
Normegen . .	—	wie Dänemark.
Polen . . .	1 Scheffel 128	1 Last à 30 Scheffel à 4 Viertel à 32 Garniz à 4 Quart.
Portugal . .	1 Fanega 55 ³ / ₈	1 Mojo hat 15 Fanegas à 4 Alqueiras à 2 Mejos à 2 Quartos à 2 Selemi- nes à 2 Maquias.
Rußland . .	1 Tschetw. 194 ⁹ / ₁₆	1 Tschetwert hat 2 Dömin à 2 Pojock à 2 Tschetwerik à 8 Garnez. Siehe S. 19.
Sardinien . .	Soma 100	1 Soma hat 10 Mine à 10 Pinte à 10 Goppi.
Schweden . .	1 Tunna 156 ⁷ / ₁₆	1 Tunna hat 2 Span à 2 ¹ / ₂ à 2 ¹ / ₄ Span à 4 Rappar oder 7 Rannen à 2 Stopp à 4 Quartier.
Schweiz . .	1 Viertel 15	1 Malter hat 10 Viertel à 10 Immi.
Spanien . .	1 Fanega 54 ¹ / ₁₆	1 Cahiz hat 12 Fanegas à 12 Almudes oder Selemenes à 4 Quartillas.
Toscana . .	1 Stajo 24 ³ / ₈	1 Sacco hat 3 Staja à 4 Quarti à 4 Mezzetti à 2 Quartucci.
Triest . . .	1 Staro 74 ¹ / ₁₆	1 Staro hat 3 Polonichi.
Venedig . . .	—	wie Sardinien.
Ver. Staaten v. Nord-Amerika	1 Winchester Buschel 35.237	1 Winchester Buschel = 8 Gallons zu 4 Quarts zu 2 Pints.
Warschau . .	1 Korzec 128	1 Last hat 30 Korzec à 4 Cwierci à 8 Garcia à 4 Kwarty (Liter) à 4 Kwarterki.
Weimar . . .	1 Scheffel 77	1 Scheffel hat 4 Viertel à 4 Mehen à 5 ¹ / ₄ Schenkmaß.
Württemberg .	1 Scheffel 177 ¹ / ₄	1 Scheffel hat 8 Simri.

Vergleichung und Eintheilung der Flüssigkeitsmaße.

56. Wie gewinnt man eine Uebersicht der verschiedenen Flüssigkeitsmaße?

Durch Vergleichung mit einer französischen Einheit, wie folgende Tabelle zeigt:

Namen der Länder und Städte.	Liter.	Eintheilung.
Ancona . . .	Boggali 113/16	1 Botta hat 3 Brent à 3 Barile à 32 Boggali à 5 Roglietti.
Belgien . . .	—	wie Frankreich und Holland.
Dänemark . . .	Pot 15/16	1 Kaß od. Stück hat 7 1/2 Ahm à 4 Anker.
England . . .	Gallon 49/16	wie Getreidemaß.
Frankreich . . .	Liter	wie Getreidemaß.
Griechenland . . .	Litre	1 Litre à 10 Kothlis à 10 Mystra à 10 Kubus.
Havanna . . .	—	wie Spanien.
Holland . . .	Kanne 1	1 Bat hat 100 Kannen (Litre) à 10 Maatjes (Decilitre) à 10 Bingerhoed (Centilitre).
Italien . . .	—	wie Frankreich; s. auch Ancona, Neapel, Sardinien, Toscana, Benedig.
Mexico . . .	—	wie Spanien.
Neapel . . .	Barili 435/8	1 Garro hat 2 Botti à 12 Barili à 60 Garaffa.
Neuchâtel . . .	Pot 17/8	1 Muid hat 12 Setiers à 16 Pots.
Normegen . . .	—	wie Dänemark.
New-York . . .	—	wie England.
Polen . . .	1 Quart	1 Kaß à 25 Garniz à 4 Quart.
Portugal . . .	Alquira 83/8	1 Tonnelada hat 2 Pipas oder Botas à 26 Almudas à 2 Alqueiras oder Botas à 6 Canadas à 4 Quartillos.
Rußland . . .	Stoof 11/4	1 Wedro hat 10 Stoof oder 4 Ischet- werst à 2 Demushti. Siehe S. 19.
Sardinien . . .	Pinta 1	wie Getreidemaß.
Schweiz . . .	Maß 11/2	1 Saum od. Ohm hat 100 Maß od. Pot.
Spanien . . .	Arroba 153/4	1 Arroba oder Cantaro hat 8 Acumbres à 4 Quartillos; 1 Rajo Wein hat 16 Cantaro.
Toscana . . .	Wein-Baril 459/10	1 Barillo hat 20 Fiaschi à 2 Boggali à 2 Mezzette à 2 Quartucci.
Triest . . .	Del-Baril 337/16	
Venedig . . .	Boggali 111/16	1 Orne hat 36 Boggali.
Ver. Staaten v. Nord-Amerika	Boggali 111/16	1 Amphora hat 4 Biconzie à 2 Conzi à 64 Boggali.
Warschau . . .	1 Gallon 3.785	1 altes englisches Gallon = 4 Quarts zu 2 Pints zu 4 Gills.
	Kwarty 1	1 Beczka (Faß) hat 25 Garnice à 4 Kwarty.

Vergleichung und Eintheilung der Handelsgewichte.

57. Wie gewinnt man eine Uebersicht der verschiedenen Handelsgewichte?

Durch Vergleichung mit der Metereinheit.

Namen der Länder und Städte.	Gramm.	Eintheilung.
Aegypten . . .	1235	Oka à 400 Daribba à 16 Kirat à 4 Gr.
Ancona . . .	Libbra 3301/16	1 Cantaro grosso hat 10 Cantaro sottile à 10 Decine à 10 Libbra à 12 Once à 24 Denari.
Belgien . . .	Kilgr. 1000	wie Frankreich.
Bologna . . .	Libbra 361.85	1 Peso hat 25 Libbras à 12 Oncas à 16 Ferlini.
Cadix	230.07114	1 Mark.
Constantinopel	1278.5	1 Oka.
Dänemark . . .	Pfd. 500	1 Centner hat 10 Pfd. à 16 Unzen à 2 Loden à 4 Quent. à 4 Ort à 16 Es à 8 Gran.
England . . .	Pfd. 4533/8	1 Ton hat 20 Cent= od. Hundredweights à 4 Quarter à 28 Pfd. à 16 Unzen; 1 Keel Steinkohlen hat 8 Chaldrons; 20 Tons sind circa 9 1/2 Last in Hamburg.
Frankreich . . .	Kilogr. 1000	1 Myria hat 10 Kilo= à 10 Hecto= à 10 Decagrammes à 10 Grammes.
Savanna . . .	—	wie Spanien.
Holland . . .	Pond 1000	1 Pond hat 10 Onsen à 10 Looden à 10 Wigtjes à 10 Korrel.
Lissabon . . .	1 Pfd. 459.1002	wie Portugal.
Mailand . . .	—	wie Benedig.
Madrid . . .	Libra 460.135	1 Libra, 25 Libra = 1 Arroba, 4 Arroba = 1 Ctr.
Mexico	—	wie Spanien.
Neapel	Libbra 3203/4 Rottolo 891 320.759	1 kleiner Cantaro hat 100 Libbre; 1 großer Cantaro hat 100 Rottoli; 36 Rottoli sind 100 Libbre; 1 Libbra oder Pfund Seide ist genau 22 Loth hamburger Gewicht. 1 Libbra.

Namen der Länder und Städte.	Gramm.	Eintheilung.
Neuchâtel . . .	Pfd. 520 $\frac{1}{8}$	1 Etr. hat 100 Pfd. à 2 Marcs à 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains.
Nizza . . .	309.612	1 Pfd., 150 Pfd. = 1 Quintal.
Norwegen . . .	—	wie Dänemark.
Palermo . . .	317.552	1 Libbra = 12 Unzen. 5 Libbre = 2 Rottoli. 100 R. = 1 Cantaro sottile.
Polen . . .	Pfd. 405 $\frac{1}{2}$	1 Etr. = 4 Stein à 25 Pfund.
Portugal . . .	Libra 459	1 Quintal hat 4 Arrobas à 32 Libras oder Pfd.
Rom . . .	339.156	1 Libbra.
Rußland . . .	Pfd. 409 $\frac{1}{2}$	1 Berkowik hat 10 Pud à 40 Pfd. à 36 Solotnik à 96 Dolis.
Sardinien . . .	Libbra 1000	1 Libbra metrica hat 10 Once à 10 Grossi à 10 Denari à 10 Grani.
Schweden . . .	Pfund 425.05	1 Scålpund à 100 Etr. à 100 Korn. 1 Centner à 1000 Scålpund. 1 Nylast à 100 Centner.
Schweiz . . .		
Spanien . . .	Libra 460 $\frac{1}{8}$	1 Centner hat 100 Pfd., welches noch in 10 und 100 Theile getheilt wird.
Toscana . . .	Libbra 339.542	1 Quintal hat 4 Arrobas à 25 Libras à 2 Marcos.
		1 Centinajo hat 100 Libbras à 12 Onces à 24 Denari à 12 Gramm.
Benedig . . .	Libbri grosso 477 Libbri sot- tilo 301 $\frac{1}{4}$ 1000	1 Migliajo hat 40 Miri à 25 Libbri peso grosso (schwer Gewicht). 1 Lib- bra = 1 Zollpfd. 100 Libbre = 1 Quintal.
Ver. Staaten v. Nord-Amerika	1 Pfd. 508	1 Centner hat 112 Pfd. Avoirdupois 1 Ton = 20 Centner à 112 Pfd.
Warschau . . .	— 405 $\frac{1}{2}$	1 Centner hat 4 Stein à 25 Pfd.

III. Münzen.

58. Welche Stoffe werden in unserer Zeit zu Geldzwecken benutzt?

Edle und unedle Metalle, als: Gold, Silber und Kupfer, Nickel, und als Ersatzmittel derselben: Papier.



59. Worauf beruht der Umstand, daß bei höher cultivirten Völkern die edlen Metalle regelmäßig jedem anderen Tauschwerkzeuge vorgezogen werden?

Auf der Höhe und Gleichförmigkeit ihres Tauschwerthes, sowie auf ihrer Dauerhaftigkeit und Formbarkeit.

60. Was ist zu wissen nöthig, um den Werth der verschiedenen Münzsorten gegen einander zu ermitteln?

Man muß den Gehalt an feinem Metall und den veränderlichen Handelspreis, Cours, derselben kennen.

61. Wovon ist der veränderliche Handelspreis abhängig?

Theils von dem Inhalte an feinem Metall, theils von dem größeren oder geringeren Begehr des Geldes, da es zugleich die Eigenschaft einer Waare besitzt.

62. Ist der Feingehalt der aus edlen Metallen geprägten Geldstücke immer gleich?

Nein; denn die Goldmünzen sowohl wie die Silbermünzen werden nicht aus unvermishtem, reinem Metall, sondern unter Zusatz eines geringeren Metalls hergestellt. Diese Vermischung von zwei oder mehr Metallen heißt Beschickung oder Legirung. Das Gold wird bisweilen mit Silber versetzt (weiße Legirung), häufiger aber mit Kupfer (rothe Legirung). Dagegen wird das Silber nur mit Kupfer legirt. Bildet letzteres den vorherrschenden Bestandtheil, so heißt das Münzmetall Billon. Je nachdem die Beschickung oder Legirung verschieden ist, ist auch der Werth der Münzen verschieden.

63. Welches ist der Maßstab, der bei der Legirung angewendet wird?

Der allgemeine Maßstab war seither die Mark. Beim Golde wird die Mark in 24 Karat à 12 Grän und beim Silber in 16 Loth à 18 Grän getheilt; man nennt daher z. B. Gold, das in jeder Mark 23 Karat feines Gold und 1 Karat Legirung enthält, 23karätig; und Silber, das 12 Loth feines Silber und 4 Loth Kupfer in der Mark enthält, 12löthig. In Oesterreich wird nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 das

Pfund = 500 Grammen zur Grundlage angenommen und in Tausendtheile getheilt. Dasselbe gilt auch, selbst nach Einführung der Reichswährung in Deutschland, für die Gesamtbestandtheile dieses Reiches und man drückt jetzt den Feingehalt des Silbers und Goldes in Tausendtheilen des Rauhgewichtes aus. Wenn man sagt, die deutschen Goldmünzen sind $900/1000$ fein, so heißt das: in den Münzen befinden sich 900 Theile reines Gold und 100 Theile Legirung, oder, es stellen 1000 Goldstücke eine Menge feines Gold dar, welche dem Gewichte von 900 solcher Münzen gleichkommt. Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in decimaler Abstufung, und der zehnte Theil derselben heißt dann Pf.

64. Wie ist die genaue Eintheilung der (kölnischen) Mark?

Sie wird eingetheilt in 8 Unzen, 16 Lothe, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 4864 holl. Pf.; sie ist mit einem preuß. halben Pfd. genau übereinstimmend und in den Zollvereinsstaaten auf 233.855 Gramme festgesetzt. Beim Münzen wird der Pfennig der größeren Genauigkeit wegen noch in 256 Theile getheilt, Richtpfennige genannt, und somit gehen auf die Mark 65536.

65. Welches sind die Ausdrücke, welche bei der Bezeichnung des Gewichtes der Münzen vorkommen?

Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der darin enthaltenen Legirung, wird das Rauhgewicht oder das Schrot, auch Bruttogewicht genannt; das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn- oder das Nettogewicht, und die Quantität des in einer Mark enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt genannt.

66. In welchem Maße wird gewöhnlich das Rauhgewicht angegeben?

In neuerer Zeit wird das Rauhgewicht gewöhnlich in französischen Grammen angegeben; sonst auch wohl in holländischen Pfaffen oder nach englischen Trowngrän. Häufig aber wird nur angegeben, wie viel Stück der Münze aus der rauhen Mark ge-

prägt sind, d. h. in wie viel Stück der Münze eine Mark feines Metall enthalten ist.

67. Wer bestimmt das Maß der Legirung und den Werth der Münzen?

Der Staat.

68. Wie nennt man diese gesetzlichen Bestimmungen?

Man nennt sie Münzfuß, Währung oder Valuta. So in Oesterreich der 45-Guldenfuß, d. i. 45 Fl. werden aus einem Pfund feinen Silbers, und in Deutschland die Reichswährung (Goldwährung), wonach 1395 Reichsmark auf ein Zollpfund feines Gold kommen.

69. Welche Münzsorten führt Deutschland seit dem Jahre 1875?

20-Markstücke, 10-Markstücke und 5-Markstücke und zwar beziehungsweise $69\frac{3}{4}$, $139\frac{1}{2}$ und 279 Stück aus einem Pfunde feinen Goldes im Feingehalte von $\frac{900}{1000}$. Das 10-Markstück heißt auch Krone, das 20-Markstück Doppelkrone.

Die der deutschen Goldwährung entsprechenden Scheidemünzen werden mit einem Feingehalte von $\frac{900}{1000}$ dergestalt geprägt, daß 100 Mark aus einem Zollpfunde feinen Silbers hergestellt werden, kleinere Silberscheidemünzen lauten auf 50 und 20 Pfennige; 10- und 5-Pfennigstücke bestehen aus Nickel.

70. Was ist Schlagschatz oder Prägeschatz?

Wenn die Regierung für eigene Rechnung prägen läßt, so werden die Kosten der Prägung in der Art in Unrechnung gebracht, daß die Regierung für eine gewisse Menge Münzmetall eine geringe Menge in geprägten Stücken ausgiebt. Die Differenz dieser beiden Quantitäten, der Schlagschatz, macht, wenn es nicht auf Gewinn abgesehen ist, den Betrag der Münzkosten aus. Der Schlag- oder Prägeschatz ist somit ein Abzug an dem Metalle zur Vergütung der Prägekosten.

71. Was schließt das Münzregal in sich?

Das Münzregal begreift das ausschließliche Recht und die Pflicht des Staates in sich, für die Ausprägung des Münzbedarfs

seiner Angehörigen zu sorgen. Vergehen gegen das Münzregal, Falschmünzen, Rippen und Wippen, wurden von jeher nicht allein mit schweren Strafen geahndet, sondern sie sind auch in den Augen des Volkes besonders verächtlich, weil sie dazu dienen Treue und Glauben beim Handel und Wandel zu gefährden.

72. Was heißt Valuation?

Die gesetzliche Bestimmung des Werthes, nach welchem die Münzsorten im Verkehr und in den Staatscassen gelten und angenommen werden sollen. Das von der Regierung ausgegebene Verzeichniß der Münzsorten mit Angabe des Werthes, zu welchem sie angenommen werden sollen, heißt Valuationstabelle oder auch Münztarif.

73. Was heißt Devaluation?

Die gesetzliche Herabsetzung des äußeren oder Zahlwerthes einer Münze, welche eintritt, wenn diese zu einem höheren Werthe coursirt hat, als ihr gebührte.

74. Was ist Remedium (Münzfehler)?

Das durch die Münzverordnungen festgesetzte Maß der Abweichung an Schrot und Korn; es ist nämlich nicht immer möglich, jedes Münzstück mit absoluter Genauigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften auszuprägen. In Preußen ist im Gewicht höchstens $\frac{1}{2}$ Proc. und im Feingehalt höchstens 1 Grän gestattet; in Frankreich 3 Tausendtheile beim Silber sowohl im Plus als im Minus. In Oesterreich dürfen nach dem neuen Münzvertrage die Abweichungen im Mehr oder Weniger bei dem einzelnen Stücke im Feingehalt nicht mehr als $\frac{2}{1000}$, im Gewicht nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendstel betragen. Als vollwichtig gelten die Goldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendstel (Passirgewicht) haben.

75. Wie nennt man den Mittel- oder Durchschnittsgehalt der remedirten Münzen?

Passirfuß, Passirgewicht. Hierdurch erklärt sich die Bezeichnung Passirducaten, Passirpistolen u. A.

76. Was nennt man das Pari der Münzen?

1) Pari nach dem inneren Werthe (reelles Pari, Silber=Pari) nennt man die völlige Gleichheit des Werthes zweier Münzen nach ihrem inneren Gehalte an feinem Gold oder Silber. Da z. B. nach dem bestandenenen 30=Thalerfuß 30 Thaler aus einem Pfund feinen Silbers geprägt und auf ebendasselbe Pfund feinen Silbers 45 Gulden österreichischer Währung gerechnet werden, so sind die 30 Thaler und 45 Gulden einander gleich, und man sagt: 30 Thaler preuß. Cour. waren pari mit 45 Gulden im österreichischen Guldenfuß, und mit Beziehung auf die einzelnen Stücke: das Pari im 45=Guldenfuß für 1 preuß. Thaler ist = 1 Fl. 50 Kr., oder: das Pari in preuß. Cour. für 1 Gulden des 45=Guldenfußes war 20 Sgr.

2) Pari nach dem äußeren Werthe (äußeres Pari, Handelspari, zufälliges Pari) nennt man die Gleichheit des Werthes zweier Münzen nach ihrem Verkehrs- oder Handelswerthe (nach dem Cours). Wenn z. B. in Hamburg Silber mit 73.25 notirt ist und man will wissen, was unter diesen Umständen 1 österreichischer Silbergulden werth ist, so müßte, da unter diesem Course $\frac{1}{2}$ Kilo fein Silber verstanden ist, gesagt werden: 45 Gulden österreichischer Währung sind = 73.25 Reichsmark, oder durch einen Ansatz berechnet:

x Reichsmark	1 Fl. ö. W.
45	1 Pfd. fein
1	73.25

$$x = \text{Reichsmark } 1.62778.$$

77. Wie ist beispielsweise die Pariberechnung vorzunehmen von 1 Thaler preuß. Cour. gegen neue Goldmark, wenn das Verhältniß zwischen Silber und Gold wie 1 zu $15\frac{1}{2}$ angenommen wird?

x Reichsmark	1 Thaler
30	1 Pfd. fein Silber
$15\frac{1}{2}$	1 " " Gold
1	1395 Reichsmark

$$x = 3 \text{ deutsche Reichsmark.}$$

78. Wie viel Reichsmark beträgt ein englischer Sovereign?

x Reichsmark	1 Pfd. Sterl.
46 ²⁹ / ₄₀	1 Troy Pfd. rauh
12	11 " " fein
1	373.246 Gramm
500	1395 Reichsmark
$x = 5^{11/14}$ Reichsmark.	

79. Wie wird der Cours des Geldes bestimmt?

Er wird entweder per Stück notirt, oder durch die Angabe des sogen. Agio's oder Aufgeldes bestimmt, welche letztere Preisnotirung die gewöhnlichere ist.

80. Was ist Agio?

Das Agio ist der Unterschied zwischen dem Nominalwerthe und dem Cours einer Münze, vorausgesetzt, daß der letztere größer als der erstere ist. Im entgegengesetzten, jedoch selten vorkommenden Falle heißt die Differenz Disagio oder Verlust.

Die procentweise Bestimmung des Agio's dient insbesondere dazu, den Preis einer Münze bis auf jeden beliebigen Bruchtheil auszudrücken.

81. Wonach werden die Preise der Münzen außerdem noch probirt?

Nach der Mark (al marco). Hierbei muß man wissen, wie viel eine Mark Gold oder Silber gilt, und wie viele Münzstücke auf ein oder mehrere Karat Gold oder Loth Silber gehen. Gelten z. B. in Hamburg die Ducaten 642 Mark Reichswährung für 1 Köln. Mark fein Gold, und wird angenommen, daß 67 Ducaten 23¹/₂ Karat Gold enthalten, so ergibt sich der entsprechende Cours mit dem Ansage:

x Reichsmark	1 Ducaten
67	23 ¹ / ₂ Karat Gold
24	1 Köln. Mark
1	642 Reichsmark
$x = 9^{205/536}$ Reichsmark.	

82. Was sind Barren?

Gold und Silber, welches ungemünzt und in Stangen gegossen als Zahlungsmittel gebraucht wird. Die Gold- und Silberbarren enthalten einen Zusatz von Kupfer. Barren, welche aus Gold, Silber und Kupfer bestehen, heißen güldische Barren. Sind die Barren ganz reines Silber, so heißen sie geförntes Silber (*argent en grenaille*). Die Beglaubigung des Mischungsverhältnisses der Barren, wenn sie als Geld in Umlauf gesetzt werden sollen, muß durch Münzbeamte geschehen. Jeder Barren ist daher mit einer Nummer gestempelt, welche der Nummer des dazugehörigen Probezettels entspricht, in welchem Gehalt und Gewicht angegeben und beglaubigt sind.

83. Ist die Grundlage der Preise der edlen Metalle an allen Handelsplätzen gleich?

Nein; jeder bedeutende Handelsplatz hat seine eigene Berechnung. Am Haupthandelsplatze für die edlen Metalle, London, ist die Grundlage der Preise die Unze vom Trohgewicht à 20 Pennyweights à 24 Grains. In Paris gilt das Kilogramm fein Gold = 3444 Francs 45 Cent. und das Kilogramm fein Silber = $222\frac{2}{9}$ Francs als Grundlage, und in Deutschland sind die Preise von Gold und Silber für das Zollpfund = 500 Gramm notirt. In Wien werden die Münzen ebenfalls per Stück notirt, Ducaten aber nebenbei noch *al marco*; bei Posten von 1000 Stück darf nur 1 Ducaten Fehlgewicht sein. In Hamburg wird Barrengold und Barrensilber nach der Hamburger Münze oder Hamburger Kölnischen Mark = 233.703 Gramm gehandelt.

a. Die Münzfuße.

84. Welches ist der in Deutschland jetzt gültige Münzfuß?

Die Reichsgoldwährung, deren Rechnungseinheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. December 1871 festgesetzt wurde.

85. Welches ist der in Oesterreich jetzt gültige Silbermünzfuß?

Der seit dem 1. November 1858 an die Stelle des 20= Guldenfußes, Conventionsguldenfußes, d. i. 20 Fl. aus der feinen Mark, getretene 45= Guldenfuß, nach welchem aus dem Pfund feinen Silbers (500 Gramm) 45 Fl. österr. Währung geprägt werden.

86. Welche Münzfüße sind in den übrigen europäischen und anderen Ländern in Geltung?

In den übrigen Ländern gehen auf die Mark fein Silber ungefähr:

Frankreich und Belgien $52\frac{1}{2}$ Francs.

Dänemark früher $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler; seit 1. Januar 1875 ist die dänische Rechnungseinheit die Krone zu 100 Derc Goldwährung.

Griechenland $52\frac{1}{2}$ neue Drachmen.

Italien wie Frankreich. 1 Lire nuova = 1 Franc.

Niederlande $24\frac{3}{4}$ Gulden.

Portugal 8616 Reis.

Rußland 13 Rubel.

Schweiz wie Frankreich.

Spanien $9\frac{3}{4}$ Duros oder 200 Realen.

Türkei 235 Piaster.

England hat einen Goldmünzfuß; die Hauptmünze ist der Sovereign, von dem 31.9372 eine Mark fein Gold enthalten.

Brasilien 11800 Reis.

Nordamerikanische Freistaaten $9\frac{4}{5}$ Dollars.

Britisches Ostindien $21\frac{9}{10}$ Compagnie Rupien.

87. Welches sind die verschiedenen Goldmünzfüße?

1) Nach dem Gesetze vom 4. December 1871 werden in Deutschland Goldmünzen von 10 und 20 Mark geprägt, von denen 10=Markstücke $139\frac{1}{2}$, 20=Markstücke $69\frac{3}{4}$ auf 1 Pfund feines Gold gehen. Die Mischung ist 900 Tausendtheile fein.

Auf 1 Pfund rauh gehen daher:

125^{3/4} Stücke à 10 Mark

62.775 „ à 20 „

2) Holland prägt a) doppelte, einfache und halbe Wilhelmsd'or, von denen die beiden letzteren à 10 und 5 Fl. bei einer Feinheit von $\frac{900}{1000}$, erstere 13.458 Gramm, die anderen nach Verhältniß schwer sind; daher gehen 82.5614 Wilhelmsd'or auf 1 Pfund fein Gold; b) doppelte und einfache Ducaten, $\frac{983}{1000}$ fein, wovon die ersteren 6.988 Gramm schwer sind, so daß 145.5773 Ducaten auf 1 Pfund fein Gold gehen.

3) Frankreich und die mit ihm nach der Pariser Münzconvention vom 23. December 1865 verbundenen Staaten Italien, Belgien und die Schweiz prägen bei einem Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ in Gold:

Stücke à Francs 100 im Gewichte von 32.2258 Gramm,

„ „ 50 „ „ „ 16.1129 „

„ „ 20 „ „ „ 6.43871 „

„ „ 10 „ „ „ 3.21935 „

„ „ 5 „ „ „ 1.60706 „

unter Abzug von $\frac{2}{1000}$ Toleranz; daher gehen Francs 1722^{2/9} auf 1 Pfund fein Gold.

4) Rußland besitzt Halbimperialen in Gold mit $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen Feingehalt, wovon 83.35133 Stück, oder à Rubel 5.15 Kopfen gesetzlichen Silberwerthes = 429.25935 Rubel auf 1 Pfund fein Gold gehen. Ferner Imperialducaten im Gewichte von $\frac{3}{5}$ der Halbimperialen, also 3.926425 Gramm, daher 138.91888 Imperialducaten = 1 Pfund fein Gold, sowie Ducaten mit niederl. Gepräge, $982\frac{23}{36}$ Tausendtheile fein, im Gewichte von 3.494 Gramm, daher 145.63077 Ducaten = 1 Pfund fein Gold.

5) Oesterreich-Ungarn prägt Ducaten, von denen 67 Stück auf 1 Wiener Kölner Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat gehen und deren Gewicht = 3.4908955 Gramm bei einer Feinheit von $986\frac{1}{9}$ Tausendtheile beträgt, 145.247044 Ducaten = 1 Pfund Gold fein. Bis 1868 prägte Oesterreich auch ganze und halbe Gold-

kronen, ganze $11\frac{1}{9}$ Gramm schwer, $\frac{900}{1000}$ fein. 50 Kronen = 1 Pfund fein Gold.

6) England prägt Goldmünzen in 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Livres Sterling (letztere beide Sovereign und $\frac{1}{2}$ Sovereign genannt) $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile Standard fein bei einem Normalgewichte von 39.94008 Gramm für 5 Pfd. in Gold.

15.97611	"	"	2	"	"	"
7.98805	"	"	1	Sovereign.		
3.99402	"	"	$\frac{1}{2}$	"		

88. Werden diese geschlichen Münzfüße in allen Fällen beobachtet?

Die Bestimmungen des Münzfußes werden nur bei den größeren Münzen (Courantmünzen) eingehalten; die kleineren Münzsorten hingegen (Scheidemünze), welche nur zur Circulation im Inlande und zur Ausgleichung bestimmt sind, werden, um die viel bedeutenderen Münzkosten zu decken, nach einem geringeren Münzfuß geprägt.

89. Ist der Werth der Goldmünzen stetig?

Nur in denjenigen Ländern, in welchen die Goldwährung maßgebend, ist der Werth des Goldes unveränderlich, weil hier der Münzfuß in Gold bestimmt ist; in allen anderen Ländern, deren Hauptmünzen Silbermünzen sind, und wo aus Gold nur Handelsmünzen geprägt werden, hängt der Werth des Goldes von dem größeren oder geringeren Bedarf desselben ab und ist insofern Schwankungen unterworfen.

90. Wie ist das Verhältniß des Silbers zum Golde?

Im Allgemeinen wie $15\frac{1}{6}$ bis 16 zu 1. Nach dem französischen Münzgesetze von 1803 wie $15\frac{1}{2}$ zu 1.

91. Welche Länder umfaßte die deutsch-österreichische Münzconvention vom Jahre 1857?

Sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, die preussische Monarchie und sämmtliche übrigen Staaten Deutschlands mit Ausfluß von den beiden Mecklenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck.

92. Auf welcher Grundlage beruht die Convention, und welches sind ihre wesentlichen Bestimmungen?

Die Grundlage der Convention besteht in der Annahme der Gewichtseinheit des Zollvereinspfundes als des allgemeinen Münzgewichtes und hauptsächlich in der Einführung des Thalers als Einheit der Silbervereinsmünze, sowie der Krone als Goldvereinsmünze. Die altherkömmliche Kölnerische Mark muß somit dem Zollvereinspfunde weichen; dieses enthält 30 Loth = 500 Gramm. (1 Loth = $16\frac{2}{3}$ Gramm.) Die 3 Münzfüße, welche vom 1. Januar 1859 an in den Staaten der Münzconvention galten, sind:

- der 45=Guldenfuß oder österreichische Währung,
- der $52\frac{1}{2}$ =Guldenfuß oder Süddeutsche Währung,
- der 30=Thalerfuß, Norddeutsche oder Thalerwährung.

Dieser Vertrag ist, insoweit Deutschland dabei betheiligt war, durch die Einführung der deutschen Goldwährung erloschen und gilt nur noch innerhalb Oesterreich-Ungarn.

93. Welches sind hiernach die österreichischen Silbermünzen?

- $1\frac{1}{2}$ Fl. in der österreichischen Währung, oder
- $1\frac{3}{4}$ Fl. in der süddeutschen Währung.
- 3 Fl. in der österreichischen Währung, oder
- $3\frac{1}{2}$ Fl. in der süddeutschen Währung.

Der Feingehalt wird in 1000 Theilen ausgedrückt, von denen 900 feines Silber und 100 Kupfer sein müssen.

94. Welches waren die Vereinsgoldmünzen?

Die Krone = $\frac{1}{50}$ des Zollpfds. feinen Goldes.

Die halbe Krone = $\frac{1}{100}$ des Zollpfds. feinen Goldes.

Der Feingehalt ist genau so festgesetzt wie bei den Silbermünzen.

95. Welches sind die Bestimmungen über die Scheidemünzen?

Es bleibt jedem contrahirenden Staate vorbehalten, kleinere Münzen nach einem leichteren Münzfuße als dem Landesmünzfuße sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen. Die Silberscheidemünzen dürfen in keinem leichteren Münzfuße, als

5 1³/₄ Fl. in der österreichischen Währung ausgeprägt werden. Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünzen ist das Nominalwerthverhältniß von 168 Fl. in der österr. Währung für 1 Zollcentner Kupfer nicht zu überschreiten.

96. Wie ist die Anwendung der deutsch-österreichischen Münzconvention auf die neue österreichische Währung?

Durch das kaiserl. Patent vom 19. September 1857 ist Folgendes bestimmt:

Vom 1. November 1858 an werden die bisher in Oesterreich geltenden Münzen sämmtlich nicht mehr geprägt, also keine Gulden im 20-Guldenfuß und keine Lire; an ihre Stelle werden für den ganzen Umfang des Kaiserreiches Landes- und Vereinsmünzen, beide in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt; auch werden die österr. Ducaten wie bisher als Handelsmünze ausgeprägt. Einschließlich der mit der Jahreszahl 1857 geprägten Münzen wird allen ferneren Ausmünzungen das Pfund gleich fünfhundert Grammen zur Grundlage dienen und in tausend Theile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung und der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß.

Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Guldenfuß; aus einem Pfund feinen Silbers werden 45 Gulden geprägt. Der Gulden ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, 100 Neukreuzer, statt 60 kr. der alten Währung, und jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt. Die Münzen führen den Namen „Münzen österreichischer Währung“. Ausgeprägt werden in Silber:

- a) Zweiguldenstücke, 22¹/₂ aus einem Pfd. feinen Silbers,
- b) Einguldenstücke, 45 aus einem Pfd. feinen Silbers,
- c) Viertelguldenstücke, 180 aus einem Pfd. feinen Silbers
= 25 Neukreuzer,
- d) Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke, 15 aus einem Pfd. feinen Silbers,

e) Ein-Bereinsthaler= (Einundeinhalb=Gulden=) Stücke, 30 aus einem Pfund feinen Silbers.

Außer diesen werden in Silber ausgeprägt an Scheidemünzen:

Stücke zu 10 Neukreuzer.

Kupferscheidemünzen sind:

4=Neukreuzerstücke, 1=Neukreuzerstücke und $\frac{1}{2}$ =Neukreuzerstücke.

Die sogenannten Levantiner Thaler werden mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thlr. aus 1 Wiener Mark feinen Silbers, in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran noch fernerhin als Handelsmünze ausgeprägt.

Die Goldmünzen sind:

a) Kronen (= 13 Fl. 6 Kr. C.-M. oder 13 Fl. 75 $\frac{1}{2}$ Neutr.).

b) $\frac{1}{2}$ Kronen (= 6 Fl. 33 Kr. C.-M. oder 6 Fl. 87 $\frac{3}{4}$ Neutr.).

1) Die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes.

2) Die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Die Krone und die halbe Krone werden „Bereinsgoldmünzen“ benannt. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünzen wird auf $\frac{900}{1000}$ Gold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

c) Oesterreichische Ducaten:

Die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den kais. Staatscassen erfolgt nach dem vom Finanzminister festgesetzten Werthe derselben; sie sind daher kein die gesetzliche Silberwährung vertretendes Zahlungsmittel, und ihr Werth richtet sich nach dem jeweiligen Course.

Das Verhältniß der neuen Währung zu den alten Währungen ist durch kais. Patent vom 27. April 1858 folgendermaßen festgestellt:

100 Fl. C.=M.	=	105 Fl. österr. W.
" " Wien. W.	=	42 " " "
" " Reichs-W.	=	87 " Kfr. österr. W.
" lire austriache	=	35 " österr. W.
" Fl. poln. W.	=	25 " " "

97. Welcher Vortheile kann man sich bedienen, um C.=M. in österr. W. und umgekehrt zu verwandeln?

Hat man Gulden C.=M. in Gulden österr. W. zu verwandeln, so addirt man entweder den 20. Theil des gegebenen Betrages zu demselben, oder man multiplicirt den Betrag mit 21 und dividirt das erhaltene Product durch 20, oder auch man schlägt zu jedem Fl. C.=M. 5 Kfr. zu; z. B. 28 Fl. C.=M. = 28 Fl. österr. W. und 28mal 5 Kfr. (= 140 = 1 Fl. 40 Kr. österr. W.), daher: $28 + 1, 40 = \text{Fl. } 29 \text{ und } 40 \text{ Kfr.}$

Hat man Gulden österr. W. in C.=M. zu verwandeln, so zieht man von dem gegebenen Betrage den 21. Theil ab, oder man multiplicirt den Betrag mit 20 und dividirt das Product durch 21.

Soll ein Kreuzerbetrag in C.=M. in Neukreuzer verwandelt werden, so nimmt man ihn entweder doppelt und zieht von dem Product seinen 4. Theil ab, oder man addirt zu ihm seine Hälfte und die Hälfte dieser Hälfte, z. B.:

$$36 \text{ Kr. C.=M.} = 36 + 18 + 9 = 63 \text{ Kfr.}$$

Ist eine in Neukreuzern ausgedrückte Summe in Kreuzer C.=M. zu verwandeln, so multiplicirt man den gegebenen Betrag mit 4 und dividirt das Product durch 7: z. B. 37 Kfr. = $37 \times 4 = 148 : 7 = 21 \frac{1}{7} \text{ Kfr.}$

Besteht der zu reducirende Betrag aus Gulden und Kreuzern, so wird jeder Theil für sich behandelt.

b. Uebersicht der Münzfüße.

98. Wie gewinnt man eine Uebersicht der verschiedenen Werthe der wichtigsten Gold- und Silbermünzen?

Man gewinnt eine solche Uebersicht aus folgender Tabelle:

Uebersicht der Münzfuße.

A. Nach der Goldwährung.

B. Nach der Silberwährung.

Land	Münze	Deutsche Mark	Oesterr. Gulden 8 Fl. = 20 Francs	Kronen Scandin.	Franken	Mark Silber à 76 Pj.	Gulden	Kronen 8 Kronen = 9 Mk.	Franken
Ägypten	Piaſter	0.2075	0.1025	0.1845	0.2562	0.171	0.1013	0.152	0.25
Belgien (wie Frankreich)									
Braſilien	Milreis	2.2928	1.1322	2.0380	2.8306				
China (Canton) . . .	Tael					5.1400	3.0434	4.5686	7.5146
Dänemark	Krone	11/8	0.5556	1	1.3889				
Deutſches Reich . . .	Mark	1	0.4938	0.8889	1.2346	0.844	0.5	0.7506	1.2346
Frankreich	Franken	0.81	0.4	0.72	1	0.684	0.405	0.608	1
Griechenland	Drachme					0.684	0.405	0.608	1
Großbritannien . . .	Pfund Sterl. . .	20.4295	10.0886	18.1595	25.2215				
Hongkong (ſiehe China)									
Italien	Lire	0.81	0.4	0.72	1	0.684	0.405	0.608	1
Japan	Yen	4.185	21/15	3.72	51/6				
"	Dollar					3.6880	2.1837	3.2782	5.3918
Canada	Courant-Dollar	4.2561	2.1018	3.7832	5.2545				
Columbia (Neu- Granada).	Piaſter	4.05	2	3.6	5	3.42	2.025	3.04	5

Marokko	Unze	0.1246	0.0615	0.1108	0.1538	0.1052	0.6023	0.0935	0.1538
Malta	Lire Sterling .					16.7393	9.9114	14.8794	24.4727
Mexico	Peso	4.1294	2.0392	3.6706	5.0980	3.7138	2.199	3.3012	5.4296
Mittelamerika (wie Columbia)									
Niederlande	Gulden	1.6874	0.8333	1.4999	2.0832	1.4364	0.8505	1.2768	2.1
Norwegen (wie Dänemark)	Species = 4 Kronen . . .					3.8428	2.2754	3.4158	5.6182
Nordamerika	Dollar	4.1979	2.0730	3.7315	5.1826				
Oesterreich-Ungarn	Gulden	2.025	1	1.8	2.50	1.6877	1	1.5012	2.4691
Portugal	Milreis	4.5357	2.2399	4.0318	5.5997				
Rumänien	Franken	0.81	0.4	0.72	1	0.6346	0.3758	0.5641	0.9276
Rußland	Rubel	3.2498	1.6048	2.8887	4.0121	2.7354	1.6197	2.4315	3.9991
Schweden	Krone	11/8	0.5556	1	1.3889	0.9692	0.5738	0.8615	1.4169
Schweiz (wie Frankreich)									
Serbien	Franken (als Scheidemünze)					0.6346	0.3758	0.5641	0.9376
Spanien	Peso	0.81	0.4	0.72	1	0.684	0.405	0.608	1
Türkei	Piaſter	0.1844	0.0911	0.1639	0.2277	0.1517	0.898	0.1349	0.2218
Tunis	„ Rial	0.4885	0.2412	0.4342	0.6031	0.4282	0.2535	0.3806	0.626
Uruguay	„	4.3417	2.1440	3.8592	5.3601				
Westindien (Brit.)	Dollar	4.2561	2.1018	3.7832	5.2545	3.3130	1.9616	2.9449	4.8436
(Dänische Dollar sind etwas kleiner.)									
Westindien (franzöſiſch) wie Frankreich.									

IV. Vom Papiergelde.

99. Welcher Werthmesser ist außer den geprägten Münzen in Gebrauch?

Das Papiergeld, welches als Ersatzmittel des wirklichen Geldes dient und dasselbe in allen Fällen und so lange vertritt, bis schließlich dessen Umtausch in Metall erfolgt.

100. Wie kann man das Papiergeld eitheilen?

In Staatspapiergeld, das vom Staate emittirt wird, und in Privatpapiergeld, das von Körperschaften (Banken, industriellen Gesellschaften, städtischen Verwaltungen), jedoch nur mit besonderer Autorisation des Staates, ausgegeben wird (Cassenanweisungen, Banknoten).

101. Wodurch wird der Werth des Papiergeldes gesichert?

Das Staatspapiergeld wird durch die Garantie des Staates geschützt; er nimmt es an allen seinen Cassen an und giebt ihm die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Das Privatpapiergeld findet seine Garantie in dem Credit, welchen die dasselbe emittirende Corporation genießt, und der zum Theil durch Baarvorräthe, mitunter auch durch eine Garantie von Seiten des Staates, erhöht wird.

102. Welches war z. B. Privatpapiergeld?

Die Cassenscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft, die Bankzettel der Herzoglich Braunschweigischen Leihhaus-Anstalt, die Cassenscheine der Stadt Hannover u. dergl.

103. Welches ist der Zweck des Papiergeldes?

Der Zweck desselben ist, theils den Geldverkehr durch größere Menge des Geldes zu erleichtern, theils dem Staate als ein unverzinslicher Vorschuß Seitens der Steuerpflichtigen zu dienen, in deren Hände früher oder später das Papier gelangt, um an Stelle der Geldverpflichtung an den Staat zurückgegeben zu werden.

104. Welches sind die Vortheile und Nachtheile des Papiergeldes?

Der Vortheil des Papiergeldes besteht hauptsächlich in

der durch dasselbe bewirkten Erleichterung des Verkehrs, sofern nämlich die umlaufenden Tauschmittel vermehrt werden; dann aber auch in der größeren Leichtigkeit, womit ansehnliche Beträge gezahlt, versendet und aufbewahrt werden können. Die Nachtheile des Papiergeldes bestehen namentlich in der größeren Gefahr seiner Vernichtung und seines Verlorengehens; ferner in der größeren Leichtigkeit der Fälschung, weil das Papier an und für sich von geringerem Werthe ist und es daher bei der Fälschung lediglich auf die Geschicklichkeit der Nachbildung ankommt.

105. Wodurch wird der Werth des Papiergeldes verringert?

Der Werth des Papiergeldes wird verringert, wenn der Staat oder die Gesellschaft, welche die Garantie für dasselbe übernommen, das Vertrauen verliert, oder wenn politische Ereignisse überhaupt das Vertrauen erschüttern; außerdem aber, wenn die Menge des Papiergeldes das vorhandene Bedürfnis überschreitet und die Creirung desselben vom Staate lediglich zu einem Mittel der Abhülfe finanzieller Verlegenheiten gemacht wird, wie das z. B. im größten Maßstabe am Ende des vorigen Jahrhunderts mit den französischen Assignaten der Fall war.

106. Wann ist der Werth des Papiergeldes ein bestimmter?

Wenig das Vertrauen zu dem Institute, von dem es ausgegeben worden, unerschütterlich fest steht. Trotzdem erleidet der Werth durch größere oder geringere Nachfrage oft Schwankungen, jedoch nur bei größeren Zahlungen.

V. Vom Wechsel*).

107. Welches Ersatzmittel des Geldes ist noch außer dem Papiergelde und den Münzen gesetzlich anerkannt?

Der Wechsel oder Wechselbrief, englisch: Bill of exchange; französisch: Lettre de change; italienisch: Littera di cambio.

*) Zur näheren Kenntnissnahme von dem Wesen des Wechsels und der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verweisen wir auf den „Katechismus des Wechselrechts von Karl Menz“. 2. Aufl. (Leipzig, S. F. Weber.)

108. Was ist ein Wechsel?

Der Wechsel ist ein schriftliches Versprechen, mit der ausdrücklichen Bezeichnung Wechsel, durch welches der Aussteller sich nach dem geltenden Wechselrechte verpflichtet, an eine darin genannte Person eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte entweder selbst zu zahlen, oder durch einen Dritten zahlen zu lassen.

109. Welches sind die zwei Hauptarten der Wechsel?

1. Der eigene oder trockene Wechsel, bei welchem der Aussteller selbst die Zahlung leistet; eigentlich also ein bloßer wechselfkräftiger Schuldschein.

2. Der gezogene oder trassirte Wechsel, Tratte genannt, welcher durch einen Dritten bezahlt wird, der in einer anderen Stadt oder in einem anderen Lande wohnt.

110. Worin besteht der Nutzen des Wechsels?

Der Nutzen des Wechsels besteht darin, daß mittelst desselben Zahlungen zwischen verschiedenen Orten ausgeglichen werden können, und die kostspielige und nach Umständen gefährliche Sendung in baarem Gelde erspart wird; ferner darin, daß ein und derselbe Wechsel als Zahlungsmittel durch verschiedene Hände und Orte gehen kann, so daß er in das Verhältniß einer Waare tritt, deren Werth von geringerer und stärkerer Nachfrage und anderen Umständen abhängig ist.

111. Wer ist wechselfähig?

Nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche gegenwärtig in allen deutschen Staaten und in Oesterreich, nur mit einzelnen den Bedürfnissen des betreffenden Landes entsprechenden Abänderungen und Zusätzen, in Kraft ist: Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.

112. Wieviel Personen sind beim eigenen Wechsel erforderlich?

Beim eigenen Wechsel sind nur zwei Betheiligte: der Aussteller, welcher als Schuldner auch die Zahlung zu leisten hat, und der Empfänger (Wechselgläubiger).

113. Wieviel Personen sind beim gezogenen Wechsel erforderlich?

Beim gezogenen Wechsel sind mindestens drei Personen erforderlich, nämlich der Aussteller, der Empfänger und der vom Aussteller bezeichnete Zahlende. Wenn aber der Wechsel vom ersten Empfänger weiter gegeben (begeben, verkauft) wird, so treten noch mehrere Betheiligte in die durch denselben bedingten Rechte und Verpflichtungen.

114. Welches sind die Erfordernisse eines gezogenen (trassirten) Wechsels?

Diese sind: 1. die Bezeichnung als Wechsel; 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. der Name der Person oder die Firma, an welche (oder an deren Ordre) gezahlt werden soll (des Remittenten); 4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine Messe oder einen Markt; 5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6. die Angabe des Ortes und Datums der Ausstellung; 7. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8. Angabe des Ortes, wo die Zahlung geleistet werden soll (Domicil des Wechsels).

115. Welches sind die Erfordernisse eines eigenen Wechsels?

Die Erfordernisse sind dieselben, wie beim trassirten Wechsel; nur fallen die Punkte weg, welche in der Eigenthümlichkeit des letzteren liegen. (S. Fr. 112 und das Formular zum eigenen Wechsel S. 49.)

116. Welches sind die Formulare zu beiden?

Folgende:

Trasirter Wechsel.

Hamburg, den 1. Mai 1878. Für Ruk. 4000=

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen
diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn
J. L. Simon die Summe von Vier Tausend
Mark D. Reichswährung und stellen solche
auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Vier Tausend Mark R. - W.
Herrn F. Caustadt *) E. Binder.
in Bremen.

*) Der Bezogene wird am Besten sein Accept mit rother oder blauer Tinte quer über den Wechsel schreiben.



Eigener Wechsel.

Leipzig, den 1. Mai 1878.

Für Mk. 500 d. R.-W.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen
diesen meinen Wechsel an Herrn M. Webreus
oder dessen Ordre die Summe von Fünfhundert
Deutsche Reichsmark. Werth baar empfangen*).

Herrn A. Gersdorf**) A. Gersdorf.

zu Leipzig.

*) Nach Art. 4 und 12 der Deutschen Wechselordnung ist das Bekenntniß der empfangenen Valuta kein wesentliches Erforderniß des Wechsels; die Haftung für die Wechselsumme bleibt auch ohne dieselbe in Kraft.

**) Oder: „Auf mich selbst“.

In vorstehendem Formular eines trassirten Wechsels ist Binder der Trassant, Simon der Remittent und Canstadt der Trassat.

117. Welches sind die technischen Bezeichnungen für Personen und Verrichtungen beim Wechselgeschäft?

Es sind folgende:

1. Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, d. i. einen Anderen beauftragt, an einem bestimmten Tage an einen Dritten eine bestimmte Summe zu zahlen, heißt der Aussteller, Trassant.

2. Derjenige, welcher beauftragt ist, den Wechsel zu zahlen, heißt der Bezogene oder Trassat.

3. Derjenige, welcher den Wechsel vom Aussteller bekommt, heißt Inhaber, Wechsel-Inhaber, Nehmer. Denselben Namen erhalten auch alle späteren Eigenthümer. Der erste Inhaber wird auch Remittent genannt, weil er vom Zieher autorisirt ist, den Wechsel weiter zu geben (zu remittiren).

4. Sobald der erste Wechsel-Inhaber den Wechsel weitergibt, wird er Indossant, Indossent oder Girant.

5. Derjenige, an welchen er ihn überträgt, heißt Indossat oder Girat.

6. Der letzte Inhaber, welcher den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme oder zur Zahlung vorzeigt, heißt Vorzeiger oder Präsentant.

7. Der Bezogene ist, sobald er sich durch seine Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels durch den Zusatz „Angenommen“ zur Zahlung verpflichtet, Acceptant, und die desfallsige schriftliche Erklärung heißt Accept.

8. Einen Wechsel ausstellen bezeichnet man mit den Ausdrücken: ziehen auf Jemand, trassiren, entnehmen, abgeben.

9. Die Uebersendung einer Zahlung durch Wechsel nennt man Rimesse, ebenso den Wechsel selbst, der statt der Zahlung dient. Das Zusenden des Wechsels nennt man auch remittiren, übermachen, anschaffen.

10. Einen Wechsel verkaufen nennt man begeben.

11. Die Abtretung des Wechsels an einen Anderen geschieht durch eine Bemerkung auf der Rückseite desselben und heißt Indossament, Giro. Einen Wechsel auf diese Weise übertragen heißt indossiren, giriren.

12. Die Vorzeigung des Wechsels, um beim Bezogenen die Annahme oder Zahlung zu erwirken, heißt die Präsentation.

118. In welchem Falle erscheint beispielsweise die Zahlung durch Wechsel zweckmäßig?

In einem Falle wie folgender: A. in Hamburg ist dem C. in Amsterdam 5000 Fl. schuldig und kauft, um diese Schuld zu entrichten, einen Wechsel von B. in Hamburg, der auf D. in Amsterdam gezogen ist. Diesen Wechsel sendet nun A. dem C., welcher ihn dem D. zum Accept vorzeigt. In diesem Falle ist A. der Remittent, B. der Trassant, C. der Präsentant und D. der Trassat oder Acceptant. Sollte es sich aber ereignen, daß A. dem C. in Amsterdam 5000 Fl. schuldet und von einem Anderen in Amsterdam, E., so viel oder noch mehr zu fordern hat, so kann er auf E. einen Wechsel ausstellen (trassiren oder ziehen) und ihn sodann dem C. zum Encassiren übersenden, wodurch A. Remittent und Trassant zugleich ist.

119. Wie unterscheidet man die Wechsel in Betreff der darin bemerkten Zahlungsstermine oder Wechselfrist?

Man unterscheidet sie folgendermaßen:

1. Dato-Wechsel, welche eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, z. B.: drei Wochen nach dato (heute) zahlen Sie u. f. w.;

2. Sicht-Wechsel, welche gleich nach Vorzeigung oder eine bestimmte Zeit nach derselben zahlbar sind, z. B.: Acht Tage nach Sicht zahlen Sie u. f. w.;

3. Tag-Wechsel, welche an bestimmten Tagen gezahlt werden, z. B.: Am 14. Februar zahlen Sie u. f. w., oder medio, ultimo Januar zahlen Sie u. f. w.

120. Was sind Uso=Wechsel?

Uso (a uso) ist die nach Handelsgebrauch geltende Zahlungsfrist, welche auf den verschiedenen Handelsplätzen verschieden ist. Usowechsel sind daher nach Ablauf der eingeführten Frist zu zahlen; man stellt sie auf uso, auch wohl auf zwei usi. Nach Art. 4 der Allgem. Deutschen Wechselordnung sind aber diese Usowechsel in Deutschland nicht mehr gebräuchlich.

121. Was hat der Präsentant zuvörderst zu thun, wenn der ihm zugesandte Wechsel nicht acceptirt wird?

Der Präsentant ist in solchem Falle verpflichtet, den nicht acceptirten Wechsel sogleich einer dazu berufenen amtlichen Person zu übergeben. Diese begiebt sich zum Trassaten, läßt sich von demselben die Weigerung des Acceptes wiederholen, und setzt darüber eine Schrift (Protest) auf. Die Handlung selbst wird „Protestiren des Wechsels“ genannt.

122. Was geschieht mit dem protestirten Wechsel?

Derselbe wird sammt dem aufgenommenen Proteste dem Aussteller oder Giranten zurückgesendet.

123. Auf welche Weise wird die Zahlung des Wechsels in solchem Falle gewöhnlich vermittelt?

Indem der Präsentant einen Wechsel auf den Remittenten abgiebt, und zwar im Betrage des protestirten Wechsels und der durch den Protest verursachten Unkosten.

124. Wie nennt man einen solchen Wechsel?

Man nennt ihn Rückwechsel (Ricambio).

125. Was ist ein Meß=Wechsel?

Meß=Wechsel sind solche, welche an einem Meßplatze und zwar während einer bestimmten Messe zahlbar sind. Der Zahlungsplatz sowohl als die gesetzliche Zeit der Vorzeigung zur Acceptation solcher Wechsel sind auf jedem Meßplatze genau festgesetzt; z. B.:

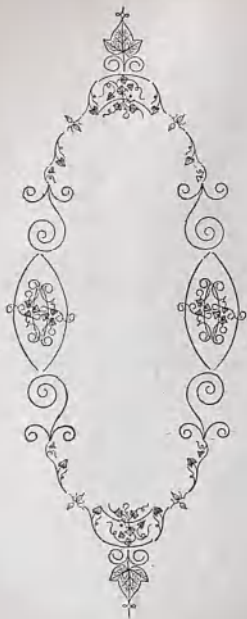
Weß-Wechsel.

Berlin, den 1. Juli 1878. Für Mk. 1500 d. R.-W.

Bevorstehende Leipziger Michaelismesse zahlen
Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre
der Herren Gerhardt u. Coup. Fünfzeh-
nhundert Mark deutsche Reichs-W. und stellen
solche auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Fünfzehnhundert Mark R.-W.
Herren Gebr. Rolaud L. M. Meyer u. Sohn.
aus Köln.

Zur Zeit in Leipzig
Katharinenstrasse Nr. 13.



126. Was ist ein domicilirter Wechsel?

Ein Wechsel, dessen Zahlungsort nicht der Wohnort des Bezogenen oder des Acceptanten ist. Der Acceptant, welcher den Zahlungsort auf einen von seinem Wohnorte verschiedenen Ort vorschreibt, heißt Domiciliant, und Derjenige, bei welchem die Zahlung erhoben werden soll, Domiciliat. Der Bezogene muß selbst den Domiciliaten auf dem Wechsel namhaft machen. Folgendes ist die Form eines Domicilwechsels:

Domicil-Wechsel.

Prag, den 8. Juli 1878.

Für Fl. 2000 österr. Währung.

Ultimo August a. c. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die
Ordre des Herrn Franz Sobmann die Summe von Zwei Tausend
Gulden in österr. Währung. Werth in Rechnung und stellen ihn
auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Zwei Tausend Gulden österr. Währung.

Herrn Wilhelm Mayer

Robert Kiefer.

in Pilsen,

zahlbar bei Herrn C. Vogel in Wien.

127. Was ist Indossament?

Die kurze Bemerkung des Inhabers des Wechsels auf der Rückseite desselben, wodurch das Wechseleigenthum und das Recht auf diese Summe gegenüber dem Bezogenen rechtlich übertragen wird.

128. In welchem Falle erhält der Wechsel ein Indossament?

Wenn er als Zahlungsmittel dienen und daher von einem Inhaber in die Hand eines anderen übergehen soll. Dadurch erst stellt sich der eigentliche Nutzen eines Wechsels heraus; denn er kann nun durch viele Hände gehen, also viele Zahlungen vermitteln, ehe er von dem Bezogenen bezahlt wird. Diese Uebertragung des Eigenthums geschieht äußerlich durch das Indossament.

129. Wie viel Arten des Indossaments sind hauptsächlich zu unterscheiden?

Man unterscheidet deren hauptsächlich zwei: das eigentliche Indossament und das Blanco-Indossament. Das eigentliche Indossament enthält die Aufforderung an den Bezogenen, die Wechselsumme an die Ordre des Indossaten zu zahlen, die Beglaubigung über den vom Indossaten empfangenen Gegenwerth, Ort und Zeit der Indossirung, die Namensunterschrift des Indossaten; z. B.

„Für mich an die Ordre des Herrn G. J. Bauer.

Werth baar erhalten.

Wien, 15. November 1878.

Gustav Wunder.“

Das Blanco-Indossament besteht in der bloßen Namensunterschrift des Indossanten, über welcher zur späteren Ausfüllung Raum gelassen wird, und wird z. B. gebraucht, wenn man den Wechsel an Jemand remittirt, ohne zu wissen, ob derselbe davon Gebrauch machen kann, u. s. w.

130. Hat das Indossament in allen Fällen eine wechselrechtliche Wirkung?

Nein; wenn z. B. der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. (Allgem. Deutsche Wechselordnung, Art. 9.)

131. Welches ist das Formular für diese Indossamente?

Es ist folgendes:

Secunda-Wechsel zur Prima mit Nothadresse.

Secunda.

Hamburg, den 1. Mai 1878. Für Mk. 4000 R.-W.

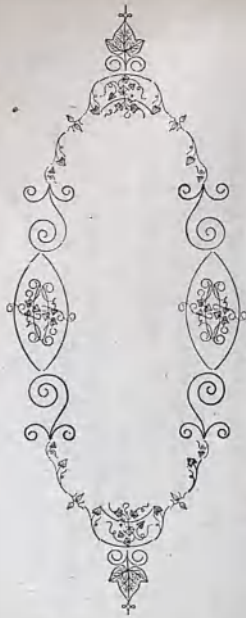
Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen
Secunda-Wechsel an die Ordre des Herrn J. L. Simon
die Summe von Vier Tausend Mark deutsche
Reichs-W., und stellen solche auf Rechnung laut
Bericht. Gut für Vier Tausend Mark d. R.-W.
Herrn F. Caustadt in Bremen. E. Binder.

Prima zur Annahme bei den Herren Weber & Co. *)

Prima.

Im Nothfalle bei Herrn Johann Heimann für J. L. S.

*) Bei Auslieferung der Prima durchstreicht der Verwahrer derselben die Adresse und setzt über dieselbe (gewöhnlich mit rother Tinte): „Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn N. N. . . . den . . . December 1878“.



Rückseite des Secunda=Wechsels:

*Für mich an die Ordre des Herrn
W. Keller.*

Berlin, 12. Mai 1878.

J. L. Simon.

*Für mich an die Herren Schwarz
und Söhne oder Ordre.*

Danzig, 29. Mai 1878.

pr. pca. W. Keller.

Aug. Senf.

*Für uns zur Verfügung der
Herren Grosse und Klein.*

Riga, 21. Juni 1878.

Schwarz u. Söhne.

*Für uns nicht an die Ordre des
Herrn Gustav Keller, ohne obligo.*

Lübeck, 1. August 1878.

Grosse u. Klein.

Empfangen

Gustav Keller.

132. Was ist bei dem Indossament ferner noch zu bemerken?

Wenn der Indossamente so viele sind, daß sie auf der Rückseite des Wechsels keinen Raum finden, so wird ein Papierstreifen angeklebt, welcher der Anhang oder die Allonge heißt. Derselbe Inhaber, welcher die Allonge anfügt, beginnt sein Indossament auf dem Wechsel selbst und beendet es auf der Allonge. Auf der Rückseite des Anhangs, welche dem Wechsel-concepte gegenüber steht, wiederholt man den wesentlichen Inhalt des Wechsels.

133. Welches ist der Zweck der Präsentation oder Vorzeigung des Wechsels?

Die Präsentation oder Vorzeigung des Wechsels hat entweder den Zweck, die Annahme (Accept) zu erwirken, oder die Zahlung zu erheben.

134. Wann findet die Präsentation behufs des Acceptes statt?

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber Folgendes: Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markttorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und, wenn solche nicht erfolgt, protestirt werden können.

135. Wann findet die Präsentation behufs der Zahlung statt?

Am Verfalltage.

136. Wodurch wird der Wechsel anerkannt?

Durch die Annahme (Accept, Acceptation) und die desfallsige schriftliche Versicherung auf dem Wechsel selbst. Durch die Annahme wird der Bezogene zugleich Acceptant und ist als solcher zur Zahlung der Wechselsumme bei Verfall wechselrechtlich verpflichtet. Solches Accept lautet z. B.: „Angenommen für Eintausendzweihundert Mk. Reichs-Währ. Moriz Balbaum“. Bei Wechseln, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar lauten, muß der Tag der Annahme dem Accept beigelegt werden.

137. Muß die Zahlung am Verfalltage stattfinden?

In den meisten Fällen geschieht es; in einigen Ländern und Städten aber braucht der Bezogene (Acceptant) erst einige Tage nach Verfall wirklich zu zahlen, und diese Tage des erlaubten Aufschubs heißen „Respecttage, Discretionstage, Ehrentage“. Ueber die Respecttage an einzelnen Handelsplätzen vergl. die Courszettel. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung erkennt keine Respecttage an.

138. Was geschieht, wenn die Annahme oder Zahlung eines Wechsels vom Bezogenen verweigert wird?

In solchem Falle muß der letzte Inhaber den Beweis führen, daß er alle seine Obliegenheiten als Präsentant pünktlich erfüllt habe. Dies geschieht durch die Protesterhebung, Protestation. (S. oben.)

139. Was nennt man Wechsel-Duplicate?

Es ist zuweilen zweckmäßig oder selbst nöthig, namentlich bei überseeischen Wechslern, von dem nämlichen (gezogenen) Wechsel ein zweites, auch wohl ein drittes Exemplar auszustellen; diese gleichlautenden Wechsel-Exemplare werden Wechsel-Duplicate genannt. Sie können zwei Ursachen haben, nämlich den ersten Wechsel (Prima-Wechsel, die Prima) zu ersetzen, wenn dieser abhandengekommen ist, und ferner, den Umlauf und die weitere Begebung zu erleichtern, wenn die Prima zur Acceptation an den Bezogenen gesendet ist. Das erste Wechsel-Exemplar wird gewöhnlich Prima genannt, das zweite Secunda, das dritte Tertia. Ein Wechsel, der absichtlich nur einmal ausgestellt wird, heißt Sola-Wechsel. Sonst werden auch Sola-Wechsel als Prima bezeichnet, wodurch man sich die Ausstellung eines Secunda vorbehält. Nur ein Exemplar der mehrfach ausgestellten Wechsel wird acceptirt und bezahlt. In einem Secunda-Wechsel heißt es: „Zahlen Sie für diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht)“, und in einem Tertia-Wechsel: „(Prima und Secunda nicht)“. — Andere Verhältnisse verändern diese Ausdrücke; z. B. kommt es vor: Secunda und Tertia unbezahlt,

Prima zur Acceptation bei R. N., die acceptirte Prima ausgeliefert an R. N. u. f. w. Siehe das zuletzt mitgetheilte Formular.

140. Welcher Wechsel wird Appoint genannt?

Ein Wechsel, der auf einen Betrag lautet, der eine Forderung des Ausstellers an den Bezogenen, oder die Schuld des Remittenten an seinen Nachmann (Indossaten) genau (appunto) ausgleicht, heißt Appoint.

141. Was sind Interims-Scheine?

Beim Kauf von Wechseln kommen mitunter Interims-Scheine vor, z. B. wenn bei der Zahlung des Kaufbetrages der Wechsel nicht gleich abgeliefert wird, oder wenn bei der Ablieferung des Wechsels die Zahlung seiner Kaufsumme nicht erfolgte. Diese Scheine, welche also das Versprechen enthalten, zu einer gewissen Zeit einen Wechsel zu liefern, oder einen gewissen Geldbetrag zu zahlen, werden mitunter in Wechselform ausgestellt und heißen dann Interims-Wechsel.

142. Was nennt man einen Avis?

Die Nachricht, welche der Aussteller eines Wechsels an den Bezogenen über die Ausstellung giebt, wird gewöhnlich der Avis genannt. Derselbe theilt die Hauptpunkte des Wechsels mit; bei allen Wechseln von größerem Betrage ist es Regel, sie „laut Bericht“ zu stellen. (S. die Wechsel-Formulare.)

VI. Vom Wechselcours.

143. Was ist der Wechselcours?

Wechselcours ist der Preis der in einem Wechsel verschriebenen Summe gegen baares Geld, oder der Preis von diesem gegen jene. Der Wechselcours bestimmt daher, wie Viel an diesem oder jenem Handelsplatze bezahlt wird, um an einem anderen Orte durch Wechsel eine gewisse Summe zu erheben oder zu bezahlen. Hierbei kommt vorzüglich in Betracht, daß die beiden in dem Cours verglichenen Geldsorten an verschiedenen Orten zahlbar sind oder zahlbar werden. Ebenso wie der Preis der

Waaren ist der Wechselcours von dem Verhältniß des Angebots und der Nachfrage abhängig.

144. Wie wird der Wechselcours bestimmt?

Jeder Wechselplatz notirt eben so viele Course, als es Plätze giebt, mit denen er in directem Verkehre steht, und zwar nach einer festen und nach einer veränderlichen Valuta. Die feste oder beständige Valuta besteht in einer bestimmten Einheit, z. B. 1, 100 u. s. w., welche die Summe bezeichnet, für welche eine andere, entweder höhere oder niederere, in Wechseln gegeben wird. Sie bleibt unveränderlich, wird als bekannt vorausgesetzt, und auf den Wechselcourszetteln wenigstens nicht angegeben. Die veränderliche Valuta bezeichnet den jedesmaligen Preis für eine durch die feste Valuta bestimmte Einheit; z. B. zwischen Leipzig und Amsterdam ist die feste Valuta 100 Fl. R. W., wofür in Leipzig 169 Reichsmark, etwas mehr oder weniger, gegeben wird; zwischen London und Berlin ist die feste Valuta 1 Pfund Sterl., wofür in Berlin 20 $\frac{1}{2}$ Reichsmark, mehr oder weniger, gegeben wird u. s. w. Es kommt auch oft vor, daß die Course zwischen mehreren Orten zugleich berechnet werden müssen.

Die Wechselcourse und Wechseleinheiten werden in wirklich geprägten Münzen ausgedrückt.

145. Was sind (Wechsel-) Courszettel?

Die von Sensalen oder durch die Börse täglich veröffentlichten Listen über den Stand der Wechselcourse.

146. Wie sind die Courszettel eingerichtet?

Die Courszettel bestehen je nach der Usance des Places aus drei oder mehr Colonnen. In der ersten Colonne sind die Devisen, d. i. die Bezeichnung der Wechselplätze, von denen die Course angegeben werden, enthalten. So sagt man z. B. Londoner, Wiener, Pariser Wechsel oder Papier. Die folgenden Colonnen geben den Cours an, zu welchem die entsprechenden Devisen zu haben waren, und zwar ist die eine Colonne mit Geld (in Frankreich mit A. d. i. Argent; in England und den Ver. Staaten mit M. d. i. Money) und die andere mit Brief oder

Papier (in Frankreich mit L. d. i. Lettres, P. d. i. Papier oder O. d. i. Offert; in England und den Ver. Staaten mit B. d. i. Bills oder P. d. i. Paper), auch Waaren, überschrieben. Die Geldcolonne zeigt an, daß Geld zu den bemerkten Coursen für Wechsel angeboten wurde, die andere dagegen, daß Wechsel zu den bemerkten Coursen zu kaufen waren. Der unter der ersteren Rubrik verzeichnete Cours ist gewöhnlich der zuverlässigste. Steht in einem Courszettel die Bezeichnung „bezahlt“, so ist dadurch der Cours angegeben, zu welchem die Wechsel umgesetzt worden sind. An manchen Plätzen, z. B. in Amsterdam und Wien, ist es üblich, den Durchschnittscours, welcher aus den verschiedenen Coursen gefunden wird, zu welchen das Papier an der Börse von den einzelnen Sensalen verkauft worden ist, anzugeben. Die während einer und derselben Börse von den Sensalen gemachten Course werden im Wiener Courszettel vor der Colonne der Durchschnittscourse unter der Rubrik „Vorgefallene Schlüsse“ angegeben. Den Schluß der Courszettel bilden die Notirungen der Course der gangbaren Geldsorten.

147. Kommt bei der Coursbestimmung auch die Verfallzeit in Betracht?

Natürlich kommt sie in Betracht; denn man wird für einen kurzfristigen, nach kurzer Zeit einlösbaren, Wechsel mehr zahlen müssen, als für einen, der erst nach 1 oder 2 Monaten u. s. w. nach dem Tage der Ausstellung zahlbar ist: daher je nach der verschiedenen Verfallzeit des Wechsels die verschiedenen Coursnotirungen desselben. Die gewöhnlichen Sichten werden im Courszettel 1 M., 2 M., 3 M. u. s. w. bezeichnet. Einzelne Courszettel enthalten nur die Course für kurzfristiges Papier, geben dagegen aber den Discout an, nach welchem aus dem Cours für kurzfristiges Papier der Cours für jede beliebige Verfallzeit berechnet werden kann. An und für sich betrachtet, müßte der Discout sich genau nach dem Discout des Places, auf welchen der Wechsel gezogen ist, richten. Siehe den neuen Wiener Courszettel.

148. Was ist Discout (Wechsel-Discout)?

Discout ist ein nach Procenten berechneter Abzug oder Zins für eine vor Verfall geleistete Zahlung. Er findet sowohl beim Waaren-, als auch beim Wechselhandel statt. Wenn eine Waare oder ein Wechsel vor dem Verfall- oder Zahltage verkauft wird, so hat der Käufer das Recht, 5—6⁰/₀ als Zinsen für das Geschäftsjahr, zu 360 Zinstagen gerechnet, abzuziehen. Diese Zinsen werden vom nächsten Tage nach dem Kaufe bis zum Verfalltage, der mitgezählt wird, gerechnet, die Zeit vom Tage der Ausstellung bis zum Tage des Verkaufs wird natürlich nicht gerechnet. Man nennt dieses Verfahren „Wechsel discontiren“.

Bei Wechseln auf ausländische Plätze ist der Discout (der Zinsabzug) bereits in den Cours, der im Coursblatt angegeben ist, eingerechnet; daher ist ein weiterer Zinsabzug nicht statthaft.

149. Was wird beim Wechselgeschäfte noch in Abrechnung gebracht?

Die Provision mit $\frac{1}{30}$ ⁰/₀, d. i. für die Besorgung oder Uebernahme des Wechsels. Wird ein Wechsel auf einem Nebenplaze vom Verkäufer oder Erborger selbst gemacht, so kommt ein solches Geschäft gewöhnlich theuer zu stehen; denn der Darleiher (Wechselnehmer) rechnet dann nicht nur den Discout zu 5—6⁰/₀, sondern auch wegen der Encassirung $\frac{1}{30}$ ⁰/₀ Provision, dazu das ganze Porto der Correspondenz und der Geldsendung. Gleichermäße hat auch der Aussteller des Wechsels dem Bezogenen, wenn dieser ein Bankier ist, noch Provision zu zahlen, das Porto zu tragen, die Deckung franco einzusenden, und, wenn Gold und verschiedene Münzsorten dabei sind und sich bei Goldstücken ein Gewichtsabgang oder sonst ein Makel findet, an der Deckung 1 oder mehr Procent Abzug (Verlust) zu gewärtigen.

150. Welche wesentlichen Aenderungen in der Notirung der Wechselcourse sind seit dem 2. Nov. 1859 an der Wiener Börse in Übung gekommen?

Mit der Einführung der österr. Währung ist auch in Folge eines Erlasses des Finanzministeriums vom 22. Sept. 1867

eine andere Coursnotirung an der Wiener Börse in Uebung gekommen. Zunächst ist bei der Coursnotirung aller Wechsel, mit Ausnahme der orientalischen, welche die durchweg übliche Sicht von 31 Tagen beibehalten, eine gleiche dreimonatliche Verfallfrist angenommen worden. Diese Aenderung ist auf Grund der Thatfache geschehen, daß von 100 circulirenden langfristigen Wechseln 95 auf drei Monate lauten. London, Paris, Hamburg und Petersburg notiren die Course für alle Devisen pr. 3 M. Außer diesem Umstande hat die Annahme eines gleichen Systems den Vortheil, daß sich die Operationen an der Wiener Börse viel leichter gestalten.

Eine fernere Erleichterung für die Berechnung der Wechselcourse ist, daß seit dem 2. Nov. 1867 alle Notirungen in österr. Währung für je 100 der fremden (festen) Valuta gemacht werden. Eine Ausnahme macht nur die Devisen London, welche nach dem Satz von 10 Pfund Sterling notirt wird.

Die 2. Colonne des Wechselcoursblattes Bank=(Platz=) Sconto ist in den Courszettel aufgenommen, um eine bisher sehr ungleichmäßig behandelte Partie des Wechselverkehrs, nämlich die Berechnung des Disconts für die abgelaufene Sicht, zu regeln. Die Berechnung eines Disconts von 4⁰/₁₀₀, wie sie noch vor Kurzem allgemein üblich war, beruht auf einer willkürlichen Annahme. Die natürlichste und gerechteste Grundlage zur Berechnung des Disconts für die abgelaufene Sicht eines fremden Wechsels ist der Bankzinsfuß oder, wo keine Bank besteht, der jeweilig herrschende Escompte-Zinsfuß des bezüglichen fremden Platzes.

Die 3. Colonne, Vorgefallene Schlüsse, zeigt die Reihenfolge der von den angestellten Börsensensalen gemachten Schlüsse.

Die 4. Colonne giebt den Durchschnitt aus vorgenannten an, und

die 5. Colonne, Letzter Cours, das Endergebniß der Wechselgeschäfte, wodurch jeder gerechten Anforderung nach vollständiger und zuverlässiger Information möglichst entsprochen wird.

Zur Bestimmung der Bruchtheile des Wechselcourses werden Decimalen in gleicher Weise, wie dies für die Effecten vorgeschrieben ist, angewendet.

Den Wechselcoursen folgen die amtlichen Mittheilungen über den Wechseldiscount der Nationalbank und den Zinsfuß der Vorschüsse der Nationalbank auf Staatspapiere; ferner über die Gold- und Silbereinslösung im k. k. Hauptmünzamte.

Den Schluß bildet die Notirung des Courses der Goldsorten.

151. Welches sind die festen und beispielsweise die veränderlichen Valuten der wichtigsten Handelsplätze?

Es sind folgende, bei welchen wir den veränderlichen Valuten wirkliche Courzzettel zu Grunde gelegt haben.

Amsterdam.

Paris	per 100 Francs	kurz	fl. holl. 48.15 G.
"	" " "	1 Monat	" —
"	" " "	2 " "	" 47.85 "
Franz. Bankplätze	" " "	kurz	" 47.95 "
"	" " "	2 Monat	" 47.80 "
Belgien	" " "	kurz	" 48.10 "
"	" " "	3 Monat	" 47.60 "
Schweiz	" " "	kurz	" 47.80 "
"	" " "	3 Monat	" 47.40 "
Spanien	" Piaſter	do.	" 2.34 "
Portugal	" 1000 Reſ	do.	" 2.60 "
Italien	" 100 Lire	do.	" 43.20 "
Petersburg	" 100 S.-R.	do.	" 121.— "
Wien	" 100 fl. ö. W.	do.	" 99.— "
Oesterr. Bankplätze	" do.	do.	" 98.50 "
Preußen	" 100 Reichsmark	kurz	" 59.10 "
"	" do.	3 Monat	" 58.60 "
Hamburg	" do.	kurz	" 59.10 "
"	" do.	3 Monat	" 58.60 "
London	" 1 Pfd. Sterling	kurz	" 12.12 "
"	" "	2 Monat	" 12.04 "

Fremde Geldsorten werden nach dem Stück berechnet; z. B. Ducaten = 5 fl. 75 Gts., Pistolen = 9 fl. 75 Gts., Englische Sovereigns = 12 fl., 20-Francs-Stücke = 9 fl. 60 Gts., Piaſter = 2 fl. 50 Gts., Deutsche Mark = 58 Gts. Uſo 30 Tage, die bei Wechseln, welche nicht auf Sicht lauten, vom Tage der Ausſtellung an zu rechnen ſind. Die Acceptationsfriſt iſt 24 Stunden.

Protesterhebung am nächsten Tage nach Verfall. Wechselprovision $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{3}$ 0/0; Wechselcourstage $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{3}$ 0/00, auf England und Hamburg $3\frac{1}{4}$ 0/00, auf Brüssel $1\frac{1}{2}$ 0/00, auf alle anderen Plätze 1 0/00. Der Wechselstempel beträgt für ganz Holland einschließlich des 38 0/0 betragenden Zuschlags zu den eigentlichen Stempelgebühren für im Inlande zahlbare Wechsel und andere Handelsdocumente 21 Cts. für den Betrag bis 300 Fl., $34\frac{1}{2}$ Cts. von 300—500 Fl., 69 Cts. von 500—1000 Fl., 1 Fl. $31\frac{1}{2}$ Cts. von 1000—1500 Fl. u. s. w. Im Auslande zahlbare Wechsel entrichten mit Einschluß des Zuschages für die Summe bis zu 600 Fl. 21 Cts. u. s. w., also durchgehend die Hälfte der Sätze für die inländischen Wechsel.

Antwerpen.

	Kurze Sicht.	+ oder —
Amsterdam, Rotterdam	für 100 Fl. holländisch	Frä. 211.15
Berlin, Cöln, Frankfurt und Hamburg	" 100 Mk. d. R.=W.	" 125.25
London	" 1 Pfd. Sterling .	" 25.36
Lissabon	" 100 Milreis eff. .	" 561.40
Madrid	" 100 Dur. od. Piastr.	" 510.70
Petersburg	" 100 Silber=Rubel	" 341.50
Wien und Triest . . .	" 100 Fl. österr. W.	" 226.35

Der Cours auf Brüssel, Gent, Paris und die italienischen Börsenplätze wird mit Procenten Gewinn oder Verlust angegeben, avance oder perte. Ist z. B. der Cours der Wechsel auf Brüssel mit $1\frac{1}{4}$ 0/0 av. (avance) angegeben, so rechnet Antwerpen $100\frac{1}{4}$ für 100; ist aber der Cours $1\frac{1}{4}$ 0/0 p.te (perte), so rechnet Antwerpen $99\frac{3}{4}$ für 100. — Wechsel=Uso 1 M. Der Verfalltag ist der Zahltag, der nächste Tag der Protesttag. Wechselprovision $1\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$ 0/0, Wechselcourstage $3\frac{1}{4}$ 0/0.

Athen.

Amsterdam	für 100 Fl.	3 M.	210 Silber=Drachm.
			208 $\frac{1}{2}$ Gold=
Hamburg	" 100 M.	3 M.	123 $\frac{1}{2}$ " "
London	" 1 Liv. Sterl.	3 L.	25 $\frac{1}{4}$ " "
Paris	" 100 Frä.	3 L.	100 Gold=
			247 Silber=
Wien und Triest . . .	" 100 Fl. öst. W.	3 M.	252 Gold=

Das franz. Wechselrecht wird mit wenigen Modificationen angewendet.

Patras wechselt auf London bei einer Wechselfrist von 3 M. nach Sicht 50—52 Pence Sterl. für einen span. Säulenpiaster.

Augsburg.

Die Courſe verſtehen ſich in f. S. = 8 Tage.

		+ oder —
Amſterdam	für 100 fl. holl.	M. 169.50
Brüſſel	„ 100 Frs.	81.35
Italien. Bankpläze	„ 100 Lire in V.N.	73.25
„	„ 100 „ „ Gold	81.40
London	„ 10 Pfd. Sterling	204.90
Paris, Lyon, Marſeille	„ 100 Frs.	81.45
Schweiz. Bankpläze	„ 100 „ „	81.40
Wien und Trieſt	„ 100 fl. öſterr. W.	158.75

Geldcourſe in Mark.

		Angeboten	Gefucht
Gold	per Zollpfund fein	—	1361.11
Scheidgold	„ „ „	1388.5	1374.85
Goldkronen		—	26.64
Ducaten, f. f. u. holl.		—	9.07
Preuß. Friedrichsd'or		—	16.34
Piſtolen		—	15.96
Holl. 10-fl.=Stücke		—	16.09
20=Francs=Stücke		—	15.74
5 „ „		—	—
Silber hochhaltig per Zollpfund fein		—	89.70
„ niederhaltig per „ „		—	87.90

Wechſel-Usſo 1 M. Wechſel ſind am Verfalltage zu zahlen, am nächſten Tage zu proteſtiren. Wechſelproviſion $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ 0/0. Wechſel-courtage $\frac{3}{4}$ 0/0.

Basel.

	Kurze Sicht.	+ oder —
Amſterdam u. Rotterdam für 100 fl. holl.	Frſ. 210.50	
Antwerpen und Brüſſel „ 100 Frs.	„ 99 $\frac{1}{4}$	
Deuſche Bankpläze	„ 100 Mark d. R.=W.	„ 125
London	„ 1 Pfd. Sterling	„ 25.40
Mailand	„ 100 Lire	„ 99 $\frac{3}{4}$
New-York	„ 1 Dollar Gold	„ 5.18
do.	„ 1 „ Papier	„ 4.60
Paris	„ 100 Frs.	„ 99 $\frac{5}{8}$
Wien	„ 100 fl. öſterr. W.	„ 229 $\frac{1}{2}$

Berlin.

Wechſel.

Amſterdam	für	100 Fl. holl.	8 Tg.	168.15 bz.
"	"	100 " "	2 Mt.	167.50 bz.
London	"	1 Pfd. Sterling	8 Tg.	20.39 bz.
"	"	1 Pfd. Sterling	3 Mt.	20.28 bz.
Paris	"	100 Frs.	8 Tg.	81.05 bz.
"	"	100 Frs.	2 Mt.	80.80 bz.
Belgiſche Bankpläze	"	100 Frs.	8 Tg.	81.05 bz.
"	"	100 Frs.	2 Mt.	80.70 bz.
Wien	"	100 Fl. öſterr. W.	8 Tg.	169.90 bz.
"	"	100 Fl. öſterr. W.	2 Mt.	168.80 bz.
Petersburg	"	100 S.-R.	3 W.	207.75 bz.
"	"	100 S.-R.	3 Mt.	206.90 bz.
Warschau	"	100 S.-R.	8 Tg.	207.90 bz.

Geldſorten und Banknoten.

Ducaten per Stück	9.60 G.	Franzöſ. Banknoten	
Sovereigns . . .	20.38 bz.	per 100 Frs.	81.05 bz.
Napoleon'd'or . .	16.20 bz.	Deſterr. Banknoten	
" per 500 Gr.	—	per 100 Fl.	170.10 bz.
Dollars	4.185 G.	" Silbergulden	176.50 bz.
Imperials . . .	16.65 G.	" 1/4 "	—
		Ruß. Noten, 100 R.	207.60 bz.

Die neue Stempelgebühr beträgt bis einſchl. 150 Mark: 10 Pf., von 151 Mark bis einſchl. 300 Mark: 15 Pf., für weitere je 300 Mark: um 15 Pf. mehr, wobei Reſſbeträge unter 300 Mark als voll zu nehmen ſind.

Die Preise von Gold und Silber ſind für das Zolſpfund = 500 Gramm notirt; fremde Münzen werden per Stück notirt.

Bremen.

	Kurze Sicht.	+ oder —
Amſterdam u. Rotterdam	für 100 Fl. holl.	M. 179.80
Antwerpen und Brüssel	" 100 Frs.	80.50
London	" 100 Pfd. Sterling	2035.—
New-York	" 100 Doll. in Gold	415.—
Paris	" 100 Frs.	80.75
Schweizeriſche Pläze .	" 100 "	80.50
Wien	" 100 Fl. öſterr. W.	180.25

Brüssel.

Amsterdam	7/8 av. Geld	} Siehe die Note zu Antwerpen.
Rotterdam	3/4 av. "	
Paris	1/4 p. "	
London	für 1 Pfd. Sterling	25.02 1/2 G.
Berlin	" 100 M.	126 Br.
Frankfurt a. M.	" 100 M.	126 "
Wien	" 100 Fl. österr. W.	208 "
Hamburg	" 100 M.	126 "

Die Nationalbank berechnet für acceptirte Wechsel 30/0 und für nichtacceptirte Papiere 31 1/2 0/0 Discont. Das Uebrige wie Antwerpen.

Christiania, wie Stockholm.**Cöln.**

		+ oder —
Amsterdam	für 100 Fl. holl.	M. 169.70
Antwerpen, Brüssel	" 100 Frs.	81.35
London	" 1 Pfd. Sterling	20.40
Paris	" 100 Frs.	81.40
Wien	" 100 Fl. österr. W.	156.70

Geldcourse.

Preuß. Friedrichsd'or	9.07
Außl. Pistolen	15.96
20-Frankenstück	15.74
Wilhelmsd'or	
5-Frankenstück	
Franz. Kronenthaler	
Brabanter Thaler	

Die Platzgebräuche sind wie in Berlin; als besonders ist hervorzuheben, daß der Ufo gleich ist 30 Tagen, nach dem Tage der Ausstellung gerechnet.

Constantinopel.

		Brief.	Geld.
London 1 Pfd. Sterling*) .	3 M.	—	—
Paris 1 Franc	"	—	—
Marseille 1 Franc	"	—	—
Wien 1 Fl. ö. W.	"	—	—
Triest 1 Fl. ö. W.	"	—	—
Amsterdam 1 Fl. holl. Cour.	"	—	—
Livorno 1 Lira tosc.	"	—	—
Genua 1 Lira nuova	"	—	—
Smirna 100 Piafter	"	—	—

Die Wechselfrist ist bei Wechseln auf auswärtige Plätze 31 Tage nach Sicht, auf London auch wohl 61 Tage nach Sicht; bei Wechseln von einem türkischen Plage auf den anderen wird gewöhnlich zu 11 Tagen nach Sicht trassirt. In der Regel bedienen sich die hier ansässigen europäischen Kaufleute bei ihren Wechselgeschäften derselben Usancen und Rechte, welche in ihrer Heimath oder an dem Plage in Übung sind, auf den ihre Wechsel lauten. Das Giriren ist nach einer Uebereinkunft der Kaufleute in C. aufgehoben, um dadurch vor den vielen Betrügereien geschützt zu sein.

Danzig, wie Berlin.

Greifeld, Düsseldorf, Elberfeld.

Die Notirungen wie Cöln.

Frankfurt a./M.

Wechselcourse.

			Brief	Geld
Amsterdam u. Rotterdam . .	holl. Fl. 100	f. S.	168.80	168.40
"	do.	l. S.	—	168.40
Brüssel und "	Francs 100	f. S.	81.30	81.10
Antwerpen)		l. S.	—	81.—
London	Pfd. Sterl. 10	f. S.	204.60	204.20
"	do.	l. S.	—	204.60
Paris	Francs 100	f. S.	81.30	81.15
"	do.	3 M.	—	81.—
Petersburg	S.-R. 100	3 M.	—	205.—
Wien	Fl. ö. W. 100	f. S.	169.45	169.05
"	do.	l. S.	169.35	169.—

*) Die Einheit bildet stets ein Stück der an dem Wechselplatze üblichen Hauptmünze.

			Brief	Geld
Triest und Pest	Fl. ö. W. 100	fl. S.	169.45	169.05
„ „ „ „	do.	l. S.	169.35	169.—
Italien. Bankplätze	Lire 100	fl. S.	—	73 $\frac{1}{2}$
„ „ in Gold	do.	fl. S.	—	80.60
„ „ do. . . .	do.	3 M.	—	80.60
Schweizerische Bankplätze . .	Francs 100	fl. S.	—	81.05
New-York	Dollar 1	fl. S.	4.13	—
„ in eff. Gold	do.	fl. S.	4.24	—
„ do. Silber	do.	fl. S.	4.23	—

Geldsorten.

	Mark		Mark
Holl. 10-Fl.-Stücke	16.65	2-Guldenstücke	2.90
Ausland. Pistolen per St. . .	16.30	Oesterr. 6er per 50 Fl. . . .	65.—
Doppelte „ „ „	16.45	Neu-Oesterr. Fl. $\frac{1}{1}$ per 50 Fl. .	89 $\frac{1}{4}$
Deutsche Kronen „ „	27.25	„ „ „ $\frac{1}{4}$ do.	88 $\frac{1}{4}$
Oesterr. „ „ „	27.25	Holl. Silbergeld per 100 Fl. . .	168.10
20-Frankenstücke	16.21	per Zollpfund Brutto.	
„ in $\frac{1}{2}$ St.	16.21	Oesterr. 20-Kreuzerstücke . . .	70.50
Ducaten	9.52	24-Kreuzerstücke, alte	46.—
„ al marco	9.57	„ „ „ gerändert	45.20
Engl. Sovereigns	20.33	12-Kreuzerstücke	39.—
Alte französ. Louisd'or	18.—	Alte Convent-Thaler	65.80
Preuß. Friedrichsd'or	16.38	Kronthaler ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$) . . .	69.—
Russ. vollgew. Imperials	16.66	Laubthaler ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$) . . .	71.80
5-Francsstücke in Silber	4.04	per feines Zollpfund.	
Amerik. Dollars in Gold	4.16	Gold al marco	1390.
„ „ „ Silber	3.65	Hochhaltiges Silber	79.80
Dän. 20 Kronen per St. . . .	22.10	Ganz feines Scheidegold	1402.—

Die Präsentationszeit für Wechsel, welche auf die 1. Messwoche lauten, ist: am Mittwoch; für Wechsel, welche auf die 3. Messwoche, oder auf die Messe überhaupt zahlbar lauten: am Mittwoch der 2. Woche. Zahlungszeit am Dienstag jeder Woche. Wechselcommission $\frac{1}{2}\%$; Courtage bei Discontowechseln $\frac{1}{2}\%$, bei anderen 1% von beiden Seiten.

Die Stempelgebühr beträgt bis zu 150 Mk. einschließlich: 10 Pf., von 150 Mk. bis 300 Mk.: 15 Pf., für weitere je 300 Mark um 15 Pf. mehr.

Die Notirung der edlen Metalle ist wie Berlin. Die Scheideanstalt, welche bestimmt ist, das Gold aus den älteren, meist

goldhaltigen Münzen zu ziehen, macht die Courſe bekannt, welche ſie für ſolche Münzen bezahlt; ferner auch die Preise, zu welchen ſie feines Silber und feines Scheidegold verkauft. Die Preise für die begehrten Münzen ſind per rauhes Zolpfund, die Verkaufspreise ſind per Zolpfund fein notirt.

Frankfurt a./O.

Notirungen wie Berlin. Präſentationszeit der Meßwechel: der 3. und 4. Tag der Zahlwoche.

Genua.

	f. S. und 3 Mte. für 100 Kl. holl.	+ oder — Lire 234.—
Amſterdam	„ 100 Mark	„ 135.15
Deutſche Pläze	„ 1 Pfd. Sterl.	„ 28.65
London	„ 100 Francs	„ 108.50
Paris, Lyon	„ do.	„ 108.45
Schweizeriſche Pläze	„ 100 Fl. ö. W.	„ 239.—
Wien und Triest		

Geprägte Münzen ſind: in Gold: Stücke zu 100, 50, 20, 10 Lire; in Silber: Scudi zu 5, 2, 1, 1/2, 1/4 Lire; in Kupfer: Stücke zu 5, 3, 1 Cent.

Uſo 30 Tage nach dem Datum der Ausſtellung; keine Reſpecttage. Wechſelcommiſſion gewöhnlich 1/2 0/0, Wechſelcourtage 1/2 0/00. Das franzöſiſche Handelsgesetzbuch regelt die übrigen wechſelmäßigen Beſtimmungen.

Hamburg.

Wechel.

	Bezahlt		Bezahlt
London per 1 Pfd. Sterl. f. S.	20.41—43	Belgien per 100 Frs. 3 M.	80.50—55
„ do. 3 M.	20.25—26	Schweiz do. f. S.	80.80—
Paris per 100 Francs f. S.	81.05—15	„ do. 3 M.	80.—
„ do. 3 M.	80.60—75	Italien per 100 Lire 3 M.	73.25
Amſterdam 100 Fl. h. f. S.	167.95—168	Cadix 1 Peſo . . 3 M.	3.95
„ do. 3 M.	166.95—167	Lissabon 1 Milreis 3 M.	4.38
Petersburg 100 R. 3 M.	199. 5—201	Porto do. . 3 M.	4.38
Wien 100 Fl. ö. W. 3 M.	165.75—166	New-York 100 Dollars f. S.	417.—
Belgien 100 Francs f. S.	81.—	„ do. 60 L.	410.—

Geldsorten.

	Mark		Mark
Gold in Barren per Pfd. f.	1395	Russ. Noten 1 R. S.	2.07
Gold in Sorten do.	1395	Amerik. „ 1 Doll. Cur.	4.15
Silber in Barren do.	79.90	Oesterr. „ 100 Fl.	170.—
Eagle (5 Doll. Gold) per St.	21.00	Dän. „ 100 Kron.	112.50
20-Francsstücke per St. .	16.28	Norweg. „ „ „	112.—
Sovereigns per St. . .	20.45	Schwed. „ „ „	112.—

Ufo bei Wechseln von deutschen Plätzen 14 Tage nach Sicht;
von England, Frankreich und den Niederlanden 1 Mt. nach Dato;
von Portugal, Spanien, Italien und Triest 2 Mt. nach Dato.
Wechselcommission $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ 0/0.

Wechselstempel siehe Berlin.

Barrengold und Barrensilber wird per 500 Gramm fein gehandelt.

Köln, siehe Cöln.

Kopenhagen.

3 Monate und 10 Tage		+ oder —
Amsterdam	für 100 Fl. holl.	Kr. 150.60
Hamburg	„ 100 d. Reichsmark	„ 87.85
London	„ 1 Pfund Sterling	„ 18.05
Paris	„ 100 Francs	„ 70.25

Regelmäßig notirt sind nur Hamburg und London, welche für die anderen Plätze maßgebend sind.

Leipzig

notirt Devisen in kurzer und langer Sicht.

		+ oder —
Amsterdam	für 100 Fl. holl.	M. 168.30
Antwerpen und Brüssel	„ 100 Francs	„ 81.10
London	„ 1 Pfund Sterling	„ 20.40
Paris	„ 100 Francs	„ 81.16
Petersburg	„ 100 Rubel Papier	„ 220.55
Warschau	„ 100 „ „ „	„ 221.—
Wien	„ 100 Fl. ö. W.	„ 171.45

Sorten.

R. russ. halbe Imperials à 5 R. per Stück	16.30
Holl. Ducaten per Stück	10.40
Kaiserl.	10.60
Gold per "Zollpfund" fein	1395.—
Silber "	78.90
Wiener Banknoten 100 fl. österr. W.	174.—
Russische Noten 100 Silber-Rubel	230.50
Englische " 1 Pfd. Sterl.	20.50

Die Präsentationsfrist der Meßwechsel beginnt am Tage, wo die Messe eingeläutet wird. Ufo=Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe; in der Neujahrsmesse den 2. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. „Erste Woche“ ist die Böttcher=woche vor Einläutung der Messe, „zweite Woche“ ist die eigentliche Meßwoche, „dritte Woche“ die Zahlwoche oder Woche nach Ausläutung der Messe. Kaufmännische Anweisungen, welche in ihrer Fassung (nicht bloß Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in gehöriger Form ausgestellt sind, stehen den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Wechselcommission $\frac{1}{3}\%$, Wechselcourtage $\frac{10}{100}$ von beiden Seiten; bei Discontowechseln und Geldverwechslungen $\frac{1}{2}\%$.

Stempelgebühr f. Berlin.

Lissabon.

3 Monate		+ oder —
Amsterdam	für 16 Milreis	Fl. holl. 43
Antwerpen	„ 3 Francs	Reis 540
Italienische Plätze . .	„ 3 Lire	„ 536
Gibraltar	„ 1 Dollar	„ 930
Hamburg	„ 100 Milreis	d. Reichsmark 460
London	„ 1 „	Pence 53
Madrid	„ 3 Pesetas	Reis 545
Paris	„ 3 Francs	„ 540
Wien	„ 1 Fl. ö. W.	„ 405

Uso 30 Tage nach Sicht oder nach Dato. Wechselcommission oder Provision $\frac{1}{3} - \frac{1}{2} \%$, Wechselcourtage $\frac{1}{8} \%$, Wechseldecredere $2\frac{1}{2} \%$.

London.

Amſterdam	3 Mt.	11.16 $\frac{1}{2}$	à	11.17
	l. S.	11.14 $\frac{1}{4}$	„	11.15
Rotterdam	3 Mt.	11.16 $\frac{3}{4}$	„	11.17 $\frac{1}{4}$
Antwerpen	„	25.25	„	25.27 $\frac{1}{2}$
Hamburg	„	20.76	„	20.80
Petersburg	„	34 $\frac{3}{4}$	„	34 $\frac{7}{8}$
Paris	„	25.27 $\frac{1}{2}$	„	25.32 $\frac{1}{2}$
	„	25.71 $\frac{1}{2}$	„	25.121 $\frac{1}{2}$
Marseille	l. S.	25.30	„	25.35
Frankfurt	3. Mt.	20.78	„	20.80
Wien	„	10.43	„	10.45
Triest	„	10.44	„	10.46
Madrid	„	49 $\frac{1}{2}$	„	49 $\frac{5}{8}$
Cadix	„	49 $\frac{1}{2}$	„	49 $\frac{5}{8}$
Livorno	„	23.35	„	23.50
Genua				
Neapel				
Palermo				
Messina				
Lissabon	„	52 $\frac{3}{8}$	„	52 $\frac{1}{2}$
Oporto	„	52 $\frac{7}{8}$	„	53
Rio-Janeiro	60 L.	—	„	—
Calcutta }	„	22	„	—
Madras }				
Bombay	„	22 $\frac{1}{2}$	„	—

Bankdiſconto 30/o.

Gold- und Silberpreise per Unze.

Gold in Barren	3.17.9	Piaſter, mexikan.	5. $\frac{3}{4}$
Span. Dublonen	3.16.6	„ Carolus	5.3 $\frac{1}{2}$
Amerik. Dublonen	3.14. 0 nom.	Silber in Barren	5.15 $\frac{5}{8}$
Ver. Staaten-Eagle	3.16.31 $\frac{1}{2}$	Silber, goldhaltiges	5.17 $\frac{5}{8}$

Wechſeluſo bei Wechſeln aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Frankreich 1 Mt., aus Portugal und Spanien 2 Mt., aus Italien 3 Mt. nach Dato. Reſpecttage 3 mit Ausnahme der bei Sicht zahlbaren Wechſel.

Die neue Wechſelſtempeltaxe für England beſteht ſeit dem 10. Oct. 1854. Hiernach zahlen in folgender Stufenreihe:

Biſ 5 Pfd. incl. 1 Penny, von 5—10 Pfd. 2 Pence, von 10—25 Pfd. 3 Pence, von 25—50 Pfd. 6 Pence, von 50—75

Pfd. 9 Pence, von 75—100 Pfd. 1 Schill., von 100—200 Pfd. 2 Sch., von 200—300 Pfd. 3 Sch., von 400—500 Pfd. 5 Sch., von 500—750 Pfd. 7 Sch. 6 Pence, von 750—1000 Pfd. 10 Sch., von 1000—1500 Pfd. 15 Sch., von 1500—2000 Pfd. 1 Pfd., von 2000—3000 Pfd. 1 Pfd. 10 Sch., von 3000—4000 Pfd. 2 Pfd., über 4000 Pfd. 2 Pfd. 5 Sch.

Für Wechsel, welche in England auf das Ausland gezogen sind, wird gezahlt:

Bis 25 Pfd. incl. 1 Penny, von 25—40 Pfd. 2 Pence, von 50—70 Pfd. 3 Pence, von 75—100 Pfd. 4 Pence, von 100—200 Pfd. 8 Pence, von 200—300 Pfd. 1 Schill., von 300—400 Pfd. 1 Sch. 4 Pence, von 400—500 Pfd. 1 Sch. 9 Pence, von 500—750 Pfd. 2 Sch. 6 Pence, von 750—1000 Pfd. 3 Sch., von 1000—1500 Pfd. 5 Sch., von 1500—2000 Pfd. 6 Sch. 8 Pence, von 2000—3000 Pfd. 10 Sch., von 3000—4000 Pfd. 13 Sch. 4 Pence, über 4000 Pfd. 15 Schilling.

Letztere Sätze gelten für jedes der drei Exemplare, welche von jedem Wechsel in England ausgestellt werden müssen, nämlich Prima, Secunda und Tertia, da Prima und Secunda allein doppelt so hoch besteuert werden. Wechsel auf fremde Plätze, im Auslande gezogen, aber in England negociirt, sind ebenfalls diesem letzteren Stempel, der in England „adhesive“ darauf gesetzt werden muß, unterworfen, und es wird nöthig sein, auch davon die drei Exemplare dahin zu remittiren. Alle Briefe nach dem In- und Auslande, welche den Empfang einer Remesse oder Zahlung von Geld bescheinigen, bedürfen eines Penny=Stempels.

Die Wechselcommission beträgt $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}\%$; die Wechselcourtage aber $\frac{1}{100}$ sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer.

London ist der Haupthandelsplatz für Gold und Silber. Die Grundlage der Preise ist die Unze vom Troppgewicht à 20 Pennyweights à 24 Grains. Gold mit gesetzlichem Feingewicht wird Standardgold genannt, und zwar ist die Feinheit auf 22 Karat für das Troppfund = $\frac{11}{12}$ = 0,9.166.666 festgestellt. Ist das Gold, sei es in Münzen, sei es in Barren, feiner als 22 Karat, so wird dieses Mehr durch M, d. h. more, mehr, ausgedrückt, auch durch B, d. h. better, besser; ist das Gold geringer, als der Normalgehalt, so wird W, d. h. worse, schlechter, gebraucht. Es bedeutet somit Gold mit der Bezeichnung W 1 karat, daß das Metall einen Feingehalt von nur 21 Karat habe. Ebenso wird es mit dem Silber gehalten. Standardsilber hat in 12 Unzen $11\frac{1}{10}$ Unzen fein, und man giebt diesen Feingehalt nach Pennyweight an; Silber vom Normalgehalt ist demnach 222 Pennyweights (Zeichen 222 dw). Die Preise der Münzen finden Notirung nach Schillingen und Pence per Troppunze. Das Troppfund = 62 Schillinge.

Lübeck.

Notirung in kurzer und langer Sicht.

		+ oder —
Amsterdam	für 100 Fl. holl.	M. 174.15
Antwerpen	„ 100 Francs	„ 81.60
Helsingfors	„ 100 fin. Mark	„ 80.75
Kopenhagen	„ 100 Kronen	„ 112.30
London	„ 1 Pfund Sterl.	„ 20.45
New-York	„ 100 Dollars Gold	„ 422.—
Paris	„ 100 Francs	„ 81.50
Stockholm	„ 100 Kronen	„ 112.30
Wien	„ 100 Fl. österr. W.	„ 182.10

Anmerkung. Die Vollziehung der Wechseloperationen geschieht in der Regel über Hamburg.

Madrid.

90 Tage		+ oder —
Amsterdam	für 1 Duro=20 Reales	Fl. holl. 2.48
Genua, Rom	do.	Lire 5.24
Hamburg	do.	d. Reichsmark 4.25
Lissabon	do.	Reis 955
London	do.	Pence St. 49 1/2
Paris	do.	Fr. 5.20

Spanien rechnet seit 1871 nach Peseta (= Franc) zu 100 Centimos, $\frac{9}{10}$ fein in Gold und Silber. Die frühere Rechnung nach Duros und Reales wurde aber in den Colonien noch beibehalten.

Die Wechselcommission ist gewöhnlich $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}\%$; die Wechselcourtage $\frac{10}{100}$.

Magdeburg.

Notirungen wie Berlin. Präsentationszeit der Meßwechsel: der 3. und 4. Tag der Zahlwoche.

Mailand, wie Genua.**Neapel, wie Genua.**

New-York.

			Brief	Geld
Amsterdam	1 fl. holl. f. S.		412/8	415/8
Antwerpen	1 Dollar	"	5. 171/2	5. 15
Basel	1 "	"	5. 161/4	5. 131/4
Berlin				
Leipzig				
Cöln	4 Mark	"	921/4 Gts.	93 Gts.
Frankfurt a. M. }				
London	1 Livre Sterl. "		4. 80	4. 85
Paris	1 Dollar	"	5. 171/2	5. 133/4
Zürich	1 "	"	5. 161/2	6. 133/4

Geld.

Gold	2.23	2.241/2
----------------	------	---------

3 Respecttage, mit Ausnahme der Wechsel nach Sicht zahlbar.

Commissionsgebühren bei auswärtigen Geschäften 2 1/2 0/0; bei inländischen Geschäften 1 1/2 0/0; für die Begebung von Tratten und deshalb geleistetes Indossament 2 1/2 0/0. Delcredere je nach der Verabredung 1 1/2—2 1/2 0/0.

Odeffa.

London	p. 1 Pfd. Sterl. 3 M.	665	—
Paris	" 100 R. S. "	3771/8	—
Marseille	" " " "	3771/8	3787/16
Antwerpen	" " " "	—	—
Genua	" " " 75 L.	—	3787/16
Livorno	" " " 3 M.	—	—
Hamburg	" " " "	—	—
Amsterdam	" " " "	—	—
Wien	" " " "	—	—
Triest	" " " "	—	—

Wechselordnung des Russischen Reiches.

Uso 15 Tage nach erfolgter Vorzeigung zur Acceptation. Frist bei Sichtwechseln 24 Stunden. Bei Sichtwechseln 3 Respecttage, bei Datowechseln 10. Zeitrechnung gewöhnlich nach dem julianischen Kalender, der um 12 Tage gegen den sonst üblichen gregorianischen zurücksteht. Die erstere Zeitrechnung alter Styl (a. St.), die letztere neuer Styl (n. St.) genannt; der 18. October a. St. ist der 30. Oct. n. St. oder unserer Zeitrechnung.

Paris.

Wechsel	Feste Valuta	Kurz	Lang
Amsterdam . . .	100 Fl. holl.	205 ⁷ / ₈ à 206 ¹ / ₈	205 ³ / ₈ à 205 ⁵ / ₈
Deutſches Reich	100 d. Rmt.	121 ³ / ₄ à —	121 ⁵ / ₈ à 121 ⁷ / ₈
Wien . . .	100 Fl. ö. W.	206 à 207	— à —
Barcelona . . .	100 Peſo	502 à 504	— à —
Madrid . . .	500 Peſetas	493 à 495	495 à 497
Liffabon . . .	100 Milreis	541 à 543 ¹ / ₂	542 à 544
Petersburg . . .	100 Rubel	253 à 257	253 à 257
New-York . . .	100 Dollars	— à —	445 à —
		a vista	
London . . .	1 Pfſd. Sterl.	25.25 à	25.15 ¹ / ₂
Belgien . . .	100 Frſ.	3 ¹⁶ / ₀ p. — 1 ¹⁶ / ₁₆	
Italien . . .	do.	11 — 11 ¹ / ₂ p.	
Schweiz . . .	do.	1 s — pair.	

Geldcourſe.

Gold fein 3434 Fr. 44 das Kilogr. p. 1 ² / ₀ /00.	
Silber fein 28 F. 89 R.	18.— à 19.—
Holl. u. öſterr. Ducaten	11.75 à 11.80
Sovereign, engl.	25.— à 25.05
Piaſter à 27	5.43 à 5.48
" à Colonne	5.70 à 5.75
Spaniſche Quadruple	84.— à 83.75
Indépend. "	80.75 à 81.25
Banknoten	25.02 à 25.05

Wechſeluſo 30 Tage. Wiſta-Briefe gleich nach der Präſentation zahlbar. Präſentationszeit für ausländiſche Wechsel 6 W. Wechsel-commiſſion 1²/₀/0, Courtage 1⁸/₀/0 von beiden Seiten.

Nach dem ſogenannten neuen Tarif vom 1. Juli 1835 werden die Preiſe der edeln Metalle nach dem Kilogramm berechnet. Das Kilogramm fein Gold = 2437 Franken 77 Centim. und das Kilogramm fein Silber = 220 Franken; das Mehr oder Weniger im Preiſe wird pro Mille, d. i. für 1000 Franken, angegeben; die den Tarif übergreifenden pro Mille heißen Prime, Prämie, Aufgeld, die ihn nicht erreichenden Perte, Damno, Verluſt. Es wird meiſtens nach dem alten Tarif notirt; dieſer gab das Kilogramm reines Silber auf 218 Franken 89 Centim. an. Die Goldmünzen ſind in den Courſzetteln für das Stück zu verſtehen.

Petersburg.

		Brief	Geld
Amsterdam	1 Silber-Rubel 3 M.	1741 $\frac{1}{2}$	1751 $\frac{1}{2}$ Ets.
Berlin	1 do. do.	—	285 Pf.
Hamburg	1 do. do.	—	—
London	1 do. do.	353 $\frac{3}{4}$	3513 $\frac{13}{16}$ Sch.
Paris	1 do. do.	374	3741 $\frac{1}{2}$ Ets.
Wien	100 do. do.	—	—
Archangel, Odessa .	100 Rub. in Archangel	—	—

Siehe Odessa.

Prag, wie Wien.

Riga, wie Petersburg.

Rom, wie Genua.

Stettin.

Uso wie Berlin. Auf Amsterdam, Berlin, Breslau und Hamburg traffirt man in der Regel außer in kurzer Sicht 2 M. dato; auf Bordeaux, Paris und London 3 M. dato. Wechselcourtage 10/00 von beiden Seiten; Wechselprovision $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ 0/00.

Stockholm.

90 Tage und l. Sicht.		+ oder —
Amsterdam	für 100 Fl. holl.	Kr. 153.06
Berlin, Hamburg . .	„ 100 d. Reichsmark	„ 88.90
London	„ 1 Pfd. Sterl.	„ 18.19
Paris	„ 100 Francs	„ 72.15
Petersburg	„ 100 Silber-Rubel	„ 252.—

Griech

notirt außer den im Wiener Coursblatte notirten Plätzen nach gleicher Usance:

Corfu für 100 Maria Theresienthaler = + Fl. österr. W. 213.

Constantinopel für 100 Piafter türk. = + Fl. österr. W. 10.25.

Malta für 100 Malteser Scudi = + Fl. österr. W. 93.

Sämmtlich 31 Tage nach Sicht.

Wechseluso ist 14 Tage. Wechselcommission $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ 0/0. Wechselcourtage 10/00, auch $\frac{1}{2}$ 0/00. Das Uebrige wie in Wien.

Venedig, wie Genua.

Geldsorten.

Sovereign'd'or	8.08
Genues. Doppia	
Napoleon'd'or	
Röm. Doppia	
Ungarische	
Conventionsthaler	
Discont 61 $\frac{1}{2}$ 0/00.	

Warschau.

		+ oder —
Deutsche Bankpläge	für 300 d. Reichsmark	Rubel 112.70
London	„ 1 Pfd. Sterl.	„ 7.60
Paris	„ 300 Francs	„ 91.15
Wien	„ 150 Fl. österr. W.	„ 100.05

Geld.

Imperiale	—	—
Ducaten	—	—
Friedrichsd'or	—	—
Preuß. Cour.	—	—
Österr. Banknoten	—	—

Wien.

3 Monate	Vorgefallene Schlüsse		Durch- schnitts- Cours	Letzter Cours	
				Geld	Waare
Amsterdam für 100 Fl. holl.	98.60	98.50	98.55	98.45	98.60
Brüssel für 100 Frs.	—	—	—	—	—
Deutsche Bankpl. für 100 M.	58.30	58.25	58.30	58.25	58.35
London für 10 Pfd. Sterl. .	119.55	119.15	119.30	119.15	119.50
Mailand für 100 Lire nuove .	—	—	—	—	—
Marseille für 100 Frs. . . .	—	—	—	—	—
Paris für 100 Frs.	47.65	47.60	47.65	47.60	47.65
Petersburg für 100 Rubel . .	—	—	—	—	—
Schweizer Pläge für 100 Frs.	47.35	—	47.35	—	—
Zürich für 100 Frs.	—	—	—	—	—

Wechsel=Disconto der Nationalbank 5 0/0
Zinsen für Vorschüsse der Nationalbank auf Staats=Papiere . 5 0/0

Gold= und Silber=Einlösung im k. k. Haupt=Münz=amte.

An Prägekosten wird bei der Einlösung von Bruch= und Pergament=Gold im Feingehalte von wenigstens 986 1/9 Tausendtheilen für Ducaten und von wenigstens 900 für Kronen 1/2 vom Hundert abgezogen; bei dem unter diesen Feingehalten gegen Ducaten oder Kronen gelieferten Golde wird außerdem von jedem rauhen Münzpfunde 1 Gulden österreichischer Währung an Scheidekosten in Abzug gebracht.

Für das feine Münzpfund Bruch= und Pergament=Silber werden 45 Gulden in österreichischer Währung vergütet, wovon für die Prägekosten abgezogen werden:

für k. k. Levantiner Thaler	11 1/2	} vom Hundert.
„ Vereinsthaler und Guldenstücke	1	
„ Viertel=Guldenstücke	2 1/2	

Cours der Gold=Sorten.

		Durchschnitt in österr. Währung.
Kaiserl. Münz=Ducaten	4 Fl. 90 Kr. — Fl. — Kr.	4 Fl. 90 Kr.
„ vollwichtige Ducaten 4 „	87 „ — „ — „	— „ — „
Napoleon'd'or	8 „ 30 „ — „ — „	— „ — „
Russische Imperiale	8 „ 45 „ — „ — „	— „ — „

Cours der Geld=Sorten.

	Vorgefallene Schlüsse	Durchschnitts= Cours	Letzter Cours	
			Geld	Baare
20=Mark=Stücke	— —	—	11.75	11.78
Türkische Goldlire	— —	—	10.83	10.85
Levantiner Thaler	— —	—	—	—
Vereins=Thaler	— —	—	—	—
Silber=Thaler . für 100 Fl.	105.— 104.90	—	104.85	105.—
Deutsche R.=B.=M. „ 100 M.	58.95	—	58.90	59.—
Papier=Rubel	— —	—	1.2175	1.2225

Wechseluso 14 Tage, Wechselcourtage 1/2 0/00 vom Käufer,
Wechselprovision 1/2—1/3 0/0.

Die wechselrechtlichen Bestimmungen sind zusammengefaßt in der österr. Wechselordnung, welche von der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nur in einzelnen Punkten abweicht. Der Wechselstempel beträgt bei Summen einschließlich 60 Fl. 5 Kr., bis 150 Fl. 10 Kr., bis 300 Fl. 20 Kr., bis 450 Fl. 30 Kr., bis 600 Fl. 40 Kr., bis 750 Fl. 50 Kr., bis 900 Fl. 60 Kr., bis 1050 Fl. 70 Kr., bis 1200 Fl. 80 Kr., bis 1350 Fl. 90 Kr., bis 1500 Fl. 1 Fl. u. s. f. von weiteren je 1500 Fl. des Wechselbetrages um je 1 Fl. mehr, wobei Restbeträge unter 1500 Fl. als voll anzunehmen sind.

Die Münzen werden per Stück notirt, Ducaten aber nebenbei noch al marco; bei 1000 Stück Ducaten darf nur 1 Ducaten Fehlgewicht sein. Die Posten werden abgewogen, und es wird alsdann nur die durch das Gewicht repräsentirte Anzahl Ducaten berechnet.

VII. Von den Staatspapieren.

152. Was sind Staatspapiere?

Staatspapiere sind Schuldscheine, die der Staat über einzelne Theile einer von ihm aufgenommenen Staatsschuld, Staatsanleihe, ausstellt.

153. Wie werden Staatsanleihen abgeschlossen?

Staatsanleihen finden in der Weise statt, daß der Staat entweder im Wege freiwilliger Uebereinkunft Capitalien erhebt oder durch Zwangsmaßregeln Capitalien bei den Unterthanen holt. Letztere Maßregeln werden jedoch nur in Perioden der größten Bedrängniß angewendet. Im ersteren Falle wendet sich der Staat an die bedeutendsten Bankhäuser; das Finanzministerium macht die wesentlichen Bedingungen der Anleihe bekannt und setzt einen Termin an, an welchem die Banquiers ihre Anerbietungen (Submissionen) einzureichen haben. Darauf wird dem Wenigstfordernden und zugleich Zuverlässigsten das Zustandebringen der Anleihe überlassen und aufgetragen. Bei der Uebergabe der Baarschaften empfängt der betreffende Banquier die Obligationen oder Schuldverschreibungen nebst der besonders ausgesetzten Vergütung (Bonification), welche gewöhnlich durch einige Procente Abzug von der Anleihesumme gegeben wird. Meistens vereinigen sich mehrere Banquiers durch Privatübereinkunft, das Geschäft in Gemeinschaft zu machen. Ein anderes

Mittel, eine Anleihe zu Stande zu bringen, besteht darin, daß der Staat feste Bedingungen stellt und solche veröffentlicht und so lange Einzeichnungen oder Subscriptionen annimmt, bis die verlangte Summe vollzählig ist, worauf die Subscription geschlossen wird.

154. Werden die Anleihesummen in ihrem ganzen Betrage auf einmal eingeliefert?

Die Einzahlungen geschehen immer nach Ablauf von bestimmten Terminen, um die Anschaffung von Summen, welche Millionen betragen, zu erleichtern und zu sichern.

155. Welches sind die Vortheile, welche die Banquiers aus dem Anleihegeschäft selbst ziehen können?

Ein wesentlicher Vortheil besteht darin, daß der Darleiher sich beim Kauf der Staatspapiere einen höheren Cours, als den ihm vom Staate angerechneten, zahlen läßt, und daß bei Terminzahlungen der Banquier die Zinsen für die ganze Summe der Anleihe schon bei Zahlung des ersten Termines rechnen darf.

156. Wie werden die freiwilligen Anleihen eingetheilt?

In die schwebende und die fundirte Schuld. Zur schwebenden Schuld gehören die Anleihen, über welche Obligationen ausgestellt werden, die innerhalb einer festgesetzten Zeit wieder eingelöst werden müssen. Die zur schwebenden Schuld gehörenden Anleihen heißen *Anticipationen*, wenn der Staat gewisse Einkünfte, die erst später auf dem gewöhnlichen Wege in die Staatscasse fließen würden, sich zum Voraus von Banquiers oder Capitalisten baar bezahlen läßt, so daß ein verzinßliches Schuldcapital auf den laufenden Einkünften haftet. Staatsschulden hingegen, welche nicht als vorübergehende, sondern als stehende zu betrachten sind, heißen *fundirte Schulden*. Wenn die schwebende Schuld außergewöhnlich anwächst, so wird sie häufig ganz oder zum Theil zur fundirten geschlagen, d. i. umgewandelt, *convertirt*.

157. Sind die Capitalien einer Anleihe von Seiten der Gläubiger aufkündbar?

Nein; denn außer einer Verloosung von Staatspapieren oder

allmählicher Tilgung derselben findet keine Kündigung der Anleihe von Seiten der Gläubiger statt; aber von Seiten des Staates sind sie aufkündbar. Wer sein Capital zurückhaben will, der braucht nur seine Obligationen zu verkaufen.

158. Welches sind die Bezeichnungen für die über Anleihen ausgestellten Urkunden?

Staatspapiere, Staatsschuldverschreibungen, Staatsobligationen oder Staatseffecten, Fonds.

159. Wie werden die Staatspapiere unterschieden?

Sie werden unterschieden in:

1) Obligationen, eigentliche Schuldverschreibungen, die, wie gewöhnliche Schuldurkunden, auf den Namen des Darleihers lauten; daher kann der Verkauf derselben nur durch eine förmliche Cession geschehen, welche bei der Behörde angemeldet und auf dem Document selbst ausfertigt wird. Diese Papiere haben manches Beschwerliche; für die Regierung kann es indeß unter manchen Umständen von Werth sein, zu wissen, in welchen Händen sich ihre Obligationen befinden. 2) Inscriptionen. Diese sind nur eine besondere Art auf den Namen lautender Papiere. Wo die Inscriptionen oder Einschreibungen üblich sind, ist für die Staatsschulden ein sogenanntes großes Buch eingerichtet, in welches die Namen der Gläubiger und die Größe ihrer Forderungen, sowie desfallige Veränderungen eingetragen werden. Der Gläubiger erhält statt der gewöhnlichen Schuldurkunde einen Auszug aus diesem großen Buche, welches häufig Certificat genannt wird. Das System des großen Buches besteht in Frankreich, England, Holland und Rußland. Doch werden auch bei diesen Arten von Staatsschulden von einzelnen dazu befugten Banquierhäusern auf den Inhaber lautende Certificate ausgegeben, um den Handel damit zu erleichtern. 3) Papiere, die „an den Inhaber,“ au porteur, zahlbar lauten, deren rechtmäßiger Besitz allein das Eigenthum nachweist. Diese Art von Obligationen ist die häufigste und beliebteste, weil sie den Verkehr mit Staatspapieren sehr erleichtert. 4) Annuitäten- oder Jahresrentenscheine, d. s. Schuldcheine, welche

eine Rente gewähren, die den Zinsfuß in der Weise überschreitet, daß dadurch allmählich eine gänzliche Tilgung der Schuld erfolgt. Wird die Zeit, in welcher die Schuld durch ein solches allmähliches Abzahlen derselben zu der Zinszahlung zu Ende läuft, fest bestimmt, so heißen sie Zeitrentenscheine; ist dagegen der Bezug der Rente mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer für die ganze Lebensdauer des Gläubigers festgesetzt, so heißen sie Leibrentenscheine. Wer keine Erben zu berücksichtigen hat, kann sein Capital nicht besser anlegen, als in Leibrenten; derjenige aber, der sein ganzes Vermögen gegen Zeitrenten hergegeben hat, riskirt, daß er Nichts besitzt, wenn er die Zeit der Rentenzahlung überlebt. Eine den Leibrenten ähnliche Art der Capitalanlage sind die Tontinen (nach dem Erfinder Tonti benannt); sie beziehen sich auf eine ganze Gesellschaft, die in Classen von Personen gleichen Alters eingetheilt sind, und von denen die Zukünftlebenden, über deren Anzahl die Statuten die Bestimmungen enthalten, die Renten beziehen oder sich in das angewachsene Capital theilen.

5) Lotterieloose. Diese gewähren dem Gläubiger außer der Rückzahlung des Capitals die Hoffnung auf mehr oder weniger große Gewinne. Um auch den weniger Bemittelten die Theiligung an diesen Anleihen zu ermöglichen, wird das Nominalcapital in verhältnißmäßig kleine Theile getheilt, und es werden darüber Schuldscheine ausgestellt, welche Partiallose oder Prämienscheine genannt werden. Da der zum Gewinne kommende Zinsfuß geringer ist, als der, in welchem das Anlehen verzinst ist, so wird es durch den auf diese Weise erzielten Uberschuß und durch die Zinseszinsen möglich, in den verschiedenen Ziehungen Gewinne, und zwar immer höhere, auszusetzen. Die Anzahl der zum Zuge kommenden Loose sowie die der Gewinne ist in dem Tilgungs- oder Verloosungsplane festgestellt. Die Partiallose haben gewöhnlich zwei Nummern: die Loosnummer und die Seriennummer; so z. B. gehören die Loose von 1—100 zur 1. Serie u. s. w. Wenn nun das Loos mit der Seriennummer 1 und der Loosnummer 57 bezeichnet ist, so weiß der Inhaber, wenn die 1. Serie zum Spiele bestimmt ist, daß sein Loos in die Urne kommt. Die Ver-

loosungstermine sind im Tilgungsplane bestimmt. Ein Beispiel: Ueber das österr. Verloosungsanlehen von 1854 sind Partialloose von 250 Fl. ausgegeben, die jährlich am 1. April mit 4% verzinst werden; sämmtliche Loose sind in 4000 Serien getheilt, deren jede 50 Nummern, von 1—50 fortlaufend, in sich begreift. Am 2. Januar und 1. Juni erfolgt die Serien-, und am 1. April und 1. October die Gewinnziehung.

160. Wie findet die Zinszahlung der Staatsschulden statt?

In den meisten Fällen durch Zinscoupons. Bei solchen Staatspapieren nämlich, die an den Inhaber (au porteur) zahlbar lauten, sind die Coupons (von couper, abschneiden), d. s. Scheine, welche zu Anweisungen auf die Zinsen dienen und bei jedem Banquier gegen baares Geld umgewechselt werden können, auch im gewöhnlichen Leben gangbar sind, auf eine Reihe von Jahren hinzugefügt. Der Inhaber hat demnach nur die Coupons für die fälligen Zinsen zur rechten Zeit abzuschneiden. Auf dem Bogen befindet sich zugleich eine Anweisung, gegen welche man späterhin die nöthigen neuen Coupons ausgeliefert erhält: der sogenannte Zinsentalon. Wenn dem Couponbogen kein Talon beigegeben ist, so dient der zuletzt fällige Coupon als Legitimation zur Einforderung der neuen Coupons, und derselbe wird dann Stich-Coupon genannt. Eine andere Weise der Zinszahlung ist die der Rückzahlung durch die Lotterie, wie oben angedeutet.

161. Welche Anordnungen sind zur Schuldentilgung getroffen?

Eine der nothwendigsten Maßregeln ist hier die Errichtung einer Schuldentilgungscasse oder Amortisationscasse, welcher vom Staate eine jährliche Dotation oder Ausstattung gesichert ist. Aus diesem Amortisationsfond werden die Obligationen entweder nach ihrem Nominalwerthe auf dem Wege der Verloosung (siehe oben), oder durch Rückkauf nach einem günstigen Börsencours eingelöst.

162. Welche andere Arten von öffentlichen Anleihen kommen außer den Staatsanleihen vor?

Solche von städtischen und anderen öffentlichen

Behörden, Corporationen u. s. w. Unter den Schuldpapieren preussischer Städte haben die Berliner, Danziger, Königsberger u. s. w. einen regelmäßigen Cours. Hieher gehören ferner die auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe, zu denen auch zu zählen sind die Pfandbriefe der österr. Nationalbank und der galizischen ständischen Creditanstalt; ebenso die der preuß. Bank mit ihren Commanditen. Es sind dies zunächst die Obligationen über Anleihen der vereinigten Rittergutsbesitzer irgend eines Landestheiles, als deren Pfand (Hypothek) bestimmte Landgüter verschrieben sind, so daß jede einzelne Obligation auf ein solches hingewiesen ist. Rentenbriefe; dies sind Obligationen, ebenso wie die Staatsobligationen und Pfandbriefe. Die Basis der Rentenbriefe sind entweder Grundbesitze, welche Zinsen tragen, oder verkaufte Grund- und Holzbesitzungen, deren Zinsen richtig eingehen. Diese Art von Rentenbriefen wird in Preußen sowohl vom Staate als auch von ritterlichen Corporationen mit Zinscoupons versehen ausgegeben. Auch die Anleihen großer industrieller Gesellschaften werden häufig in gleicher Weise wie die Staatsanleihen contrahirt, und durch verkäufliche Obligationen repräsentirt. In der neuesten Zeit ist dies namentlich bei den Eisenbahn-Gesellschaften oft der Fall gewesen, deren Schuldpapiere einen regelmäßigen Cours haben.

163. Welche andere Benennungen giebt es noch für Staatsschulden?

Consolidirte Renten, in England abgekürzt: Consols. Dies sind solche, deren Deckung und Zinsberechtigung durch Anweisung auf einen gewissen Fond gesichert ist; die in ewige Renten verwandelten Anleihen, deren Zurückzahlung der Staat zwar gewähren, die Gläubiger aber nicht fordern können, werden in England Stocks genannt. Zuweilen bezeichnet der Name die Staatsbehörde, welche die Scheine ausgiebt und wieder einlösen soll, z. B. Schatzkammerscheine (in England), Reichsschatzscheine (in Rußland) u. s. w. Auch bezeichnet oft der Name die Banquierhäuser, mit denen die Anleihe abgeschlossen worden ist, z. B. Rothschilds-Anleihe, Ardoin

(in Spanien). Ferner wird der Zinsfuß angegeben, z. B. 3-, 4-procentige Rente. In Oesterreich versteht man unter dem Namen *Metalliques* die Staatspapiere aller Anleihen, deren Zinsen in Metall, d. h. in Silbergeld und nicht in Papier, zu zahlen sind. In Holland theilte man früher die ältere Staatsschuld ein in die verzinsliche und nach und nach einzulösende wirkliche Schuld, deren Obligationen *Integralen* hießen, und in die unverzinsliche ausgestellte oder aufgeschobene Schuld, welche nur nach und nach in die wirkliche verwandelt wurde, sowie von letzterer eine gewisse Summe zurückgezahlt wurde. Die Obligationen derselben hießen *Restanten*, und für jede 1000 Fl. Nennwerth derselben war ihnen behufs der Ausloosung zur Verwandlung in wirkliche Schuld, welche jährlich 4 Mill. Fl. betragen sollte, ein Loos beigegeben, welches *Rans* oder *Ransbillet* (von dem franz. *Billet de chance*) genannt wurde. Seit dem Jahre 1842 sind jedoch sämmtliche *Restanten* und *Ransbillets* in *Integralen* umgewandelt worden.

VIII. Von den Actien.

164. Was sind Actien?

Actien oder Anthellscheine sind Beweisstücke über die Höhe der Betheiligung von Privaten an größeren, gesetzlich constituirten Handels- und Industriegesellschaften auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Sie werden, wie die Staatspapiere, entweder auf den Namen des Besitzers, oder au *porteur*, auf den Inhaber, ausgestellt.

165. Wie werden die Actien eingetheilt?

Sie werden eingetheilt in: 1) *Capitalactien*, wenn ihr Besitz durch Einzahlung von Geld oder gesetzlichen Werthzeichen erworben worden; 2) *Industriectien*, wenn sie durch Anlegung eines Industriezweiges oder eines zu einem gewissen Preise angeschlagenen Betriebes erworben werden; von den *Capitalactien* unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nur rechtliche Ansprüche

auf den Gewinn und nicht auf das Capital geben, weshalb sie auch Nießnugactien genannt werden; 3) Gründungsactien, welche den Gründern der Gesellschaft zugetheilt werden, um ihre Einlage zu repräsentiren; 4) Prämienactien, welche von den Gründern Denjenigen überlassen werden, die bei der Gründung mitgewirkt oder ihre Mitwirkung zugesagt haben.

166. Wonach werden die Actiengesellschaften benannt?

Nach dem Gegenstande ihres Unternehmens; denn da sie mehr eine Vereinigung von Capitalien sind, als von Personen, so können sie nicht den Namen eines oder mehrerer Theilnehmer als Gesellschaftsnamen führen.

167. Welches sind die Rechte und Pflichten eines Actionärs?

Der Actionär haftet bei Verlusten nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur bis zum Betrage seines Anthells (Actie). Im Uebrigen hängen die einzelnen Rechte und Pflichten des Actionärs theils von der positiven Gesetzgebung, theils von den Statuten der Gesellschaft ab.

168. Wie wird das Actien- oder Gesellschaftscapital gewonnen?

Es wird gewöhnlich nach Einsicht eines entworfenen Planes und nach erfolgter öffentlicher Einladung durch Zeichnung des Publicums gewonnen, oder auch durch Vermittelung der Börsen und der Makler zu Stande gebracht.

169. Wie wird die Betheiligung an einem Actienunternehmen bescheinigt?

Sobald die Zeichnung vollzogen ist, wird dem Betheiligten ein provisorisches Document, Promesse, ausgehändigt, welches die Bescheinigung seiner Zusage enthält; dann werden über jede erfolgte Theilzahlung, da die Gesamtsumme nicht auf einmal eingezahlt wird, Empfangsbescheinigungen in den Quittungsbogen, welcher bei der letzten Theilzahlung gegen die Actie umgetauscht wird, geschrieben, oder es werden Interimsactien in der Weise ausfertigt, daß durch die Auslieferung jedes

folgenden Interimscheines der vorhergehende erlischt, bis der letzte gegen die Actie ausgeliefert wird. In dem Falle, daß die Actie schon gegen eine bestimmte Theilzahlung ausgestellt wird, verpflichten sich die Betheiligten für den rückständigen Betrag gewöhnlich durch einen Wechsel. In der Regel werden auch die ersten Einzahlungen schon verzinst.

170. Was sind Prioritäts- und was Stammactien?

Wenn zum Betriebe eines Actienunternehmens größere Capitalien erforderlich sind, als ursprünglich veranschlagt waren, so geschieht die Beschaffung der weiteren Mittel entweder durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe. Weil nun aus den Mitteln des Unternehmens vor Allem diese Actien verzinst werden, ehe eine Gewinnvertheilung erfolgt, diese Obligationen der Anleihe also in dieser Hinsicht einer Priorität genießen, so werden sie Prioritätsactien genannt, während die wirklichen Actien Stammactien heißen. Durch die Ausgabe von Prioritätsactien wird natürlich der Cours der Stammactien herabgedrückt.

171. Können die Actien veräußert oder übertragen werden?

Der Actionär kann seine Einzahlung nie zurückfordern, dagegen aber seine Actie nach Belieben an einen Anderen abtreten. Laufen die Actien nicht au porteur (auf den Inhaber), so geschieht die Veräußerung derselben durch gerichtliche Cession; im ersteren Falle legitimirt der rechtmäßige Besiz allein den Inhaber.

172. Wie nennt man den Gewinn, den die Actien erzielen?

Dieser Gewinn, welcher jährlich an die Gesellschafter vertheilt wird, heißt Dividende. Ist ein fester Zinsfuß zur Vertheilung bestimmt, so wird der über den normirten Zinsfuß hinausgehende Gewinn zum Unterschiede von diesem Superdividende genannt.

173. Was ist Reservefond?

Derjenige Theil des Reinertrages, welcher bis zu einer durch die Statuten bestimmten Höhe angesammelt wird, um für ungünstige Geschäftsperioden besondere Mittel zu besitzen.

174. Was bedingt den Stand der Actien?

Theils hängt er von der Rentabilität des Unternehmens ab, theils richtet er sich nach dessen Aussichten in die Zukunft und der Meinung, die man davon hat, oder nach der größeren oder geringeren Nachfrage, nach dem Gange der politischen Ereignisse u. s. w.

IX. Vom Umsatz der Staatspapiere und Actien.

175. Welche Personen beschäftigen sich mit dem Kauf und Verkauf der Staatspapiere und Actien?

Die Kaufleute (Banquiers), welche für eigene Rechnung kaufen, und die Wechselmakler, auch Wechselsensale und Wechselagenten genannt. An der Börse erhält ein Geschäft durch die Vermittelung der Wechselsensale Gültigkeit. Diese versammeln sich in der Börse und stellen gewöhnlich den mittleren Cours fest, welcher durch Addition der Hälfte des höchsten und der Hälfte des niederen Courses gefunden wird.

176. Wie geschieht die Coursnotirung der Effecten?

Auf dieselbe Weise, wie bei den Wechseln. Die Courszettel enthalten die Einheiten, die gewöhnlich per 100 oder per Stück der Obligation angenommen sind, und die Summe, welche für diese Einheit gezahlt wird. Die Rubrik Geld (G.), Argent (A.), zeigt an, daß sich zu den darunter verzeichneten Coursen Kauflustige vorfinden, und die Rubrik Papier (P.), Waare, Papier (P.), daß die betreffenden Effecten zu den darunter verzeichneten Coursen angeboten wurden und zu haben waren. Auf manchen Courszetteln werden die am Börsentage stattgefundenen Schwankungen der Course angegeben. So sind z. B. auf dem Amsterdamer und dem Pariser Coursblatt der niedrigste, höchste und Schlußcours, und auf dem Wiener die vorgefallenen Schlüsse, der Durchschnittscours und der letzte Cours verzeichnet. — Bei manchen Papieren, z. B. der französischen 5-procentigen Rente, sind die laufenden Zinsen in dem Cours einbegriffen.

177. Nach welchen Verhältnissen geschieht bei ausländischen Papieren die Reduction der Valuta in inländisches Geld?

Entweder nach dem fixen Verhältniß einer bestimmten Summe des ausländischen Geldes zu einer ebenfalls feststehenden des inländischen Geldes, oder nach einem Wechselcours für kurze Zeit, theilweise auch auf die eine und andere Weise zugleich; so werden z. B. in Amsterdam die französischen Renten in Francs im Cours von 1=Monatwechsel berechnet, und die englischen Papiere werden in Pfd. Sterl. notirt und zum Monatscours berechnet.

178. Wovon ist der Coursstand der Effecten abhängig?

Von der Creditfähigkeit des Staates oder der Gesellschaft, von der politischen Lage des Landes oder der Rentabilität des Unternehmens und selbst von dem Urtheile, welches die Börse sich über dieselbe bildet, ferner von der Anzahl der Effecten einer Gattung, sowie von der Anzahl anderer Effecten, welche neben ihnen auf den Markt gebracht werden.

179. Was nennt man Fondsgeschäfte und Fondshandel?

Fondsgeschäfte nennt man den Ein- und Verkauf von öffentlichen Creditpapieren, und Fondshandel den Betrieb dieser Geschäfte, in der Absicht, dabei möglichst viel zu gewinnen. Der Fondshandel schließt demnach sowohl den Handel mit Staatspapieren als auch den mit Actien in sich. Die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreise ist, wenn die Veränderung der Course seiner Speculation entspricht, nach Abzug der Kosten des Geschäfts: Maklercourtage und Stempel, sein Gewinn; wenn aber unter Hinzurechnen jener Kosten das Gegentheil eintritt, sein Verlust.

180. Wie unterscheidet man den Kauf der Fondspapiere?

Man unterscheidet „Kauf auf fest“ und „Kauf auf Speculation“. Kauf auf fest heißt, wenn man Fondspapiere kauft, um sein Geld darin sicher und nutzbringend anzulegen; Kauf auf Speculation heißt, wenn man sie nur deshalb kauft, um sie wieder zu verkaufen, sobald sich dieses mit Vortheil thun läßt.

181. Welcher Art sind die Speculationsgeschäfte?

Sie sind entweder reelle Geschäfte, Realisations-Geschäfte oder Differenz-Geschäfte. Reelle Geschäfte sind diejenigen, wobei Lieferung und Zahlung wirklich stattfindet, und Differenz-Geschäfte, wobei es sich nur um Zahlung des sich in einer bestimmten Zeit ergebenden Coursunterschiedes handelt, welches eigentlich nichts Anderes, als ein künstliches Hazardspiel ist.

182. Was nennt man Agiotage?

Das Speculationsgeschäft an der Börse, wodurch auf das Steigen und Fallen der Course der Werthpapiere künstlich einzuwirken gesucht wird, um aus den Courstdifferenzen Nutzen zu ziehen. Der Agioteur benutzt alle künstlichen und trügerischen Mittel, Verbreitung falscher Gerüchte, irreführende Käufe und Verkäufe, um zu hohen Preisen zu verkaufen oder zu niedrigen Preisen zu kaufen. Im ersteren Falle wird er Hausfrier, Liehaber, Hinaustreiber, und im letzteren Baissier, Fixer oder Contremineur genannt. Im besseren Sinne ist die Agiotage nur ein Speculiren auf das Steigen und Fallen der Course.

183. Was ist Actienschwindel?

Die auf die Courstdifferenz der Actien gerichtete Speculation der Capitalisten, um in kurzer Zeit einen möglichst großen Gewinn zu erzielen; er ist dem zuletzt angegebenen Begriffe von Agiotage gleich, und bereichert eben so schnell, als er ruinirt.

184. Welches sind die Hauptformen des Speculationsgeschäftes?

Tages- oder Contantgeschäfte; Zeit- oder Lieferungsgeschäfte.

185. Was sind Tages- oder Contantgeschäfte?

Käufe und Verkäufe, welche per Cassa, gegen sofortige Uebernahme der Zahlung oder mit anderen Worten „Zug um Zug“ gemacht und durch „loco“ oder „effectiv“ bezeichnet werden.

186. Was sind Zeit- oder Lieferungsgeschäfte?

Bei denen der Verkäufer sich verpflichtet, die Papiere nicht an dem Verkaufstage, sondern erst später, in der Regel medio oder ultimo des Monats, zu liefern; der Käufer dagegen sich verbindlich macht, sie an dem festgesetzten Tage gegen Baarzahlung in Empfang zu nehmen. Der Sicherheit wegen wird das Ueberkommen am Schlusse der Börse mittelst eines sogenannten Schlußzettels bestätigt. Geschieht der Abschluß des Zeitgeschäftes ohne alle Nebenbedingungen, so ist es ein einfaches oder unbedingtes Lieferungsgeschäft und wird in der Börsensprache Geschäft auf Zeit fix genannt. Bei einem Geschäftes dieser Art wird ein Tag bezeichnet, an welchem der Verkäufer die Papiere zu liefern und der Käufer sie gegen Zahlung in Empfang zu nehmen verpflichtet ist. Den Zeitgeschäften liegt die Meinung zu Grunde, daß sich zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dem Zeitpunkte der Lieferung ein neuer Preis bilden könne, von dem jeder Contrahent hofft, daß er ihm zu Gute komme.

187. Was sind bedingte oder modificirte Lieferungsgeschäfte?

Diejenigen, welche durch irgend eine vertragsmäßige Bedingung so geschlossen werden, daß es einem der Contrahenten oder auch beiden freisteht, die Realisirung des Geschäftes zu fordern. Sie werden genannt: Geschäfte auf Zeit täglich.

188. Was ist ein Geschäft auf „fix und täglich“?

Bei dem man auf einen späteren Tag abschließt, sich aber vorbehält, daß der Abschluß nur bis zu einem gewissen Tage, zwischen dem Kaufs- und Ablieferungstage, fix bleibe, von da ab aber täglich sein soll. Auf diese Weise wird der Lieferungs-termin in zwei Abschnitte getheilt, in deren ersterem der Käufer die Papiere nicht fordern darf, in deren letzterem aber dazu berechtigt wird. Z. B. A verkauft am 2. Decbr. an B auf den 21. Decbr. (ultimo) unter der Verabredung, daß das Geschäft bis zum 20. Decbr. fix bleibe, von da aber täglich sei, d. i. täglich bis 31. Decbr. gekündigt werden dürfe. Vor dem 20. Decbr. darf A die Papiere nicht fordern.

189. Was sind Geschäfte auf „Zeit und Wahl“ oder auf „Zeit mit täglicher Kündigung“?

Geschäfte, bei denen sich der Käufer oder Verkäufer vorbehält, die Ausgleichung innerhalb der festgesetzten Frist an jedem beliebigen Tage zu fordern. Geschäfte auf Geben und Nehmen.

190. Was sind Geschäfte auf „Schluß fest und offen“?

Bei Schluß auf fest und offen lautet der Lieferungsvertrag dahin, daß es dem Willen des Käufers anheimgestellt bleibt, bei Ablauf der bestimmten Zeit nur einen Theil der bedungenen Summe übernehmen zu dürfen, diesen Theil aber zu einem höheren als dem für das Ganze festgesetzten Course zu bezahlen. Man wendet diese Form des Geschäfts an, um sich, im Falle die Speculation mißlingt, gegen zu großen Verlust zu schützen.

191. Was sind Geschäfte „mit Noch“ (Nochgeschäfte)?

Bei Geschäften mit Noch, Nochgeschäften, macht sich ein Contrahent verbindlich, in einer gewissen Zeit einen bestimmten Betrag in bestimmten Papieren zu kaufen, während der andere gehalten ist, ihm nach seinem Belieben noch mehr von demselben Papier zu liefern, wenn er es verlangt. So sagt man: der Käufer kaufe zweimal Noch, dreimal Noch u. s. w., und der Verkäufer liefere zweimal Noch, dreimal Noch u. s. w. Die zu liefernden Papiere heißen „Nochpapiere“.

192. Was sind Prämienengeschäfte?

Die Prämienengeschäfte bestehen darin, daß es dem Käufer oder dem Verkäufer freigestellt ist, gegen Erlegung eines Reugeldes, Prämie genannt, von dem Handel entweder ganz zurückzutreten oder gewisse Aenderungen bezüglich der Zeit oder der Art der Erfüllung in dem Vertrage eintreten zu lassen. Die Prämie kann ausdrücklich in Form eines Procentsatzes des Preises oder Objectes bestimmt sein oder in einem stipulirten höheren Preise versteckt liegen. Gewöhnlich stellt man die Prämie für einen Tag auf $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{8}$ 0/0; auf medio bis $\frac{1}{2}$ und auf ultimo bis $\frac{3}{4}$ — 1 0/0. Lautet der Abschluß auf 1 — 2 Monat,

so bestimmt man die Prämie in der Regel auf $\frac{1}{2}$ —2, auch bis $2\frac{1}{2}$ 0/0, je nach der Meinung, die man von dem späteren Cours hat. Beim Kauf mit Vorprämie hat der Käufer das Recht des Rücktrittes und zahlt dem Verkäufer in diesem Falle die verabredete Prämie; das Recht des Verkäufers, Erklärung über Rücktritt oder Erfüllung zu fordern, ist an eine Frist gebunden. Beim Kauf auf Rückprämie ist nur der Käufer gebunden; dem Verkäufer steht es frei, gegen Zahlung einer vorherbestimmten Prämie zurückzutreten.

193. Was versteht man unter Stellgeschäften?

Diejenigen, bei welchen Käufer und Verkäufer die gegenseitige Bedingung eingehen, gegen Zahlung einer Prämie (Stellgeld) eine Summe in Effecten in einer festgesetzten Zeit zu dem oder jenem Course zu verlangen oder abliefern zu dürfen. Ein Formular des Stellbriefes lautet:

Hamburg, . . . Ich liefere Ihnen . . . zehn Stück Silberrente von Fl. 1000 das Stück, zum Cours von 64 0/0, oder ich empfangen von Ihnen . . . zehn Stück Metalliques-Obligationen gegen Bezahlung des Betrages zum Cours von 62 0/0.

Hierin ist ein Stellgeschäft enthalten, das zum Course von 63 0/0 mit einer Prämie von 1 0/0 abgeschlossen ist. Der Zeitpunkt der Wahl ist gewöhnlich von dem der Lieferung verschieden. Der Schlußbrief bestimmt beide, und kann die Lieferung sowohl fix auf den Schlußtag bestimmen, als auch täglich in dem Zwischenraume zwischen dem Wahl- und dem Lieferungstage fällig sein.

194. Was nennt man „zweischneidiges Prämiengeschäft“?

Eine Art von Stellgeschäft, bei welchem dem Prämiengeber außer der Wahl, ob er Käufer oder Verkäufer sein will, auch der Rücktritt vom Geschäfte offen steht.

195. Was sind Prolongations- oder Rückkaufsgeschäfte?

Bei welchen der Käufer zwar die Papiere zu einem festgesetzten Course kauft und baar bezahlt, sich aber dabei vorbehält, das Gekaufte nach Verlauf einer bestimmten Zeit, meistens am

Ende des nächstfolgenden Monats, dem Verkäufer zu einem bestimmten, etwas niedrigeren Course zurückgeben zu können. Man macht diese Geschäfte auch so, daß man den ursprünglich festgesetzten Lieferungstermin unter gegenseitigem Einverständnisse weiter hinausschiebt oder verlängert.

196. Wie werden Promessen-Geschäfte betrieben?

Die Promessen-Geschäfte werden auf zweierlei Weise betrieben: entweder kommt der Promessengeber mit dem Besitzer von Loosen überein, dieselben mit Verzichtleistung auf den kleinsten Gewinn zu spielen und eine bestimmte Summe auszuführen, wenn sich auf die vermutheten Nummern ein größerer Gewinn ergibt, oder der Promessengeber verpflichtet sich gegen Jemand, der keine Loose besitzt, aber doch spielen will, ihn gegen eine gewisse Prämie mit einer von ihm zu bezeichnenden Loosnummer mitzuspielen zu lassen und ihm den auf diese Nummer fallenden Gewinnantheil baar ausbezahlen. Der Inhaber der Loose stellt hierüber einen Antheilschein, Promesse, aus, worin der Preis sowie diejenige Summe festgesetzt ist, welche er in dem einen oder anderen Falle ausbezahlen hat.

197. Was nennt man Reportgeschäft?

Das Reportgeschäft besteht in dem gleichzeitigen Kauf und Verkauf derselben Papiere, wobei der Kauf per Cassa, der Verkauf auf Lieferung und zu einem höheren Preise abgeschlossen wird. Man kann beide Geschäfte mit derselben oder mit verschiedenen Personen abschließen. — Die Papiere haben einen verschiedenen Preis, jenachdem sie per Cassa oder auf Lieferung gekauft werden. In der Regel, namentlich in Zeiten der Hauffe, ist der Lieferungspreis höher, und in diesem Falle nennt man den Preisunterschied Report, und das Geschäft, welches sich auf diese Preisdifferenz gründet, Reportgeschäft. Derjenige, welcher per comptant kauft und gleichzeitig dieselben Papiere auf Lieferung verkauft, reportirt; Derjenige, welcher per comptant verkauft und auf Lieferung dieselben Papiere zurückkauft, läßt sie reportiren. Der Reportirende speculirt nicht auf einen künftigen Cours: sein Gewinn ist der Report und lediglich von der Zahlungsfähigkeit des

Lieferungskäufers abhängig. Das Reportgeschäft dient den Capitalisten, um müßige Capitalsummen vorübergehend zinsbar anzulegen, den Besitzern von Börseneffecten, um sich vorübergehend Geld zu verschaffen, ohne ihre Papiere definitiv zu versilbern. Wenn das Reportgeschäft in dieser Weise als Darlehnsgeschäft aufzufassen ist, so gilt der Report als Zins. Den Zinsfuß, zu welchem der Eine leiht, der Andere borgt, berechnet man, indem man den Report auf einen Jahreszins reducirt. Wenn z. B. ein Capitalist zu 100 per comptant kauft und, um zu 101 nach einem Monat zu liefern, wieder verkauft, so hat er sein Capital zu 1 $\frac{0}{10}$ per Monat, also zu 12 $\frac{0}{10}$ per Jahr, angelegt.

198. Was sind Deportgeschäfte?

Wenn in Perioden, namentlich bei großer Baisse, Niemand auf Lieferung kaufen will, zum Tageskauf (vielleicht in Folge großer Realisirung) aber Viel gesucht wird, und in Folge dessen das Umgekehrte des Reportgeschäftes eintritt, nämlich ein wohlfeilerer Preis bei Lieferungs-, als bei Cassageschäften (Tageskäufen), so nennt man den Preisunterschied für beide Geschäfte *Deport*, und das *Deportgeschäft* besteht in dem Verkauf per Cassa und dem gleichzeitigen Kauf auf Lieferung. Das *Deportgeschäft* wird häufig gemacht werden, wenn und so lange an der Börse die Speculation auf die Baisse vorherrschend ist, die Inhaber aber das nicht thun, worauf die Baissiers speculiren, nämlich: ihre Effecten nicht um jeden Preis zum Verkauf auf die Börse schleudern.

199. Was sind Usancen?

Unter *Usancen* versteht man die Gewohnheiten und Gebräuche, welche von dem Handelsstande eines Ortes oder eines Landes durch Uebereinkommen eingeführt worden sind und so werthgehalten und befolgt werden, wie ein eingegangener Vertrag, wie eine gesetzliche Vorschrift. Da es bei der Abfassung eines Handelsgesetzbuches nicht möglich ist, alle in Uebung befindlichen Normen zu erforschen und zu fixiren, ist ihnen durch Art. 1 des Handelsgesetzbuches, insoweit dasselbe keine Bestimmungen enthält, recht=



liche Geltung beigelegt worden. Sie haben daher demselben gegenüber ergänzende Kraft.

200. Was versteht man unter dem Parere?

Ein schriftliches Gutachten, das in freitigen Handelsangelegenheiten, besonders da, wo es sich um den Nachweis des Bestehens einer Usance oder um die Erklärung einer solchen handelt, von erfahrenen Kaufleuten eingeholt wird, um der schiedsrichterlichen Entscheidung zur Richtschnur zu dienen. In manchen Fällen werden auch vom Richter solche Gutachten erbeten, um sie bei der Fällung des Urtheils zu benutzen.

201. Wie gewinnt man eine Uebersicht der Usancen im Handel mit Staatspapieren und Actien?

Durch Zusammenstellung derselben, wie sie in folgenden Haupthandelsplätzen in Geltung sind:

Amsterdam. Die Amsterdamer Börse notirt den niedrigsten, höchsten und den Schlußcours. Der Käufer von Effecten vergütet dem Verkäufer die bis zum Tage des Kaufes verfallenen Zinsen; nur bei den französischen 3procentigen Certificats und den englischen Consols sind die Zinsen im Cours einbegriffen. Die Courtage beträgt $\frac{1}{8}\%$, bei kleineren Geschäften auch wohl $\frac{1}{4}\%$, die Provision gewöhnlich $\frac{1}{4}\%$, bisweilen auch $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{2}\%$. Die Notirung der niederländischen Effecten geschieht in Procentsätzen, die der französischen Renten in Francs im Course von 1-Monatwechsel auf Paris berechnet, die der österreichischen Effecten in Procentsätzen und zum festen Course von 100 Fl. niederl. = 80 Fl. C.-M. oder 84 Fl. österr. W.

Loose und Bankactien werden nach dem Stückpreise notirt und in niederl. Fl. berechnet, wobei Zinsen und Dividenden in dem Cours einbegriffen sind.

Englische Papiere werden in Liv. Sterl. notirt und zum Monatscourse berechnet.

Bei russischen Effecten wird 1 R. C. = 2 Fl. niederl. und 1 R. Banco = 1 Fl. niederl. gerechnet und immer der Werth von 50 R. C. in Fl. niederl. notirt.

Polnische Papiere, preuß. Seehandlungsscheine und Loose der deutschen Staaten werden zum Stückpreise in Fl. niederl. notirt. Dänisch-englische, griechisch-englische, portugiesisch-englische und englische Anleihen amerikanischer Staaten werden das Pfd. Sterl. zu 12 Fl. berechnet.

Antwerpen. Der Käufer vergütet dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes. Courtage 1⁰/100 von beiden Seiten. Gebräuchliche Provision $\frac{1}{4}$ 0/10. Ausländische Effecten dürfen nur mit besonderer und widerruflicher Genehmigung der Regierung auf dem Courszettel notirt werden. Obligationen in holländ. Fl. werden berechnet: 400 Frs. = 189 Fl.; in Pfd. Sterl. 1 Pfd. = 25 Frs. 20 Cts.; in Thalern 80 Mk. = 100 Frs. Ferner werden die englischen Anleihen von Dänemark, Brasilien und Rußland per 1 Pfd. Sterl. = 25 Frs. 40 Cts. berechnet.

Berlin. Der Käufer hat dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage der Uebergabe besonders zu vergüten; bei Actien ebenfalls, und zwar wird bei den garantirten Actien der garantirte Zinsfuß, bei anderen 4⁰/100 des Nominalwerthes berechnet. Die notirten Course verstehen sich in Procenten.

Verträge über spanische Papiere, Actien-Promessen, Interimsscheine, Quittungsbogen und sonstige die Betheiligung bei Eisenbahn-Unternehmungen bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Actien einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere sind nur dann rechtsgültig, wenn sie sofort von beiden Parteien Zug um Zug erfüllt werden; sonst ohne Ausnahme nichtig und nicht klagbar. Geschäfte über ausländische Papiere und Actien, die noch nicht voll eingezahlt sind (mit Ausnahme der Eisenbahnen, die preussisches Gebiet berühren), dürfen die öffentlichen Mäkler nicht vermitteln. Die inländischen Anleihen, Actien und Prioritäten werden in Procenten notirt, ebenso die meisten ausländischen, die Seehandlungsprämien-scheine nach dem Stückpreise.

Frankfurt a/M. Courtage 1⁰/100 von den Kaufsummen seitens beider Contrahenten. Fast alle zinstragenden Effecten

notiren den Cours für das Hundert des Nominalcapitals, Loose in Stückpreisen, wenn sie nicht in festen Procentsätzen ausgedrückt werden. Dividenden und Superdividenden, wenn sie nicht in festen Procentsätzen angegeben sind, verstehen sich stillschweigend als im Course einbegriffen. Oesterreichische Effecten werden in Procenten des Nominalwerthes notirt und 1 Fl. österr. W. = 2 Mk. gerechnet; österreichische Bankactien werden zum Stückpreise notirt, und zwar müssen die Dividendenscheine pro I. Semester noch im Juli, pro II. Semester noch im Januar mitgeliefert werden.

Hamburg. Zeitgeschäfte in Staatspapieren werden in der Regel per ultimo geschlossen, d. h. gegen Lieferung und Zahlung am letzten Tage des laufenden Monats, seltener am letzten Tage des nächsten Monats, wo dann im Courszettel der bloße Monatsname beigefügt ist.

Die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten. Courtage 1 ‰ von beiden Contrahenten nach dem Coursverthe berechnet. Provision $\frac{1}{3}$ ‰. Der Cours der Zinspapiere ist in Procenten, der Lotterieeffecten im Stückpreise und, mit Ausnahme der österreichischen, in Mark ausgedrückt. Oesterreichische Papiere werden Fl. österr. W. notirt. Bei in England negociirten Anleihen gilt 1 Pfd. Sterl. der Notirung = 21 Mk., bei russischen Effecten ist 1 R. Bco. = $2\frac{1}{4}$ Mk. Holland: 1 Fl. = Mk. 1.70. Spanien: 1 Piaster = $4\frac{1}{2}$ Mk. Nordamerika 1 Dollar = $4\frac{1}{2}$ Mk.

Leipzig. Bei den Staatspapieren sind die laufenden Zinsen im Course nicht einbegriffen, sondern werden bis zum Tage des Kaufes vom Käufer besonders vergütet, was auf dem Courszettel durch die Bemerkung „exclusive Zinsen“ angedeutet wird; die Courtage wird mit 1 ‰ berechnet und vom Käufer und Verkäufer besonders vergütet.

London. Die laufenden Zinsen der Staatspapiere sind im Course mit einbegriffen, nur bei den französischen und neapolitanischen Renten, den russischen Metalliques und den India-

Bonds werden die Zinsen besonders vergütet. Die Courtage (Brokerage) beim Staatspapierhandel beträgt bei englischen Papieren $\frac{1}{8} \%$ oder $2\frac{1}{2}$ Sch. auf 100 Pfd. Sterl.; bei den Schatzkammerscheinen (Exchequer-Bills) und den India-Bonds $\frac{1}{20} \%$ oder $\frac{1}{2} \%$, 1 Schill. auf 100 Pfd. Sterl., bei den amerikanischen 5% , bei allen übrigen auswärtigen Staatspapieren, deren Zinsen richtig bezahlt werden, $\frac{1}{4} \%$ des Kaufgeldes. Die Abmachung der Zeitkäufe findet gewöhnlich an gewissen Tagen statt, die durch einen Ausschuss der Börsenbesucher festgesetzt werden und Abrechnungstage (settling days) heißen. Solcher Tage sind etwa acht jährlich.

Notirung: bei Zinspapieren in Procenten; bei den long Annuities wird der Preis für 1 Pfd. Sterl. Rente angegeben, bei Exchequer-Bills die Prämie oder der Discout für 100 Pfd. Sterl. Nominalwerth. Auswärtige Anleihen, die nicht in Pfd. Sterl. contrahirt sind, werden in Procenten des Nominalwerthes notirt, und es gelten folgende feste Reductionsnormen: Belgien und Frankreich: 25 Frs. 40 Cts. = 1 Pfd. Sterl. Holland: 12 Fl. holl. = 1 Pfd. Sterl. Spanien: 1 Piafter = 51 Pence. Amerika: 1 Dollar = $4\frac{1}{2}$ Schill. Rußland: 1 R. S. = 37 Pence.

Paris. Die laufenden Zinsen der Staatspapiere und Actien sind im Course mitbegriffen, bei österr. Renten werden sie bis zum Tage des Kaufes vom Käufer besonders vergütet. Auf dem Pariser Fondscourszettel sind die Course in zwei Hauptabtheilungen gesondert: Course beim Kaufe gegen gleich baares Geld (prix au comptant) und Course beim Kaufe auf Zeit oder auf Lieferung (prix à terme). Die letztere Abtheilung giebt an: den ersten Cours (bei der Eröffnung der Börse) an dem betreffenden Tage (premier cours), den höchsten Cours (plus haut), den niedrigsten (plus bas) und den letzten Cours (dernier cours).

Der Termin der Zeitkäufe ist gewöhnlich das Ende des laufenden oder nächsten Monats und wird den einzelnen Coursnotirungen vorangestellt. Die Zeitkäufe dürfen den Termin von 2 Mt. nicht überschreiten. Alle Zeit- und Prämienkäufe werden

vom letzten Monatsstage an bis zum vierten Tage des nächsten Monats liquidirt. Hierdurch bestimmt sich die Bezeichnung „zur Liquidation des Juni 2c. kaufen“. Am ersten Tage des neuen Monats wird die Liquidation der 4 $\frac{1}{2}$, 4 und 3 % franzöf. Rente, am zweiten Tage die der übrigen Papiere vorgenommen; am dritten Tage schließen die Börsenmäkler ihre Rechnung ab, einigen sich über die einander zu zahlenden Differenzen und über die zu liefernden Obligationen; am vierten Tage wird die Zahlung der Differenzen und die Lieferung der Effecten bewerkstelligt. Wenn in den Zeitraum der Liquidation ein Sonn- oder Feiertag fällt, so werden die betreffenden Geschäfte sämmtlich einen Tag später vorgenommen. Seit Juni 1844 findet auch am 15. jedes Monats eine Liquidation statt. Bei der Notirung der Preise auf Lieferung bezeichnet „fin courant“ einen Kauf auf Lieferung zum Ende des laufenden Monats, „fin prochain“ einen Kauf auf Lieferung am Ende des nächsten Monats, „fin courant à prime“ einen Lieferungskauf mit Prämie, und es wird dabei der Betrag der Prämie mit dem Ausdruck „dont“ angegeben, z. B.: die 3 % Rente, fin courant à prime, 76 frs. 50 cts., dont 1 fr. (der Preis ist 76 Frs. 50 Cts., wovon 1 Fr. als Prämie berechnet ist). Es wird außerdem der Report, d. h. der Unterschied des Lieferungspreises bei verschiedenen Lieferungs-terminen, angegeben, z. B. „Report du courant (comptant) à la fin du mois“ bedeutet den Unterschied zwischen dem Preise im Tageskauf und im Lieferungskauf à la fin courant; Report d'un mois à l'autre den Preisunterschied zwischen Lieferungen fin courant und fin prochain, endlich Report sur prime den Preisunterschied zwischen einem festen Tages- oder Zeitkauf und einem Zeitkauf auf spätere Lieferung mit Prämie.

In denjenigen Coursen der 3 % Rente, welche vom 6.—22. März und vom 6.—22. September notirt werden, sind die laufenden Zinsen nicht mehr mitbegriffen. Die Courtage bei Staatspapiergeschäften ist $\frac{1}{8}$ % und wird sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt. Bei der Vermittlung von Reports wird für den Kauf und den Wiederverkauf nur eine einmalige

Courtage bezahlt. Von den französischen Renten wird der Cours für das Hundert vom Nominalcapital verstanden. 1000 Frs. 3 % Rente kaufen, heißt 33,333 $\frac{1}{3}$ Frs. Nominalcapital kaufen. Actien der Bank von Frankreich und der Eisenbahnen rechnen den notirten Cours für eine Actie von 1000 Frs., Lotterie-Effecten werden nach dem Stückpreise in Franken notirt und haben eine feste Reductionsnorm. Dieselbe ist für die belgische Anleihe: 1 Pfd. Sterl. = 25 Frs. 20 Cts., spanische Papiere: 1 Piafter = 5 Frs. 40 Cts. Amerikanische Anleihen: 1 Dollar = 5 Frs. 40 Cts. Griechische Anleihen: 1 Pfd. Sterl. = 25 Frs. 60 Cts. Holländische Papiere: 57 Fl. = 120 Frs. Russische und portugiesische Anleihen, die in England contrahirt sind: 1 Pfd. Sterl. = 25 Frs. 50 Cts.

Stettin. Bei allen Staatspapieren und Actien hat der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage der Uebergabe besonders zu vergüten, so auch bei den pommerschen Bankactien, während die laufende Dividende bei denselben im Course mitbegriffen ist. Bisweilen wird jedoch der Cours dieser Papiere „exclusive Dividende“ notirt und in diesem Falle der betreffende Dividendenschein vom Verkäufer zurückbehalten. Bei Geschäften in denjenigen Staatspapieren, welche im Stettiner Courszettel nicht notirt werden, richtet man sich, ebenso wie in dem Wechselgeschäft, nach den Berliner Notirungen, indem man diese mit Rücksicht auf die Kosten der Begebung der Effecten u. an der Berliner Börse um eine Kleinigkeit zu erhöhen pflegt. Courtage im Fonds- und Actienhandel gesetzlich 1 % von Seiten des Käufers und Verkäufers.

Wien. Seit dem 2. Nov. 1858 wird die Coursnotirung der Effecten auf dem amtlichen Coursblatte in unveränderter Form vorgenommen. Das Wesentliche dieser Neuerungen, welche allgemein willkommen geheißen worden sind, besteht in Folgendem: Die Papiere sind nach Kategorien vertheilt:

A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Andere öffentliche Anleihen, D. Actien von Banken, E. Actien von Transport-Unternehmungen, F. Actien von

Industrie-Unternehmungen, G. Pfandbriefe, H. Prioritäts-Obligationen, I. Privatloose.

An der Spitze der Staatsobligationen stehen die Obligationen in österr. Währung zu 5⁰/₀. Durch Erlass des Finanzministers vom 26. October 1867 ist, um das Staatsschuldenwesen zu vereinfachen und zugleich den Besitzern österreichischer Staatspapiere Gelegenheit zur Umgestaltung des Capitals auf österr. Währung zu geben, eine freiwillige Convertirung aller Staatspapiere, welche nicht in klingender Münze mit weniger als 5⁰/₀ verzinslich und nicht verloszbar sind, in Staatsobligationen auf österr. Währung mit 5⁰/₀ Verzinsung eröffnet worden. Alle Notirungen müssen in österr. Währung geschehen. Hiernach werden die Course in österr. Währung sich nominell etwas höher stellen, als sich der gleiche Cours in C.=M. berechnet hätte. Das Capital selbst braucht nicht umgerechnet zu werden.

Die zweite Colonne des Coursblattes zeigt, welche Schlüsse durch Vermittelung der beeidigten Sensale an der Börse vorgefallen sind. Die dritte Colonne enthält den Durchschnittscours aus den Schlüssen der Sensale. Die letzte Colonne enthält die letzten Course der Effecten, die Schlußcourse, welche die maßgebenden sind. In die Rubrik „Letzter Cours“ müssen an jedem Börsentage die Course aller Staatspapiere eingestellt werden. Endlich darf in die Rubriken des Durchschnitts- und letzten Courses kein Bruchtheil, der nicht wenigstens durch $\frac{5}{100}$ theilbar ist, und in die drei letzten Rubriken überhaupt kein Bruchtheil mit mehr als zwei Decimalstellen eingesetzt werden.

Staatspapiere (Schuld des Staates und der Kronländer), Domestic-Obligationen und Prioritäts-Obligationen, Pfandbriefe werden für 100 fl. österr. Währung notirt; Actien und Privatloose per Stück. Coupons verfahren in 30 Jahren. Die laufenden Zinsen sind in den Fondscoursen nicht mit einbegriffen, sondern müssen vom Käufer besonders vergütet werden. Bei den Actien ist dies jedoch nur dann der Fall, wenn ein fester Zins gezahlt

wird, während die laufende Dividende oder Superdividende mit einbegriffen ist. Bei den Bankactien beträgt der vom Käufer zu vergütende laufende Zins für jede Actie $8\frac{1}{3}$ Kr. österr. Währ. täglich (30 Fl. österr. Währ. jährlich).

Die Courtage für Fonds- und Actiengeschäfte beträgt gesetzlich $\frac{1}{2} \text{ ‰}$ oder $\frac{1}{20}$ Proc., welches der Käufer allein bezahlt, und wird nur auf den Betrag der Papiere, nicht auf den der laufenden Zinsen berechnet. Die Provision beträgt $\frac{1}{8}$, auch wohl $\frac{1}{2} \text{ ‰}$.

So wie der Wiener Courszettel nur inländische Papiere notirt, so dürfen auch nur Geschäfte in inländischen Effecten gemacht werden.

X. Von Banken und Börsen.

202. Was nennt man im kaufmännischen Leben „Bank“?

Eine Bank ist eine Anstalt, welche entweder von Privatpersonen, oder auf Actien, oder vom Staate zu dem Zweck gegründet ist, die Capitalanlage und die Geldcirculation eines Handelsplatzes oder des ganzen Landes zu erleichtern. Sie leistet Vorschüsse auf Unterpfand oder Bürgschaft, besorgt Zahlungen unter den Kaufleuten, welche in ihren Büchern ein Conto haben, durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf denselben, discountirt Wechsel, giebt auch zuweilen Zettel, bestimmte Summen repräsentirend (Banknoten), aus u. s. w.

203. Was versteht man unter Bankvaluta?

Bankvaluta ist der bestimmte Werth, nach welchem eine Bank diese oder jene Münzsorte annimmt und schätzt.

204. Welches sind die wichtigsten Arten der Banken für den Großhandel?

Die wichtigsten Banken sind die Girobanken, die Leihbanken, die Zettelbanken und die Wechsel- oder Discountobanken.

Die Girobank ist eine kaufmännische Anstalt, welche durch Ab- und Zuschreiben auf dem Bankconto die Circulation des

Geldes erleichtert. Die Kaufleute, welche sich der Bank bedienen wollen, legen eine gewisse Summe Geldes (in Gold- oder Silberbarren) in derselben an und erhalten dadurch ein Bankfolio, auf welchem die gegenseitigen Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben stattfinden. Das deponirte Geld wird in einer solchen Bank aufbewahrt, ohne benutzt zu werden, weshalb auch die Betheiligten keine Zinsen dafür erhalten. Die Hamburger Bank z. B. ist eine reine Girobank. In einer großen Handelsstadt ist eine Girobank von großem Nutzen, weil durch sie die baaren Zahlungen erspart werden und der rasche Gang der Geschäfte gefördert wird.

Eine Leihbank ist eine Anstalt, welche gegen Pfänder Geld ausleiht, natürlich zu höheren Zinsen, als sie selbst ihr Capital verzinzen müßte. Die bis zu einem festgesetzten Termine nicht eingelösten Pfänder gehören der Bank und werden in einer öffentlichen Versteigerung verkauft. Sie heißen auch Lombardbanken.

Zettel- (Noten-) Banken sind solche, welche Zettel oder Noten in Umlauf setzen, welche — gleich allem übrigen Papiergelde — den Werth des gemünzten Geldes vertreten und von der Bank selbst zu jeder Zeit gegen gemünztes Geld umgewechselt werden. Bei Gründung einer solchen Bank theilte sich theils der Staat, theils sind sie reine Privatanstalten. Es ist vorauszusetzen, daß sie ein größeres Capital besitz, als sie durch Banknoten in Umlauf setzt; dies ist wenigstens die erste Bedingung, um den von ihr ausgegebenen Noten Vertrauen zu verschaffen.

Disconto- oder Wechselbanken discountiren gute, mit wenigstens zwei oder drei anerkannt soliden Unterschriften versehene Wechsel auf den eigenen Platz, und bestimmen damit zugleich den Discont; auch geben sie gewöhnlich guten Häusern Credit ohne Unterpfand.

205. Was ist eine Börse?

Eine Vereinigung von Kaufleuten, welche in einem öffentlichen Gebäude, dem Börsengebäude, zu einer bestimmten Tages-

stunde stattfindet, um Geschäfte mit einander zu besprechen und abzuschließen. Nach den in dieser Versammlung stattgefundenen Käufen und Verkäufen werden dann die Geld- und Wechselcourse u. s. w. von den beeideten Maklern redigirt.

206. Welche Geschäfte besorgt die Börse?

Sie besorgt den Einkauf und Verkauf von Wechseln, Staats- und anderen Werthpapieren, Geldsorten, Waaren, Abschließung von Affecuranzen u. s. w.

207. Wer ist zum Börsenbesuche berechtigt?

Alle Kaufleute am Plage, wie auch fremde Kaufleute, welche durch Börsenmitglieder eingeführt werden. Nichtkaufleute sind vom Besuche der Börse ausgeschlossen.

XI. Vom Waarenhandel.

208. Welches war die ursprüngliche Form des Waarenhandels?

Der Handel war in seiner ältesten Gestalt Tauschhandel; mit dem Auftreten eines allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, hörte der Tausch auf und wurde zum Kauf, und in dieser Gestalt erscheint der Verkehr bei allen civilisirten Völkern. Die vereinzelteten Tauschgeschäfte, wobei beide Parteien von ihren vorräthigen Waaren an einander ablassen, gründen sich auch auf einen bestimmten Geldeswerth und sind somit ein doppelter Kauf. Man nennt diese kaufmännische Thätigkeit barattiren oder troquiren.

209. Wo kommt der Tauschhandel noch vor?

Beim Verkehr der englischen und ostindischen Kaufleute in China, vorzüglich in Shanghai, werden bedeutende Tauschgeschäfte vollzogen, so Baumwolle und Opium gegen chinesische Erzeugnisse, Thee und Seide. Der in Kiachta stattfindende Handel der Russen mit den Chinesen ist auch fast ausschließlich Tauschhandel.

210. Welches sind die wichtigsten Arten des Waarenhandels?

Es sind folgende:

1. Der Colonialwaarenhandel; der Handel mit außer-europäischen Erzeugnissen, welche mehr oder weniger zum täglichen Bedürfniß des Menschen dienen, z. B. Kaffee, Thee, Indigo u. s. w.

2. Der Productenhandel beschäftigt sich mit einheimischen Bodenerzeugnissen, mit Ausnahme des Getreides. — Der Wollhandel bildet einen eigenen Zweig des Handels.

3. Der Droguenwaarenhandel beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Handel von Farbstoffen und solchen Artikeln, die in Apotheken gebraucht werden.

4. Der Manufacturenhandel befaßt sich mit den Stoffen, welche aus Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen zu den verschiedenartigsten Geweben verarbeitet sind.

5. Der Handel mit kurzen Waaren, im Französischen Quincailerie genannt, umfaßt eine große Anzahl größerer und kleinerer Fabrikate, die aus Metall, Holz, Porzellan u. s. w. gearbeitet sind, z. B. Messer, Knöpfe, Luxusfächer u. s. w.

6. Der Holzhandel beschäftigt sich mit Brenn- und Nutzholz u. s. w.

7. Der Getreide- und Samenhandel mit allen Getreide- und Samenarten und Hülsenfrüchten. — Der Handel mit Rüß- und Schlagleinsamen ist mit dem Delhandel vereinigt.

211. Auf welche Weise findet der Waarenkauf statt?

Entweder gegen baar oder auf Zeit. Beim ersteren (Contantkauf) erfolgt die Zahlung bei Ablieferung der Waare, beim Zeitkaufe an einem festgesetzten oder allgemein üblichen Termine.

212. Welche Voraussetzung findet beim Zeitkauf statt?

Daß der Käufer Credit (Glauben, Vertrauen) genieße. Der Credit beruht auf der Zahlungsfähigkeit, die man dem Kaufmann theils wegen seines Vermögens, theils wegen seiner Rechtlichkeit und Umsicht in kaufmännischen Unternehmungen

zutraut. Jeder Kaufmann ist einerseits Käufer, hat also Credit in Anspruch zu nehmen; andererseits ist er Verkäufer und hat dann Credit zu gewähren. So sorgfältig er seinen eigenen Credit wahren muß, so vorsichtig soll er mit der Gewährung des Credits an Andere verfahren und sich vor Allem die Gewißheit verschaffen, ob es in den betreffenden Fällen gerathen ist, zu creditiren, und wie weit er die Creditgewährung mit Sicherheit ausdehnen kann.

213. Welche Begünstigung wird dem Käufer beim Contantkaufe gewährt?

Er erhält die Waaren zu einem billigeren Preise; denn beim Zeitverkaufe muß der Verkäufer den Verlust an Zinsen dem Preise der Waaren zuschlagen, wodurch natürlich die Waare theurer wird.

214. Was ist Decort?

Decort (vom altfranz. decourter, kürzen) ist ein Abzug, eine Kürzung der Zahlungssumme, welche theils als Usance, theils als Entschädigung für schlechte Lieferung der Waaren zu betrachten ist.

215. Was ist Rabatt?

Im Allgemeinen jeder Abzug bei Waarenverkäufen, der ebenfalls ohne Rücksicht auf frühere Zahlung namentlich von den Fabrikanten solchen Abnehmern gewährt wird, welche die Fabrikate wieder verkaufen, um sie in den Stand zu setzen, gleiche Detailspreise mit der Fabrik zu halten. Der Rabatt ist somit vom Discont dadurch unterschieden, daß er immer gegeben wird, während jener allein wegen früherer Zahlung gewährt wird.

216. Was ist Gutgewicht?

Gutgewicht (Ausschlag) ist ein namentlich an Seeplätzen üblicher Gewichtsabzug, der nach Procenten berechnet wird und dem Käufer zu Gute kommt.

217. Was nennt man Kauf auf Lieferung?

Wenn ein Kauf derart abgeschlossen wird, daß die Waare

erst später, an einem bestimmten Tage, geliefert werden soll, so nennt man ihn Kauf auf Lieferung, und diese Art von Geschäften wird mit dem Namen Lieferungs-handel bezeichnet.

218. Welches sind die Veranlassungen zu einem solchen Geschäfte?

Die Veranlassung zu einer Lieferungsfrist kann die sein, daß der Verkäufer die verkaufte Partie Waaren noch nicht auf dem Lager hat, aber demnächst erwartet; daß sie an einem überseeischen Orte für seine Rechnung lagert, oder auf die Eröffnung der Schifffahrt wartet und dergl. — Der Lieferungskauf wird gewöhnlich über sehr bedeutende Quantitäten abgeschlossen; denn sowohl Käufer als Verkäufer wollen einen möglichst großen Gewinn erzielen. Rücksichtlich des Käufers gründet sich der Lieferungs-handel auf das erhoffte spätere Steigen der Preise.

219. Wie werden Lieferungs-geschäfte abgeschlossen?

Ueber die Lieferungskäufe wird ein förmlicher Vertrag, Lieferungsvertrag, aufgesetzt, welcher alle näheren Bedingungen über die Zeit, den Ort der Lieferung und über die Qualität und den Preis der Waare enthält. Diese Art von Geschäften wird besonders in Getreide, Oel, Spiritus u. s. w. gemacht, weil der Preis dieser Waaren wechselnd ist, und vor Allem von der Ergiebigkeit der Ernte abhängt.

220. Was nennt man Differenz-geschäfte?

Die Lieferungskäufe werden oft auf so große Quantitäten abgeschlossen, daß es gar nicht in der Absicht der Contrahenten liegen kann, sie zu liefern oder in Empfang zu nehmen. Deshalb gilt in der Regel die stillschweigende Bedingung, daß derjenige Theil, welchem der Kauf Verlust bringt, den anderen, gewinnenden Theil nach Maßgabe der Differenz der Preise, nämlich des festgesetzten Preises und des am Lieferungstage stattfindenden wirklichen Marktpreises, entschädigen darf, und dadurch der Verbindlichkeit der wirklichen Lieferung und der wirklichen Empfangnahme (Abnahme) enthoben ist; das Geschäft heißt dann Differenz-geschäft, hat ganz den Charakter

der bloßen Wette und gehört zu den sogenannten Schwindelgeschäften, da ihm jede wirkliche Grundlage abgeht. Diese Geschäfte heißen auch Blancokäufe, Scheinkäufe, und genießen keinen gesetzlichen Schutz.

221. Was wird beim Lieferungsgeschäft Prämie genannt?

Der Betrag oder das Reugeld, gegen welche sich beide Theile den Rücktritt vom Geschäfte vorbehalten haben. Tritt der Käufer zurück, so heißt die von ihm zu zahlende Prämie Rückprämie; tritt der Verkäufer zurück, so heißt sie Vorprämie.

222. Was nennt man ein Commissionsgeschäft?

Ein Geschäft, das sich nur mit dem Kauf und Verkauf von Waaren für andere Personen, die an anderen Orten wohnen, befaßt, heißt Commissionsgeschäft. Derjenige, welcher Commissionsgeschäfte besorgt, heißt Commissionär, und der Auftraggebende Committent. Dem Commissionär werden entweder die Preise, zu welchen er verkaufen darf, zeitweilig vorgeschrieben (limitirt), oder im Vertrauen auf seine Kenntnisse und Umsicht seinem Ermessen anheimgestellt; gleicherweise wird für den Preis, zu welchem der Commissionär einkaufen kann, entweder eine Grenze der äußersten Höhe (Vinitum) vorgeschrieben, oder ihm in der Bedingung eines möglichst billigen Preises freie Hand gelassen. Pflicht und eigener Vortheil fordern es vom Commissionär, das Interesse seines Committenten nach Möglichkeit wahrzunehmen.

223. Was versteht man unter Consignation?

Die Zusendung von Waaren an entfernter wohnende Geschäftsfreunde (Commissionäre), mit dem Auftrage, solche zu verkaufen.

224. Was ist der Gewinn des Commissionärs?

Der Commissionär erhält von Seiten des Committenten eine Vergütung nach Procenten von dem Betrage der gekauften oder verkauften Waaren; diese Vergütung heißt Commission oder Provision, ihre Höhe hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab und schwankt zwischen $\frac{1}{2}$ — 5 Procent.

225. Was heißt Delcredere?

Mitunter findet zwischen dem Commissionär und dem Committenten eine Einigung derart statt, daß Ersterer für die Zahlung der durch ihn verkauften Waaren haftet, d. i. an Stelle des Käufers seinen Committenten gegenüber als Schuldner auftritt. Dieses „Gutstehen für Jemanden“ heißt Delcredere. In einem solchen Falle ist die Voraussetzung vorhanden, daß der Commissionär die Mittel besitze, in vorkommenden Fällen den Schaden zu ersetzen, und da auf diese Weise der Committent die Gewähr für die Sicherheit seiner betreffenden Waarenverkäufe erhält, so ist es nur der Billigkeit angemessen, daß er dem Commissionär eine weit höhere Entschädigung gewährt, als es sonst der Fall gewesen wäre; dies geschieht durch die Bewilligung einer besonderen Vergütung, welche gleichfalls Delcredere heißt, und je nach dem Umfange der Gefahr, nach der Länge des Credits u. s. w. mehr oder weniger beträgt und in Deutschland gewöhnlich auf 1 Procent steht.

226. Wie finden sonst noch die Commissionsverkäufe statt?

Mitunter zieht der Committent einen Theil des Werthes der zum Verkauf übersandten Waaren gleich an sich, indem er dafür auf den Commissionär abgibt, was namentlich bei überseeischen Waarensendungen stattfindet. Als Garantie für solche an den Commissionär erfolgende Sendungen wird ihm ein Ladungsschein (Connosament) übersandt.

227. Wen nennt man Cargador oder Supercargo?

Beim directen Handel nach entfernten überseeischen Plätzen, an welchen der Unternehmer keinen zuverlässigen Geschäftsfreund hat, ist er genöthigt, zum Verkaufe der Waaren, zur Einziehung des Betrages und zum Einkauf der Rückladungen (Retouren) eine sachverständige Person mit den Gütern reisen zu lassen, welche Cargador, Supercargador, vom ital. cargo, Ladung, genannt wird. Ist der Cargador Beauftragter mehrerer Häuser, aus deren Waaren seine Ladung besteht, so heißen letztere Consignationen. Mitunter wird auch mit dem Capitän des Schiffes ein Vertrag über eine Quantität Waaren ab-

geschlossen, die man ihm zum Verkaufe mitgiebt; dies wird bezeichnet durch die Ausdrücke: Geben auf Pacotille (der Vertrag heißt nämlich Pacotille-Vertrag) oder dem Schiffer eine Consignation machen.

228. Was nennt man Großaventurhandel?

Wenn Kaufleute zum Behufe einer Schiffsbefrachtung, welche sie an überseeischen Plätzen verkaufen wollen, ein Capital aufnehmen, um dieses Geschäft auszuführen, und nun für das Darlehen nur ihre Waaren und ihr persönliches Vertrauen zum Unterpfande einsetzen, so nennt man das Unternehmen Großaventur (*Aventura grossa*), Großaventurhandel. Dieser hat stets die Plätze derjenigen Länder im Auge, in welchen der Verkauf in kleinen Partien an die Consumenten vor dem Großhandel besondere Vortheile gewährt, z. B. in manchen Theilen Ostindiens, der Levante und Chinas. Die Vorschüsse auf Großaventurgeschäfte kommen jetzt selten vor, weil das Capital lohnendere Gelegenheit zur Anlage findet.

229. Wodurch wird der Umsatz von Waaren im Großen befördert?

Durch die Auktionen (Versteigerungen). Die großen Auktionen vermitteln den Absatz der umfangreichen Waareneinfuhren großer Gesellschaften. Sie kehren in ziemlich gleichmäßigen Perioden wieder, finden einige Zeit nach dem Eintreffen der bezüglichen Artikel statt und umfassen sehr große Waarenmengen, welche in einzelnen, aber beträchtlichen Partien (Loosen, Ravelingen) zur Versteigerung kommen. Die wichtigsten Auktionen dieser Art sind die der englischen Handelscompagnien und der Niederländischen Gesellschaft, welche Beilingen genannt werden. Auch die von einzelnen Kaufleuten eingeführten Waaren werden bisweilen auf solche Weise veräußert, und der auctionsmäßige Verkauf ist daher auf den wichtigsten Seeplätzen ein normaler. Die Auktionen werden lange vorher öffentlich angekündigt, um den entfernteren Commissionären für die Besorgung der Aufträge hinreichende Zeit zu gewähren. Von den einzelnen Waarensorten

werden Proben abgegeben, damit die am Plage wohnenden Commissionäre ihren Committenten Muster schicken können.

230. Was sind Messen?

Märkte, welche sich durch die Menge der Besucher und durch die größere Zeitdauer unterscheiden. Sie sind entstanden aus den Kirchmessen, zu welchen eine große Menschenmenge aus Nah und Fern herbeiströmte und bei dieser Gelegenheit ihre Einkäufe in den Meßbuden besorgte. Hierauf weist auch noch das Ein- und Ausläuten der Messe hin. Um fremde Kaufleute zu veranlassen, mit ihren Waaren sich während der Dauer des kirchlichen Festes einzufinden, wurde ihnen und ihren Waaren sicheres Geleite für die Hin- und Rückreise und Erlassung der Zölle und Abgaben gewährleistet. Diese Bevorzugung hieß Meßfreiheit. Heute haben die Messen in Folge der verbesserten Verkehrsmittel einen großen Theil ihrer Bedeutung eingebüßt. In England giebt es gar keine Messen.

231. Was nennt man Preisconrant?

Die Preisliste der Waaren oder die alphabetische Zusammenstellung bestimmter Waarengattungen mit Angabe ihrer Preise. Sie sind entweder öffentliche oder amtliche, wenn sie von der gesammten Kaufmannschaft oder den beeidigten Waarenmaklern ausgegeben werden, oder Privat-Preisconrante, wenn sie von einzelnen Kaufleuten herrühren.

232. Was ist eine Waarenrechnung?

Jede Rechnung über Einkauf oder Verkauf von Waaren. Im Kleinhandel heißt sie Note und, als vorläufige Notiz den Waaren beigelegt, Beinote. (Siehe Formular 1—5.)

233. Was ist eine Factur?

Im engeren Sinne die von dem Commissionär an seine Committenten ausgestellte Rechnung; im weiteren Sinne jede Rechnung, die über Waaren ausgestellt ist, welche nach einem fremden Plage versendet werden.

Die vom Commissionär über Waaren, welche er für den Committenten verkauft hat, ausgestellte Rechnung heißt Verkaufsrechnung; dagegen die über im Auftrage eingekaufte Waaren Einkaufsrechnung. Sie enthalten beide außer dem Preise der Waaren und der Unkosten die Provision des Commissionärs. (Siehe Formular 6—9.)

234. Was ist eine Versendungs-, Gewichts- oder Interimsnote?

Eine Angabe des Gewichtes einer Partie Waaren, welche neben der Factur ausgemessen wird, um die Uebersicht in derselben nicht zu stören. Sie wird gleich bei der Abholung der Waaren abgegeben, damit der Empfänger dieselben gleich nachwägen könne. In der Gewichtsnote ist Nichts ausgerechnet, nicht die Tara vom Bruttogewicht abgezogen, wie auch gewöhnlich die Qualität der Waare nicht bezeichnet ist, weil die Untersuchung derselben durch die Probe geschieht. (Siehe Formular 10.)

235. Was nennt man Conto finto?

Eine fingirte Rechnung über den Kostenpreis von Waaren, welche man von fremden Plätzen beziehen will. Sie enthält außer dem Preise an Ort und Stelle, d. i. dem Facturabetrage, sämtliche Unkosten, welche der Transport, die Besorgung und die Zölle verursachen. Daß der Geld- und Wechselcours hierbei noch berücksichtigt werden muß, ist selbstredend. Durch diese Calculation sucht der Kaufmann zu ermitteln, ob er das Geschäft mit Nutzen betreiben, oder ob er davon absehen soll. (Zur Calculation und zum Conto finto vergl. die Formulare 11—13.)

XII. Einkaufs- und Verkaufslehre, Gewinn und Verlust.

236. Wie geschieht der Einkauf?

Der Einkauf geschieht entweder nach vorhergegangener theilweiser Untersuchung und Feststellung des Preises bestimmter

Quantitäten, oder ohne Bestimmung der Preise gewisser Quantitäten über ganze Partien von Waaren, d. i. in Bausch und Bogen.

237. Was nennt man Accord?

Eine Verabredung über die Bedingungen des Kaufs. Die näheren Bestimmungen des Accordes hängen von den contrahirenden Parteien ab.

238. Welche Grundsätze müssen beim Einkauf befolgt werden?

1. Man kaufe so wohlfeil als möglich. In der Regel erwirbt man die Waare aus der ersten Hand, unmittelbar vom Producenten, am wohlfeilsten; nur in außergewöhnlichen Fällen kauft man aus der Zwischenhand vortheilhaft.

2. Man kaufe nur so viel, als man in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit absetzen zu können glaubt.

3. Giebt man Waare gegen Waare, so gebe man solche, welche man nicht so vortheilhaft abzusetzen weiß, für solche, welche man leichter und vortheilhafter abzusetzen hofft.

4. Bei gleichen Preisen sehe man auf die Güte der Waare.

5. Bei gleichen Preisen und gleicher Güte der Waare ziehe man den Verkäufer vor, der eine längere Zahlungszeit gestattet, oder der sich bei früherer Zahlung einen Abzug gefallen läßt.

6. Kauft man auf Speculation, d. i. in Erwartung höherer Preise, so kaufe man nicht mehr, als man während der Dauer der hohen Preise abzusetzen erwarten kann.

7. Läßt man den Einkauf durch Commissionäre oder Makler besorgen, so beauftrage man nicht mehrere Personen zugleich.

8. Man bediene sich des Credits so wenig als möglich und am allerwenigsten am eigenen Wohnorte.

9. Man lasse sich nur mit soliden und anerkannt rechtlichen Häusern in Geschäfte ein.

239. Was ist die Aufgabe der Verkaufslehre?

Sie hat die Grundsätze anzugeben, welche zu beobachten sind, um beim Verkaufe so viel als möglich zu gewinnen und im

Fälle, daß die ausgelegten Kosten nicht erreicht werden, so wenig als möglich zu verlieren.

240. Welche Grundsätze sind hauptsächlich zu beachten?

1. In einem Geschäfte darf nicht mehr Capital angelegt werden, als man in demselben benutzen kann.

2. Man suche in die letzte Hand und nicht durch Zwischenhände zu verkaufen.

3. Der Verkauf gegen baare Zahlung ist in der Regel jeder anderen Verkaufsart vorzuziehen. Nur in solchen Fällen, wo man durch Gestattung von Zahlungsfristen den Absatz vermehren kann, mag es vortheilhaft sein, auf Borg zu verkaufen. Natürlich wird bei längeren Zahlungsfristen der Preis verhältnißmäßig höher sein.

4. Beim Steigen der Waarenpreise muß auch der Verkaufspreis verhältnißmäßig erhöht werden, weil man sonst beim Ankauf einer Waarenmenge großen Verlust erleiden könnte *).

241. Was ist Gewinn und Verlust?

Gewinn ist der Ueberschuß, der sich nach Abzug des Einkaufspreises und aller Unkosten mit Hinzuschlagung der gewöhnlichen Zinsen des Capitals für die Dauer des Besizes der Waare ergibt. Der Gewinn ist um so größer, je öfter das Capital in einem Jahre umgesetzt und je früher die Verkaufssumme zurückgezahlt wird und je später der Einkaufspreis zu zahlen ist; ferner, wenn Geschäfte in größeren Partien gemacht werden und man einen wohlfeilen Credit hat.

Das Gegentheil von diesem Allen ist der Verlust.

XIII. Von der Zahlung.

242. Wie können Zahlungen geschehen?

1. Durch Uebergabe von baarem Gelde (baare Zahlung);
2. durch Compensation; 3. durch Scontriren; 4. durch Zahlung

*) Es lassen sich jedoch nicht für alle Fälle Grundsätze feststellen, da das Meiste auf die Vorsicht und die Klugheit des Kaufmanns ankommt.

vermitteltst der Girobank; 5. durch Affignation; 6. durch Zahlung vermitteltst Wechselbriefe; 7. durch Disposition.

243. Was ist bei der baaren Zahlung zu beobachten?

Daß man an entfernten Orten nur mit solchen Geldsorten zahle, welche der Empfänger zu den höchsten Preisen annimmt, und daß man zur Versendung des Betrages die Post wähle und bei Münzen das Gewicht angebe.

244. Wann zahlt man durch Compensation?

Wenn Forderungen und Schulden gegen einander ausgeglichen werden, was dann geschehen kann, wenn beide einander gleich und von einerlei Art und an demselben Orte und zu einer und derselben Zeit fällig sind.

245. Was heißt Scontriren oder Risccontriren?

Eine Zahlung, die durch Ausgleichung (Compensation) verschiedener Zahlungen, welche mehrere Personen wechselseitig zu machen haben, ausgeglichen wird.

Ein Beispiel der Zahlung durch Scontriren ist folgendes:

A schuldet dem B 500 Fl., hat aber einen fälligen Wechsel auf B von 200 Fl. in Händen, diese Summe von 200 Fl. compensiren diese Beiden und es bleiben dem A noch 300 Fl. zu zahlen übrig. Nun aber hat A eine Forderung von 400 Fl. an C, und er überweist dem A davon den Rest mit 300 Fl., so daß noch 100 Fl. Forderung an C bleiben; diese zahlt ihm entweder C, oder er beauftragt diesen, eine gleichhohe Schuld für ihn zu zahlen.

246. Wie geschieht die Zahlung durch den Banquier oder durch die Girobank?

Man deponirt Geld bei der Bank und läßt die Zahlungen und Forderungen, welche man an Andere, die auch eine Rechnung in dem Bankconto haben, zu machen hat, durch die Bank mittelst Zu- und Abschreibens bewerkstelligen.

247. Wie zahlt man durch Assignment?

Man giebt einem Dritten schriftlich den Auftrag, die Zahlung für uns zu leisten. Hierzu gehört auch die Zahlung durch Disposition (Verfügung) gegen Dispositionsschein, z. B.:

Fünfhundert Fl. österr. W. stehen zur Disposition der Herren Gebrüder Fischer in Wien bis zum 28. Februar 1879 bei dem Unterzeichneten bereit.

Fl. 500 österr. W.

Prag, den 21. October 1878.

G. Wagner.

248. Wann findet die Zahlung durch Deponirung, Hinterlegung der schuldigen Summe vor dem Gerichte, statt?

Wenn der Empfänger in der Annahme des Geldes saumselig ist oder sich weigert, dasselbe anzunehmen, oder über dasselbe die nöthige Quittung auszustellen; wenn er unfähig ist, die Summe anzunehmen, weil er fallirt, in Criminaluntersuchung oder aus irgend einem anderen Grunde nicht dispositionsfähig ist, und endlich, wenn unter mehreren Personen ein Streit darüber entsteht, wer zur Empfangnahme berechtigt ist.

XIV. Von den Handelsvermittlern.

249. Welche Personen sind ganz besonders als Geschäftsvermittler zu bezeichnen?

Die Makler, Agenten und Reisenden. (Ueber die Commissiönäre und Spediteure siehe oben.)

250. Wen nennt man Makler und wen Agent?

Makler oder Sengale sind amtlich bestellte und beedete Geschäftsvermittler, die sich damit befassen, Geschäfte der Kaufleute eines und desselben Ortes abzuschließen und zu ordnen; der Agent dagegen besorgt die Geschäfte auswärts wohnender Kaufleute, Fabrikanten oder Handelsgesellschaften gegen Provision. Während dieser nur für bestimmte Häuser, die ihm Auftrag gegeben haben, die Geschäfte vermittelt, bemüht sich der Makler,

auf seinem Plage stets neue Beziehungen aufzusuchen und neue Verbindungen anzuknüpfen.

251. Wer darf Maklergeschäfte betreiben?

Nur der, welcher von der Obrigkeit bestätigt und beeidigt ist, damit nur unbescholtene und vertrauenswürdige Männer für diese wichtige Vermittlung gewonnen werden. Unberechtigte Makler, deren es an allen großen Handelsplätzen giebt, werden Winkelmakler, Winkelsensale, auch wohl Bönhasen genannt.

252. Welche Pflichten hat der Makler zu erfüllen?

Täglich die Börse zu besuchen und die strengste Verschwiegenheit zu beobachten; ferner sich jedes Geschäftes für eigene Rechnung zu enthalten, kein Commissionsgeschäft zu betreiben und sich an keinem Unternehmen zu betheiligen, nicht von Mehreren zugleich einen Auftrag auf dasselbe Geschäft anzunehmen, alle Geschäfte in ein Tagebuch einzutragen und jeder Partei eine von ihm unterschriebene Schlussnote einzuhändigen und die ihm übergebenen Muster so lange aufzubewahren, bis die Ablieferung der Waare erfolgt und die Annahme nicht beanstandet worden ist.

253. Muß man sich stets der Vermittlung des Maklers bedienen?

Nein, nur beim Handel mit Staatspapieren. Die Leipziger Maklerordnung führt auch besondere, blos für die Messzeit bestellte Makler an.

254. Wonach werden die Makler als solche unterschieden?

Nach der Branche, wofür sie thätig sind; es giebt daher Waarenmakler, Wechselmakler, Fondsmakler, Frachtmakler, Schiffsmakler, Affecuranzmakler u. s. w.

255. Was nennt man Courtage, Senfarie oder Brokeraage?

Die Vergütung für die Mühewaltung der Makler, die nach $\frac{0}{100}$ oder nach $\frac{0}{1000}$ berechnet wird.

256. Durch wen wird der Verkauf der Waaren außerdem noch befördert?

Durch Reisende. Diese sind entweder Provisionsreisende, welche ihre Thätigkeit im Verkaufe für Rechnung ihrer Committenten auf mehrere Plätze ausdehnen und zu diesem Zwecke Geschäftsreisen machen. Sie erhalten für die Vermittelung der Verkäufe eine bestimmte Provision; wogegen die Reisenden eines bestimmten Hauses einen festen Gehalt beziehen und daher zum Geschäftspersonal des Hauses gezählt werden. Außer diesen giebt es noch Stadtreisende, Platzagenten genannt, welche die Aufträge eines Hauses ihres eigenen Platzes gegen Provision besorgen.

XV. Von der Waarenversendung.

257. Was ist beim Waarentransport besonders ins Auge zu fassen?

Die Arten desselben, die denselben befördernden Personen und Hilfsanstalten und die bei ihm gebräuchlichen Usenzen.

258. Wie wird die Waarenversendung ausgeführt?

Entweder mittelst der Landfracht, oder mittelst der Schiffsverfrachtungen.

259. Wer befaßt sich mit der Waarenversendung?

Der Expéditeur, indem er gewerbsmäßig im eigenen Namen für fremde Rechnung Güter zur Versendung durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt. Er ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes den ihm gewordenen Auftrag auszuführen, und haftet für jeden Schaden, welcher bei

Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer oder Schiffer entsteht.

260. Was ist Obliegenheit des Spediteurs bei Empfangnahme der Güter?

Er zahlt die Fracht und die übrigen darauf haftenden Auslagen, untersucht die Frachtsücke, um etwa nöthige Ausbesserungen vorzunehmen, und spedirt sie nach dem Auftrage des Absenders weiter.

261. Wie geschieht die Vergütung des Spediteurs?

Die Vergütung für die von ihm geleisteten baaren Auslagen und seine Mühewaltung, Expeditionsprovision, welche gewöhnlich nach der Zahl oder dem Gewichte der spedirten Frachtsücke berechnet wird, geschieht in der Regel durch Nachnahme.

Diese Ausgleichung der Forderung besteht darin, daß der Spediteur sich von dem Frachtführer, dem er die Weiterbeförderung der betreffenden Güter überträgt, den ganzen Betrag derselben auszahlen läßt. Steht der Spediteur mit dem Empfänger in Geschäftsbeziehungen, so belastet er ihn für seine Forderung in seinen Büchern.

262. Was nennt man Spesenrechnung?

Die Rechnung über sämtliche Unkosten, welche die Expedition des Gutes verursacht hat, und welche der Spediteur an denjenigen sendet, der die Spesen zu tragen hat. Geht das Expeditionsgut erst an einen anderen Spediteur, so ist es gebräuchlich, diesem die Spesenrechnung zu übersenden und von ihm den Betrag der Spesen einzuziehen.

263. Welches sind die Unkosten, die bei der Spesenrechnung in Betracht kommen?

Außer den baaren Auslagen für Transport, zollamtliche Behandlung noch: Wagegeld, wenn die Waare auf einer öffentlichen Wage gewogen wird, Lagergeld, Fuhrlohn ins Haus oder ans Schiff, Landungskosten, Werstgeld, Krahngeld, für Abladen,

auf's Lager bringen, Proben nehmen, Reparatur der Emballage, Empfangen, Abliefern, Zoll, Affecuranz, Stempel u. s. w.

264. Was ist eine fingirte Spesenrechnung?

Eine Spesenrechnung, welche nur den Zweck hat, Geschäftsfreunden einen Ueberblick über die Unkosten zu geben, welche ihnen entstehen würden, wenn sie sich für die Expedition ihrer Güter der angebotenen Vermittelung bedienen würden.

a. Der Landtransport.

265. Wodurch wird der Landtransport bewerkstelligt?

Durch die gewöhnliche Fuhre, durch die Eisenbahn und die Post.

266. Wovon ist die Höhe der Fracht abhängig?

Von dem Gewichte der Frachtgüter oder ihrem Umfange und Raumaße, z. B. beim Wein per Stückfaß, und von der Entfernung, der Beschaffenheit des Weges und der Jahreszeit. Für die nicht befahrenen Routen gelten feste Preisnotirungen oder Frachtcourse.

267. Wodurch ist die Lieferungszeit bedingt?

Durch die Entfernung und die Jahreszeit. Man gestattet hierbei immer mehr Zeit, als voraussichtlich nöthig, da man Rücksicht auf möglicherweise eintretende Störungen nehmen muß. Zwischen den Hauptplätzen ist eine regelmäßige und schnelle Beförderung der Frachten eingerichtet, welche hauptsächlich von den Spediteuren unterhalten wird.

268. Welche Verpflichtung übernimmt der Frachtübernehmer dem Befrachter gegenüber?

Die Waaren in einer festgesetzten Zeit und in gutem Zustande abzuliefern.

269. Worin sind die Bedingungen, unter welchen der Transport besorgt werden muß, enthalten?

In dem Frachtbriefe, der zugleich die Entschädigung enthält, welche der Frachtunternehmer dem Befrachter für spätere Lieferung zu zahlen hat und die auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, ja selbst auf den ganzen Betrag des Frachtlohnes festgesetzt ist.

270. Was muß ein Frachtbrief enthalten?

1. Ort und Zeit der Verladung. 2. Namen und Wohnort des Fuhrmannes oder der Mittelsperson, wenn der Fuhrmann nicht genannt wird, z. B. durch Vermittelung von N. N. 3. Die Bemerkung, daß die Waare dem Waarenführer in guter Beschaffenheit (trocken und wohlbehalten) übergeben, auch wohl mit dem im Frachtbriefe angegebenen Gewichte ihm zugewogen worden sei. 4. Zeichen, Nummer, Anzahl, Packung und Inhalt der Frachtstücke. 5. Den Frachtsatz a. für ein bestimmtes Gewicht oder Maß, b. für das Ganze, c. die Fracht nach Uebereinkunft oder in zu vergleichender Fracht, oder die Angabe: „frachtfrei“. 6. Die Lieferungszeit. 7. Die etwaige Spesenachnahme (Rembours). 8. Die Unterschrift des Ausstellers und 9. auf der Außenseite häufig links die Adresse des Empfängers.

Ein Exemplar des Frachtbriefes erhält der Fuhrmann, eines der Empfänger, und eines behält der Absender. Die Bestimmungen über den Inhalt der Postfrachtbriefe richtet man genau nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Gewöhnlich muß bei den Poststücken der Inhalt und der Werth derselben angegeben und der Frachtbrief mit dem Pestschaft des Absenders versehen sein.

271. Wann wird ein Frachtbrief auf Ordre ausgestellt?

Wenn ein Kaufmann Waaren absendet, ohne noch einen Käufer dafür zu wissen, so übergibt er dem Fuhrmann einen Frachtbrief, „an Ordre“ genannt.

Für diesen Frachtbrief erhält der Fuhrmann bei seinem Eintreffen an dem bestimmten Orte den mit der Adresse versehenen Frachtbrief zugestellt.

272. Wie lautet ein Frachtbrief?

Beispielsweise folgendermaßen:

Hildesheim, 11. October 1878.

Durch Fuhrmann Heinrich Wild aus Neuahaldensleben empfangen Sie hierbei in $1\frac{1}{2}$ Mk. per Centner Fracht und in 4—5 Tagen Lieferzeit:

☆ # 1—3.

3 Ballen Rohtabak Nr. 1 Brutto Ko. 414

" 2 " " 622

" 3 " " 478

zur Fuhre Brutto Ko. 1514.

Brutto Kilogramm Tausend fünfhundert und zehnvier dem Fuhrmann trocken und gut emballirt übergeben. Sie belieben demselben nach richtiger, unbeschädigter und zu rechter Zeit geschehener Ablieferung die bedungene Fracht zu zahlen.

Gustav Wagner.

Auf der Rückseite steht die Adresse des Empfängers:

Herrn F. A. Credner

in

Cassel.

273. Kommen mitunter Abweichungen von dieser Form vor?

Ja, sie sind sogar sehr mannigfach und hängen von den Umständen ab. So z. B. wird bei kurzen Wegstrecken die Lieferzeit ganz weggelassen, und dafür nur die Form: „in gehöriger Zeit“ gesetzt. Oft werden die Waaren gar nicht verpackt, und in solchem Falle geben nur das Gewicht oder einige Zeichen die Sicherheit für gehörige Ablieferung. Dies geschieht bei Farbhölzern, Brettern u. s. w. Bei gewissen Waaren, z. B. bei Wein,

Spirituosen, Getreide, ist der Fuhrmann zur Ablieferung nach Probe verpflichtet, was im Frachtbrief besonders bemerkt wird. Der Fuhrmann erhält in diesem Falle ein versiegeltes Kistchen oder Gläschen mit den Proben, welches er dem Empfänger un-eröffnet abliefern muß, damit dieser sich davon überzeugen kann, ob eine Veruntreuung durch Verschlechterung der Waare stattgefunden hat oder nicht.

274. Auf welche Weise erhält der Empfänger Nachricht von der Absendung der Waaren?

Durch den Avisbrief, welcher mit der Post vorausgeschickt und dem gewöhnlich die Factura beigelegt wird.

275. Wann wird die Frachtzahlung geleistet, und wie wird darüber quittirt?

Der Fuhrmann erhält nach erfolgter Ankunft, und wenn Alles in Uebereinstimmung mit dem Frachtbrieft befunden wird, den bedungenen Frachtlohn zugleich mit den etwaigen Zollausslagen, Rembours, und läßt dem Empfänger entweder den Frachtbrief als Quittung zurück, oder er bescheinigt den Empfang der Summe auf demselben.

276. Was ist Centuergeld?

Eine Usance, welche in einem bestimmten Abzuge besteht, den sich die Fuhrleute auf einzelnen Routen per Ctr. gefallen lassen müssen.

b. Der Eisenbahntransport.

277. Welche Eigenthümlichkeiten treten bei der Beförderung durch die Eisenbahn hervor?

Zuvörderst die, daß von den Directionen der Eisenbahnen genaue Vorschriften gegeben werden, nach denen sich die Absender zu richten haben. Die Fracht wird daher nicht bedungen, braucht also auf den Frachtbriefen nicht angegeben zu werden, da sie sich nach einem bestimmten Tarif richtet. Die Formulare der Fracht-

briefe werden in der Regel von den Eisenbahn-Directionen selbst ausgegeben u. f. w.

278. Welcher Unterschied findet in Betreff der Lieferungszeit statt?

Die Waaren, welche durch die Güterzüge und daher verhältnißmäßig billig befördert werden, treffen, wenn keine Störungen eintreten, zwar zur festgesetzten Zeit ein, aber immer noch nicht so schnell, als man es auf Eisenbahnen erwarten sollte; dagegen werden die Waaren, welche als Eilgut abgehen sollen, und in welchem Falle gewöhnlich die Fracht um die Hälfte theurer ist, von den Eisenbahnverwaltungen sofort besorgt.

c. Die Flußschiffahrt.

279. Was versteht man unter Flußschiffahrt?

Die Beschiffung der Ströme, Flüsse, Canäle und kleineren Binnenseen durch Segelfahrzeuge und Dampfboote. Sie beschränkt sich für die einzelnen Fahrzeuge immer auf denselben Fluß, ja gewöhnlich auf dieselbe Strecke, indem viele Schiffe regelmäßig nur einen gewissen Theil eines Flusses befahren, z. B. den Ober-, Mittel- oder Nieder-Rhein.

280. Wie nennt man die Vereinigungen der Segelschiffer?

Man nennt sie Beurten und sie haben den Zweck, die Concurrenz unter sich zu vermeiden. Bei der „Rang-, Reihe- oder Beurt-Schiffahrt“ wird die nämliche Flußstrecke von den vereinigten Schiffen der Reihe nach befahren, so daß erst, wenn das eben in Ladung liegende Schiff seine volle Fracht aufgenommen hat, das zunächst an der Reihe befindliche Schiff Güter aufnehmen darf.

281. Was versteht man unter Dampfschleppschiffahrt?

Wenn man behufs schnellerer Beförderung der Segelschiffe und Rähne sich der Hilfe großer Dampfboote bedient, welche ein oder mehrere Segelschiffe ins Schlepptau nehmen, und diese an den Ort ihrer Bestimmung bringen (schleppen, bugsiren), so

heißt eine solche Unternehmung: Dampfschleppschiffahrt. Die Dampfschleppschiffahrtsgesellschaften transportiren auch Gütermassen auf eigens gebauten Schleppfähnen.

282. Wodurch unterscheidet sich der Frachtbrief des Schiffers vom Frachtbriefe des Fuhrmanns?

Der Frachtbrief des Schiffers enthält in der Regel keine Lieferungszeit, da eine solche in den meisten Fällen nicht bestimmt werden kann. Das Formular eines Flußfrachtbriefes ist folgendes:

Hamburg, 12. October 1878.

Durch Schiffer H. Engel's Extra-Jacht empfangen Sie hierbei:

C. R. #	190 ¹ / ₃	Tonne holst. Butter,	Brutto	54 ¹ / ₂	Kilo
	191 ¹ / ₃	" "	" "	55	"
			Brutto	109 ¹ / ₂	Kilo

Einhundert und neun ein halb Kilo Brutto.

Nach richtiger, trockener, ohne Schaden, in üblicher Zeit geschehener Lieferung, belieben Sie dafür die bedungene Fracht von 1 Mk. 20 Pf. per Centner, exclusive Bölle und Schleusengelder, zu bezahlen und übrigen nach Bericht zu verfahren.

W. Sander.

Auf der Rückseite: Herrn Gustav Kollmann

in

N. J. (Nach Inhalt.)

Magdeburg.

283. Welche Vorsichtsmaßregel wird bei Verladung von Getreide angewandt?

Bei Getreide-Verladungen wird gewöhnlich zugleich das Maß und das Durchschnittsgewicht (des Scheffels u. s. w.) der Sendung, wie sie bei der Verladung sich ausweisen, im Frachtbriefe angezeigt, und diesem die Klausel „Maß für

Gewicht und Gewicht für Maß“ beigefügt, welche auf den Einfluß der Luftbeschaffenheit, auf das relative Gewicht des Getreides begründet ist, und womit gesagt sein soll, daß der Schiffer das ihm übergebene Maß oder das ihm übergebene Gewicht voll abzuliefern habe.

284. Was ist bei den Dampfschiffsrachten zu bemerken?

Bei den Dampfschiffsrachten besteht, wie beim Eisenbahntransport, für die verschiedenen Entfernungen ein feststehender Tarif. Man bedient sich bestimmter Formulare, in denen der Frachtlohn nicht jedes Mal näher bezeichnet, sondern nur „Fracht laut Tage“ gesetzt ist. Die Versicherung der Waaren geschieht gewöhnlich bei der Dampfschiffahrtdirection.

285. Was ist bei der Flußschiffahrt das Connossament oder der Ladungsschein?

Das, was bei der Versendung zu Lande der Frachtbrief ist. Der Schiffer stellt diese Urkunde aus und bekennt darin, von dem Versender eine Ladung an Bord seines Schiffes empfangen zu haben, und verspricht, dieselbe unter Haftung mit seinem Vermögen (dem Schiffe) an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Wenn ferner der Käufer einer Waare, welche noch auf dem Flußtransport für ihn unterwegs ist, dieselbe schon zu dieser Zeit wieder einem Anderen verkauft, so kann das wirkliche Vorhandensein dieser Waare, ihre bevorstehende Ankunft und das Eigenthumsrecht an dieselbe nicht besser bewiesen werden, als durch das Connossament, welches seinem rechtmäßigen Eigenthümer die Befugniß überträgt, sie bei ihrem Eintreffen zu beziehen. Dem Empfänger der Waare wird dieser Schein vom Befrachter gleich nach geschehener Verladung mit der Post zugesendet. (Siehe unten.)

286. Wodurch wird die Flußschiffahrt erschwert?

Durch die vielen Flußzölle, welche namentlich auf der Elb- und Rheinschiffahrt drückend lasten. Sie vertheuern die Güter, belästigen den Verkehr durch die specielle Controle und rauben dem Schiffer viel Zeit.

d. Die Seeschifffahrt.

287. Welche Schiffe dienen auf der See zur Beförderung des Waarentransports?

Segelschiffe, Rauffahrer oder Rauffahrteischiffe genannt, und Dampfschiffe, welche auch als Packetboote für den Postdienst, und für den Personentransport verwendet werden. Den Segelschiffen bleibt aber trotz der großen Bedeutung der Dampfschiffe wegen der weit billigeren Fracht der Gütertransport vorbehalten.

288. Welches sind die dabei thätigen Personen?

Der Rheder, Eigenthümer des Schiffes (abgeleitet von Rhede, Schiffsbauplatz, Ankerplatz), und der Capitän, der Leiter des Schiffes, sind die wichtigsten. Die Rheder vereinigen sich zu einer Gesellschaft, wenn zu einer großen Unternehmung die Geldmittel des einzelnen nicht ausreichen, und heißen dann Schiffsfreunde, Mitheder. Der Contract, den sie untereinander schließen, heißt Rhederbrief, und der Antheil eines Jeden von ihnen heißt Part, Schiffspart. An der Spitze der Rhedergesellschaft steht der Dirigent oder Besteder.

289. Was nennt man Certepartie?

Certepartie oder Chartepartie nennt man den Vertrag über die Befrachtung zwischen dem Rheder und dem Verfrachter und Befrachter, wenn entweder der ganze Raum des Schiffes oder doch ein großer Theil gemiethet ist. Die Bezeichnung dieser Urkunde ist vom italienischen Carta partita, getheilter Schein, abgeleitet. Es war nämlich in Italien vor Alters Brauch, diese Urkunde quer zu durchschneiden und einem jeden der Contrahenten einen Theil davon zu übergeben, anstatt dieselbe, wie es jetzt üblich ist, in zwei Exemplaren auszufertigen. Gewöhnlich bedient man sich für die Ausfertigung der Certepartie gedruckter Formulare, worin die Punkte, worüber man übereingekommen ist, ausgefüllt werden. Die Ausstellung der Certepartie, wie auch die Vollziehung derselben vor dem Notar ist nicht gesetzlich geboten, sondern allein Sache des freien Uebereinkommens.

290. Wann heißt dieser Vertrag Connossament?

Wenn das Schiff Stückgüter geladen hat und der Vertrag demnach nur über eine Partie Waaren vereinbart worden ist. Das Connossament wird gewöhnlich in drei Exemplaren und an die Ordre des Empfängers ausgestellt; eines davon erhält der Schiffer, eines der Verloader und eines wird dem Empfänger gesendet, damit dieser über die darin benannte Waare schon vor ihrer Ankunft am Bestimmungsorte durch Giro verfügen kann.

Connossament an Ordre gestellt.

Ich, Karl Janßen, Schiffer des mir gehörenden Fregatt-Schiffes, genannt „die Hoffnung“, welches jetzt in Antwerpen ladet und bestimmt ist, nach Hamburg zu segeln, als dem einzigen, wahren Ort meiner Ausladung, bescheinige hiermit, daß ich an Bord und unter Verdeck des vorgenannten Schiffes von Herrn Jan van Haerten

J. B. Nr. 112—361. 250 Säcke Kaffee, Brutto 12480 Kilo mit nebenstehendem Zeichen, gut und wohlbeschaffen empfangen habe, um sie nach glücklich zurückgelegter Reise im nämlichen guten Zustande abzuliefern an Ordre der Herren Meyer und Söhne, gegen Bezahlung der Fracht von vierzehn Gulden niederl. Courant per Last von 2000 Kilo und 10 Procent ordinäre Havarie und Kaplaken (siehe Fr. 292 f.), und der Havarie nach Gewohnheit und Seerecht. Zur Erfüllung dieses meines Versprechens habe ich mit meiner Person, mit meinen Gütern und dem Schiffe mit allen dazu gehörenden Geräthschaften, worüber ich drei Ladungscheine eigenhändig unterschrieben habe, die nur für einen gelten, so daß, wenn einer von denselben erledigt ist, die zwei übrigen dadurch aufgehoben sein sollen.

Antwerpen, 12. October 1878.

Karl Janßen.

291. Was ist bei der Ausstellung eines Connossaments noch ferner zu beachten?

Bei der Aufnahme von Stückgütern ertheilt zunächst der Schiffer oder Steuermann einen kurzen Empfangschein, Recief oder Recepisse, und auf Grund dieses Scheins wird später das Connossament ausgestellt. Da dem Schiffer die Waaren gewöhnlich nicht zugewogen werden, wird der Urkunde die Formel hinzugefügt: Inhalt und Gewicht mir unbekannt.

292. Was bedeutet Kaplaken?

Eigentlich Tuch zu einer Kappe, vom holl. kap, Kappe, und laken, Tuch, als Geschenk für den Schiffsführer. Gegenwärtig ist es ein nach Procenten berechneter Frachtzuschlag, von welchem dem Capitän des Schiffes nur ein vertragsmäßig bestimmter Antheil zukommt. Der Ausdruck Primage ist jetzt meistens dafür in Gebrauch.

293. Was ist Havarie?

Havarie, Avarie, Haferei werden die Kosten genannt, welche ein Schiff auf der Reise verursacht, auch die Beschädigung, welche ein Schiff oder die darin verladene Güter auf der Reise trifft. Man unterscheidet kleine oder ordinäre, particuläre und große Havarie. — Kleine, ordinäre Havarie sind die Kosten, welche ein Schiffer während der ganzen Dauer seiner Reise zu entrichten hat, z. B. Zölle, Anker-, Lootsen-, Feuer-, Baken-, Brahmen-, Lichter-, Pfahl-, Brückengelder u. s. w. — Die Beschädigungen, welche die Ladung unterwegs betreffen, werden particuläre Havarie genannt, insoweit sie sich auf einzelne Theile derselben erstreckt. Große Havarie aber nennt man es, wenn die Ladung gänzlich oder zum Theil, oder ein Theil des Schiffes geopfert werden mußte, um das Schiff und die darauf befindlichen Personen zu retten. Dahin gehören das Ueberbordwerfen von Gütern, das Rappen von Masten, Tauen Anker u. s. w.

294. Was ist Dispache?

Wenn ein Schiff Havarie gelitten hat, so wird behufs der Feststellung der seitens sämtlicher Interessenten an die be-

theiligten Parteien zu leistenden Entschädigungen eine Berechnung aufgestellt, welche die Dispache (Abfertigung) heißt. Die „Aufmachung der Dispache“ ist Sache eigens dazu angestellter sachkundiger Männer, der sogenannten Dispacheure. Sie enthält zunächst eine gedrängte Erzählung des Ereignisses und des Sachverhaltes, stellt dann den Betrag des Schadens, den Werth der beitragenden Theile und endlich die Vertheilung der Entschädigungs-Beiträge unter diese Letzteren fest.

295. Was nennt man Bodmerei?

Wenn der Schiffer in Folge einer Havarie genöthigt war, in einen Nothhafen einzulaufen, und, da er die dadurch entstehenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, unter Verpfändung des Schiffes oder der Ladung ein Darlehen aufnimmt, so heißt dieses ihm erlaubte Darlehensgeschäft Bodmerei. Wenn nur die Güter verpfändet werden, so nennt man solchen Vertrag auch Respondenzbrief, Haftungsbrief. In früherer Zeit kam die Bodmerei viel häufiger vor, als jetzt.

296. Was ist Strandrecht?

Wenn ein Schiff strandet, und die herbeigeeilten Schiffer einen Theil seiner Ladung retten, so steht ihnen dafür mit Recht eine sehr bedeutende Entschädigung zu, welche das Strandrecht genannt wird.

297. Was nennt man Embargo und Kaperei?

Wenn zwischen zwei Staaten Krieg ausbricht, so geschieht es wohl, daß ein Staat auf die in seinen Häfen befindlichen Schiffe, welche Privatleuten des andern, ihm feindlichen Staates gehören, Beschlagnahme legt, Embargo genannt. Wenn nicht schnell eine Beilegung der Feindseligkeiten erfolgt, so werden zuweilen solche Ladungen durch ein Preisengericht condemnirt und verkauft. Die Gestattung der Kaperei in solchen Fällen ist aber ein noch bestehender barbarischer Gebrauch. Wenn nämlich eine Regierung erlaubt, daß Privatpersonen die Kauffahrteischiffe des andern Staates feindselig verfolgen, so nennt man dies Kaperei; die hierzu benutzten Schiffe sind Kaperschiffe. Wird unter

solchen Verhältnissen dennoch der Seehandel zwischen einander bekriegenden Nationen heimlich betrieben, so nennt man ihn *Prefareihandel*, d. h. *prefären*, unsicheren Handel.

XVI. Von Canälen, See- und Flußhäfen, Docks, Niederlagen und Freihäfen.

298. Was nennt man einen Canal?

Ein Canal ist eine künstliche Wasserstraße, welche zur Verbindung zweier Flüsse angelegt ist. Die wichtigsten derselben befinden sich in Frankreich, England, Holland, Oberitalien, Rußland und Preußen. Durch die Eisenbahnen ist der Nutzen derselben sehr beschränkt worden.

299. Was nennt man einen Seehafen?

Ein Seehafen ist eine Stelle an der Küste, die entweder durch die Natur oder durch die Kunst gegen Stürme geschützt ist, so daß die Schiffe daselbst sicher liegen können. Gewöhnlich liegt ein Hafen unmittelbar an oder doch in der Nähe einer Seehandelsstadt, und ist mit den nöthigen Einrichtungen sowohl zum Befestigen der Schiffe, als auch zum Aus- und Einladen versehen.

300. Was nennt man einen Hafendamm?

Wenn ein natürlicher Hafen den Schiffen nicht von allen Seiten Schutz gewährt, so wird gewöhnlich die offene Seite desselben durch einen künstlichen, entweder gemauerten oder nur aufgeschütteten, ein bedeutendes Stück in das Meer hineinragenden Damm geschützt, den man *Hafendamm* oder *Molo* nennt.

301. Was ist ein Flußhafen?

Ein Flußhafen ist eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einladen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande. Sie sind zuweilen ebenfalls *Freihäfen* (s. Fr. 304).

302. Was sind Dock's?

Dock's sind canalartige Bassins, welche bei Handelsplätzen, die an der See oder nahe der Mündung eines Flusses liegen, ausgegraben sind. Die Schiffe liegen hier sicher und können mit Bequemlichkeit ausgeladen und beladen werden, zu welchem Zwecke an den Ufern derselben sich große Magazine befinden. — Drydock's sind Bassins, die ganz trockengelegt werden können; sie dienen dazu, darin Schiffe auszubessern, und haben vor den gewöhnlichen Schiffswerften den Vortheil voraus, daß das mühselige und kostspielige Herausziehen der Schiffe erspart wird, während diese zur Fluthzeit in die Drydock's bequem einlaufen können.

303. Was sind öffentliche Niederlagen?

Lagerhäuser, in welchen die vom Auslande kommenden Waaren lagern dürfen, ohne sogleich verzollt zu werden. Der Zoll wird erst dann bezahlt, wenn sie in den inländischen Verkehr übergehen. Wenn zuverlässigen Handelshäusern gestattet wird, ihre eigenen Magazine zu solchen zollfreien Lagerstätten zu benutzen, so heißen diese Transitlager.

304. Was sind Freihäfen?

Sie sind im Großen das, was die Zollniederlagen im Kleineren sind. So ist Triest ein Freihafen, d. h. die Stadt, ihr Hafen und ein gewisses dazu gehörendes Gebiet bilden eine zollfreie Niederlage, da die daselbst ankommenden Waaren erst dann der Besteuerung unterworfen sind, wenn sie in das Innere des Kaiserthums Oesterreich gesandt werden. Die Bewohner des Freihafens sind gegen die übrigen Bewohner des Staates dadurch bevorzugt, daß sie ohne Abgabe consumiren können.

XVII. Von Posten und Telegraphen.

305. Was sind Postanstalten?

Verkehrsanstalten, welche die Besorgung von Briefen und Packeten gegen eine festgesetzte Vergütung, Porto, übernehmen.

306. Von wem werden die Posten verwaltet?

Das allgemeine Interesse, die Sicherheit, Billigkeit und Raschheit der Beförderung bedingen es, daß die Briefpost vom Staate als Staatsmonopol betrieben werde. Von außerordentlicher Bedeutung für das Postwesen war die Gründung des Deutsch-österreichischen Postvereines.

307. Worauf bezieht sich die Briefpost?

Auf die Beförderung von gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Zeitungen, Mustern und Waarenproben, sowie Kreuzbandsendungen.

308. Was ist die Aufgabe der Fahrpost?

Die Beförderung von Packeten bis zu einem gewissen Gewichte, von Geldern und Personen. In England, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Italien und Nordamerika ist die Fahrpost der Privatindustrie überlassen.

309. Unter wessen Verwaltung stehen die Telegraphen?

Unter der Verwaltung des Staates oder der Eisenbahnen. Die Staats-telegraphen befördern Staats-, Amts- und Privatdepeschen. Die Eisenbahn-telegraphen dienen hauptsächlich den Interessen ihrer Bahnen, sind jedoch auch dem öffentlichen Verkehr zugänglich.

310. Wonach werden die Telegraphengebühren berechnet?

Nach der Wortzahl. Hat ein Wort mehr als 15 Buchstaben, so gilt der Ueberschuß für ein Wort. Bei Kabeldepeschen darf ein Wort nur 10 Buchstaben enthalten. Je fünf aufeinanderfolgende Ziffern werden für ein Wort, eine sechsstellige Zahl für zwei Wörter gezählt. Einzelne Ziffern oder Buchstaben gelten für je ein Wort. In Oesterreich werden offene Depeschen bis zu zehn Wörtern als Avisi befördert und kosten 30 Kreuzer.

311. Wie werden Zahlungen mittelst Depeschen besorgt?

Dadurch, daß man beim Postamte nebst Angabe der Adresse dessen, an den der Geldbetrag ausgezahlt werden soll, diesen Be-

trag sammt den Unkosten und den Gebühren des Telegraphirens, dessen Besorgung das Postamt übernimmt, baar erlegt.

312. Was sind telegraphische Correspondenzbureaus?

Geschäftsunternehmungen, welche in vielen Hauptstädten Europas eingerichtet sind, um Telegramme, die ein allgemeines Interesse haben, z. B. politische Nachrichten für die Zeitungen, oder für einen größeren Kreis, wie für die Fabrikanten und den Kaufmannsstand einer Stadt, von Wichtigkeit sind, gegen eine Vergütung abzufertigen, welche je nach der Anzahl der Theilnehmen für den Einzelnen sehr mäßig ist.

XVIII. Von den Asscuranzen.

313. Was versteht man unter Asscuranz?

Asscuranz oder Versicherung ist ein Vertrag, in welchem sich der Versicherer oder Asscuradeur verpflichtet, den Versicherten für einen entstehenden Schaden durch Zahlung einer bestimmten Summe zu entschädigen.

314. Wogegen wird vom Versicherer diese Verpflichtung übernommen?

Gegen Zahlung einer Vergütung, Prämie genannt, welche nach Procenten bestimmt wird.

315. Wie nennt man den darüber ausgestellten Vertrag?

Man nennt ihn Police, Versicherungsschein.

316. Wieviel Arten von Versicherungen giebt es?

Es giebt deren viele z. B. Versicherung gegen Feuerschaden, gegen Verluste auf der See oder auf Flüssen, gegen Hagelschlag, Waarenversicherungen, Lebensversicherungen u. s. w.

317. Welches ist das erste Erforderniß eines Versicherers?

Der Besitz eines bedeutenden Capitals, weshalb sich auch in allen Fällen mehrere Personen zu einer Versicherungsgesellschaft vereinigen; denn wenn auch nach vorherigen Berechnungen die

Prämienſäge ſo geſtellt werden, daß die von der Geſellſchaft zu zahlenden Entſchädigungen durch die Einnahme der Prämien gedeckt werden, ſo muß doch die Geſellſchaft auch in außergewöhnlichen Fällen ihren Verpflichtungen nachkommen können, wenn ſie ſich Vertrauen erwerben will.

318. Was nennt man eine Verſicherung auf Gegenseitigkeit?

Wenn ſämmtliche Verſicherte die Verpflichtung übernehmen, im Falle die Prämien-Einnahmen zur Auszahlung der Entſchädigungen nicht hinreichen, aus eigenen Mitteln das Fehlende nach Verhältniß hinzuzuzahlen. In ſolchem Falle haben die Verſicherten auch die Rückſtattung eines Theiles der von ihnen gezahlten Prämie zu erwarten, wenn weniger für Entſchädigungen ausgezahlt wurde, als die Prämien betragen. Eine ſolche Geſellſchaft iſt z. B. die Gothaer Feuer-Affecuranz. Die Rückzahlung eines Theils der Prämie wird Dividende genannt, weil die Verſicherten am Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft theilhaben.

319. Wann treten Rückverſicherungen ein?

Wenn Verſicherungsgesellſchaften die ganze Verſicherungssumme übernehmen, aber denjenigen Theil davon, welchen ſie nicht ſelbſt riſkiren wollen, anderen Geſellſchaften in Verſicherung geben. Die Rückverſicherungen werden bei Feuerverſicherungen immer angewendet, ſobald die Verſicherungssumme eine beſtimmte Höhe überſchreitet.

320. Was nennt man See-Affecuranz?

See-Affecuranz iſt die Verſicherung für auf der See ſchwimmende Güter. Der Kaufmann kann, vermitteltſt ihrer gegen Verluſt durch Seeunfälle geſchützt, ſeine Waaren ruhig dem unſichern Elemente anvertrauen. Auch wird der Werth des Schiffes, *Casco* genannt, verſichert.

321. Was nennt man *Ristorno*?

Ristorno heißt, wenn die Prämie zurückgezahlt wird, z. B. weil das Schiff nicht abgeht, oder aus anderen Gründen.

322. Was geschieht, wenn dem Schiffe auf der See ein Unfall zugestoßen ist?

Sobald der Versicherte davon Nachricht erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer Alles, was er erfahren hat, mitzutheilen, was Andienung des Seeschadens genannt wird, damit dieser sogleich Veranstaltung zur möglichen Verminderung des Schadens treffen kann. Der Schiffer ist in diesem Falle verpflichtet, im nächsten Hafen, in den er einläuft, ein ausführliches, durch die beeidigte Aussage seiner Mannschaft bestätigtes Protokoll vor Gericht oder vor dem Consul seiner Nation aufnehmen zu lassen (Seeprotest aufnehmen oder Berklarung belegen); er muß den erlittenen Schaden besichtigen und taxiren lassen und dem Eigenthümer des Schiffes sowie den Befrachtern so schnell als möglich von Allem Nachricht geben. Geht keine Nachricht von der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte ein, so ist durch die Gesetze eine gewisse Frist bestimmt, nach deren Ablauf Schiff und Ladung als verloren zu betrachten sind, und die versicherten Summen von den Assuradeurs bezahlt werden müssen. Auch kann der Versicherte die Zahlung der ganzen Summe verlangen, wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden ist und er dem Versicherer das Verdorbene oder Uebriggebliebene als Eigenthum überläßt, was Abandon oder Abandonnirung genannt wird.

323. Wodurch wird die Höhe der zu zahlenden Prämie bestimmt?

Bei Seeversicherung richtet sich die Höhe der Prämie nach der Weite und der Richtung der Reise, nach der Jahreszeit, der Beschaffenheit des Schiffes u. s. w.; bei Feuerversicherung nach der mehr oder minder feuergefährlichen Beschaffenheit der Sachen (Waaren, Mobilien) und des Aufbewahrungsortes; bei Lebensversicherungen nach dem Alter und dem Gesundheitszustande der Personen, welche ihr Leben versichern u. s. w.

324. Auf welche Weise geschieht die Lebensversicherung?

Gegen eine jährlich oder halbjährlich zu zahlende Prämie wird nach dem Tode des Versicherten dessen Erben eine gewisse Summe ein für alle Mal oder eine jährliche Rente ausbezahlt, jenachdem die Uebereinkunft abgeschlossen ist. Der Versicherte gewinnt dadurch die Beruhigung, daß die Erben nach seinem Ableben nicht ganz hülflos dastehen; insofern ist die Lebensversicherung für alle Diejenigen, welche kein bedeutendes Vermögen hinterlassen können, eine sehr wohlthätige Anstalt, und jedem Familienvater, der die Prämie erschwingen kann, sehr zu empfehlen.

XIX. Von den Handelsgesellschaften.

325. Was ist eine Handelsgesellschaft?

Die Vereinigung von zwei oder mehr Personen zum Betriebe von kaufmännischen Geschäften und Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Ihre Grundlage bildet der Gesellschaftsvertrag, der den Betrag jedes Theilnehmers, die Art der Verwaltung, den Antheil an Gewinn und Verlust u. s. w. feststellt.

326. Wie werden die Handelsgesellschaften eingetheilt?

Sie werden eingetheilt nach der Betheiligung am Gewinn und Verlust, nach den Leistungen und nach der Haftungspflicht der Theilnehmer in:

1. Die offene oder namentlich vereinigte Gesellschaft, bei welcher alle Mitglieder bekannt und gegen Dritte für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich und solidarisch (d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) verantwortlich sind. Sie werden gewöhnlich unter einem gewissen gesellschaftlichen Namen, Firma, auf die Dauer einer bestimmten Reihe von Jahren betrieben. Die Firma kann den Namen eines oder mehrerer Theilhaber, Associés, enthalten.

2. Die Commandite, bei welcher nicht alle Mitglieder bekannt und nicht alle solidarisch verantwortlich sind. Eine Commandite wird dadurch geschlossen, daß sich eine oder mehrere

Personen bei einem Handelsgeschäfte mit einer bestimmten Summe theilhaben, ohne daß sie eine Verbindlichkeit übernehmen, welche diese Summe übersteigt. Ein solcher Associé heißt Commanditär, stiller Associé. Der Name des stillen Gesellschafters darf nicht in die Firma aufgenommen, doch kann er durch den Beisatz *et Compagnie* angedeutet werden.

3. Die anonyme Gesellschaft, Actiengesellschaft, ist nicht nach dem Namen eines Mitgliedes benannt, sondern nach dem Gegenstande, dessen Betrieb sie bezweckt. Ihr Wesen besteht mehr in der Vereinigung von Capitalien, als von Personen (Banken, Creditanstalten, Asscuranzen u. s. w.). Die Gläubiger haben daher nur Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen, nicht aber auf das Privatvermögen der Theilhaber. Der Credit ist somit von dem Gedeihen der Unternehmung, und nicht von der Persönlichkeit der Mitglieder abhängig.

4. Die eingetragenen Genossenschaften, deren Theilnehmer sowohl für ihre Einlagen, welche eine vorgeschriebene Höhe nicht übersteigen dürfen, als auch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Ganzen haften müssen. Sie unterscheiden sich in: Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen für die Mitglieder (Consumvereine) und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder.

327. Welche Rechtseigenschaft haben die genannten Handelsgesellschaften?

Die Eigenschaft einer juristischen und moralischen Person, welche darin besteht, daß die zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigten Personen Anderen gegenüber als ein Ganzes, als Eine Person auftreten.

XX. Staatliche Einrichtungen und Maßregeln zur Wahrung, Förderung und zum Schutze der Interessen des Handels.

328. Welchen Wirkungskreis hat das Handelsministerium?

Das Handelsministerium ist ein Zweig der höchsten Regierungsbehörde, welche die Aufgabe hat, die Interessen des Handels und des Verkehrswesens zu wahren und durch geeignete Verwaltungsmaßregeln zu fördern. In einigen Staaten ist es selbstständig, für sich bestehend, in anderen mit dem Ministerium des Inneren, der Finanzen und auch dem der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vereinigt.

329. Was sind Handelskammern?

Ein von den Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden eines bestimmten Umkreises auf Grund des bestehenden Gesetzes aus ihrer Mitte gewählter Ausschuß, welchem zunächst die Aufgabe zugewiesen ist, Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über alle zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten an das Handelsministerium zu erstatten und seine Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und des Gewerbes und über den Zustand der Verkehrsmittel demselben zu eröffnen. Die Fragen, Vorschläge und Anträge können allgemeiner Natur sein, oder sich auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Handelskammerbezirkes beschränken. An der Spitze einer Handelskammer stehen der Präsident und der Vicepräsident. Der Secretär, welcher in den Sitzungen das Protokoll zu führen und die Berichte und sonstigen, auf die Wirksamkeit der Kammer bezughabenden Schriftstücke abzufassen hat, wird von der Kammer ernannt und besoldet.

330. Was sind Handelskammern, Kammern?

Kaufmännische Körperschaften, welche sich in Haupt- und Handelsstädten nach bestimmten Statuten, in Folge eines Gesetzes oder eines Privilegiums oder Herkommens, vereinigt haben. Ihre Wirksamkeit bezieht sich innerhalb des enggeschlossenen Kreises der zum Gremium gehörenden, incorporirten Kaufleute

auf das Verhältniß des Herrn zu seinen Hilfsarbeitern, auf Vorschläge und Beschwerden an die vorgesetzte Behörde, auf Errichtung von Humanitäts- und Unterrichtsanstalten für die zum Gremium gehörenden Mitglieder. In Deutschland mit Ausnahme von Sachsen haben sich die meisten aufgelöst, da ihr Wirkungskreis von den Handelskammern übernommen worden ist.

331. Was sind Handelsgerichte?

Besondere, für den Handelsstand organisirte Gerichte, deren Mitglieder nicht allein dem Richterstande, sondern auch dem, mit den kaufmännischen Geschäften und den Handelsgebräuchen vertrauten Handelsstande angehören. Durch diese Einrichtung wird eine dem lebendigen Rechtsbewußtsein entsprechende Entscheidung und eine schnelle Vollstreckung des Urtheilsspruches erzielt. Im Falle der Berufung gegen das gefällte Urtheil wird das Urtheil der höheren Instanz nur von den rechtsgelernten Richtern gefällt, weil man annimmt, daß der Kaufmann, der beim höheren Gerichtshofe fungirte, mit seltenen Ausnahmen, nicht erfahrener oder befähigter sei, als derjenige, welcher in der ersten Instanz entscheidet. Von dieser Anschauung ausgehend, hat das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch eine allgemeine Handelsgerichtsordnung ausgeschlossen und es den einzelnen Staaten überlassen, eigene Handelsgerichte einzuführen.

332. Was sind Handelsconsulate?

Vertretungen der Handelsinteressen der im Auslande ansässigen oder dort vorübergehend sich aufhaltenden Staatsbürger durch eigene, von der Regierung angestellte Beamte, Consuls genannt. Es sind gewöhnlich an einem Hafen- oder Handelsplatze ansässige Kaufleute des eigenen Staates oder auch, in Ermangelung solcher, eines fremden Staates. Wenn die Handelsbeziehungen zu dem fremden Lande besonders lebhaft sind, so werden außer dem Consul noch Vice-Consuls ernannt, in welchem Falle der Consul Generalconsul heißt. Diese Bezeichnung führt der Consul auch dann, wenn er für einen ganzen Staat oder größeren District angestellt ist.

333. Was bedeutet das Exequatur?

Die von einer Regierung dem fremden Consul ausdrücklich verliehene Befugniß, seine Consulargeschäfte und Rechte, namentlich die Autorität über seine Schutzbefohlenen, ausüben zu dürfen. Oft übernimmt ein Consul in Folge von Verträgen oder der Aufforderung der Betheiligten auch die Wahrung der Interessen von Angehörigen befreundeter Staaten.

334. Was sind Handelsverträge?

Verträge, welche die Staaten mit einander eingehen, um entweder bestehende Handelsbeziehungen zu regeln, oder neue zu gründen. Sie erstrecken sich auf die Aus- und Einfuhr, die Zölle, und auf die Feststellung der den beiderseitigen Staatsbürgern bewilligten Befugnisse und Rechte und des ihren Personen und ihrem Eigenthume gewährten Schutzes. Erstreckt sich der Handelsvertrag auch auf die Zulassung der Schiffe in die Häfen des vertragschließenden Staates und auf die gegenseitige Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben, so heißt er Handels- und Schifffahrtsvertrag.

335. Was sind Zölle?

Abgaben, welche an den Grenzen von den aus- und eingehenden Waaren zu entrichten sind. Sie haben entweder den ausschließlichen Zweck, als eine Art Steuer die Staatseinkünfte zu vermehren und heißen dann Steuer- oder Finanzzölle, oder sie dienen zum Schutze der inländischen Industrie und sind dann Schutzzölle. Die ersteren werden erhoben in England, Holland, Griechenland, in der Türkei, der Schweiz und in den Hansestädten; die letzteren gelten in Deutschland, Oesterreich, Norwegen, Dänemark, Belgien, Italien.

336. Welche Arten von Zöllen giebt es?

Eingangs- und Ausgangszölle. Die Eingangszölle beziehen sich auf die Waaren, welche vom Auslande eingeführt werden sollen, und werden, wenn sie so hoch sind, daß sie einem Einfuhrverbote gleichkommen, Prohibitivzölle genannt. Die Ausgangs- oder Ausfuhrzölle kommen in Anwendung,

wenn nothwendige Lebensbedürfnisse, z. B. Getreide, zu fehlen anfangen, daher deren Ausfuhr möglichst erschwert werden soll.

337. Was sind Durchfuhr- oder Transitozölle?

Abgaben, welche der ausländische Kaufmann für das Recht zahlt, seine Waaren durchs Inland befördern zu dürfen. Im Zollverein sind sie abgeschafft.

338. Was sind Differentialzölle?

Einfuhrzölle, welche nicht für alle Völker gleich normirt, sondern nach den Handelsverträgen verschieden sind. So wird eine Waare einen verschiedenen Zoll zahlen, jenachdem sie von einem „meist begünstigten“, oder einem weniger begünstigten Staate eingeführt wird.

339. Was sind Ausfuhrprämien?

Aufmunterungs-Maßregeln zu Gunsten der inländischen Industrie, um ihr die Concurrenz möglich zu machen. Auf gleicher Linie hiermit steht der Rückzoll, d. i. die Rückerstattung des gezahlten Eingangszolles auf Rohwaaren oder Halbfabrikate, wenn das daraus verfertigte Fabrikat wieder ausgeführt wird.

340. Was ist Freihandel?

Die Handelsbewegung, welche durch keinerlei Zölle erschwert ist, den ausländischen Kaufmann dem inländischen gleichstellt, und zwischen ihnen die freie Concurrenz eröffnet.

XXI. Vom Buchhandel.

341. Worauf erstreckt sich der Buchhandel?

Auf den Vertrieb von Büchern, Landkarten, Kunstfachen und Musikalien.

342. Durch welche Personen wird der Buchhandel betrieben?

Durch Verlagsbuchhändler, Sortimentshändler und durch Commissiönäre.

343. Welche Thätigkeit übt der Verlagsbuchhändler aus?

Der Verlagsbuchhändler oder Verleger kauft vom Verfasser, Autor, das Manuscript für ein bestimmtes Honorar, das sich nach Format und Bogenzahl oder auch nach dem Gegenstande richtet, und erwirbt dadurch das Eigenthumsrecht auf das Werk, Verlagsrecht genannt. In dem Vertrage, den er mit dem Verfasser eingeht, sind auch die Honorarbedingungen für etwaige spätere Auflagen enthalten.

344. Wie stellt sich der Wirkungskreis des Sortimentshändlers dar?

Der Sortimentshändler führt eine offene Buchhandlung und verhält sich zum Verlagsbuchhändler wie der Kaufmann zum Producenten, von dem er seine Waaren bezieht. Für die Beforgung des Absatzes erhält er gewöhnlich $33\frac{1}{3}$ % Rabatt vom Ladenpreis des verkauften Artikels.

345. Welche Thätigkeit entwickeln die Commissionäre?

Sie sind die Vermittler zwischen dem Verleger und dem Sortimentshändler. Wenn nämlich ein Verleger einen Verlagsartikel in den Handel bringen will, so versendet er denselben durch Vermittelung der Leipziger Commissionäre an die Sortimentshandlungen als Neuigkeit, Novität, pro novitate. Es geschieht auch, daß den Letzteren das Erscheinen des neuen Werkes durch ein Circular angezeigt wird, worauf sie dann ihren muthmaßlichen Bedarf durch Wahlzettel à condition d. h. unter der Bedingung, daß sie die bis zur nächsten Ostermesse nicht abgesetzten Exemplare zurückschicken dürfen, verlangen. Die durch den Commissionär an den Verleger zurückgehenden Verlagsartikel heißen Remittenden und die der Sortimentsbuchhandlung noch über die Zeit zur Disposition überlassenen heißen Disponenda.

346. Welche Bedeutung hat Leipzig für den deutschen und österreichischen Buchhandel?

Leipzig ist durch die vortreffliche Organisation des Commissionsgeschäftes der Mittelpunkt des deutsch-österreichischen

Buchhandels geworden. Zur Ostermesse treten die Commissionäre in der Buchhändlerbörse zusammen, um die zwischen den Verlegern und den Sortimentshandlungen schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten auszugleichen. Bei dieser Gelegenheit finden sich auch viele Verleger und Sortimentshändler selbst in Leipzig ein, um sich im Interesse ihres Geschäftes oder des Buchhandels im Allgemeinen zu besprechen. Seit einigen Jahren gewinnen neben Leipzig und Stuttgart auch die Städte Berlin und Wien als Commissionsplätze des Buchhandels an Bedeutung.

347. Was ist das Antiquariatsgeschäft?

Eine Unterart des Buchhandels, welche sich mit dem Ankaufe und Verkaufe von allen in den Bereich desselben fallenden Gegenständen befaßt, auch ganze Bibliotheken zu erwerben sucht, um sie in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe zu bringen, und ältere, selten gewordene Artikel des Buch- und Kunsthandels, auch Autographen und dergl., für wissenschaftliche und Kunstsammlungen oft zu hohen Preisen ankauft.

XXII. Von verschiedenen kaufmännischen Formularen.

348. Welches ist die Form einer Rechnung?

Die Formulare für Rechnungen sind sehr verschieden, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht:

1) Leipzig, 12. Februar 1878.

Nota von Carl Meyer

für Ge. Wohlgeboren *) Herrn Dr. Neb e hier

über empfangene:

10	Fl. Laubenheimer	à	Mk. 1.50	Mk. 15.—
6	„ Graves	„	1.60	„ 9.60
6	„ Haut-Sauternes	„	2.—	„ 12.—
3	„ Jamaica-Rum	„	3.—	„ 9.—
				Mk. 45.60

*) Bei Rechnungen unter Kaufleuten ausgestellt fallen die Höflichkeitsformeln „Ge. Wohlgeboren“ u. a. weg.

2)

Leipzig, 12. Februar 1878.

Nota von Carl Meyer — über:

10	Fl. Laubenheimer	à	Mk. 1.50	Mk. 15.—
6	„ Graves	„	„ 1.60	„ 9.60
6	„ Haut-Sauternes	„	„ 2.—	„ 12.—
3	„ Jamaica-Rum	„	„ 3.—	„ 9.—
				Mk. 45.60

Er. Wohlgeboren

Herrn Dr. Rebe hier.

3)

Wien, 9. Februar 1878.

Nota von Gebr. Arndt — über:

D. Rmk. 1425 — per 15. April auf Hamburg à 58	Fl. 826.50
zu 4½ 0/0, 24 Tage	2.47
	Fl. 828.97

Herrn Anton Praetorius
von Raumburg.

4)

Wien, 12. Februar 1878.

Nota für Herrn Lorenz Stein, Dresden,

über für Ihre Rechnung eingekaufte:

Fl. 5000 — Silber-Rente, Nr. 812—816 à 69½	Fl. 3460.—
Zinsen vom 1. Januar 41 Tage	„ 23.92
	Fl. 3483.92
Provision 1/3 0/0	Fl. 11.61
Gensarie 1/2 0/00	„ 1.74
Briefporto	„ — 13 „ 13.48
	Fl. 3497.40

Fiedler & Comp.

5)

Leipzig, 12. Februar 1878.

Rechnung für Herrn Paul Schöne von Louis Seiler.

		Sie empfangen:					
Januar	12	32	Ellen Buckskin	à 3¾	Mk.	Mk.	120 —
März	6	24	„ f. schw. Tuch	à 7	„	„	168 —
						Mk.	288 —
						dankend empfangen Louis Seiler.	

6)

Triefst, 24. März 1878.

Herrn Carl Wagner hier *Soll*
an Carlo Rossi & Comp.

		Sie kauften durch den Sensal Sala und empfangen:			
	212	2 Fässer Smirnaer Rosinen, schw.			
	213	Brutto 558 Ko. Tara 10 0/0			
		Netto 502 Ko. à 10 1/2 Fl.	Fl.	105	42
	65	5 Kisten Clemé-Rosinen,			
	69	Brutto 198 Ko. Tara 25 Ko.			
		Netto 173 Ko. à 22	„	76	12
			Fl.	181	54

7)

Nürnberg, 6. März 1878.

Factura für Herrn Felix Traube, Leipzig
von Werner & Comp.

P.	Sandte Ihnen auf Verlangen durch die Eisenbahn:				
	4 Fässer blauesaur. Kali,				
12	Brutto 299 Ko. Tara 24 Ko.				
15	Netto 275 Ko.				
		à Mf. 1.05	Mf.	577	50
		Discout 20/0	„	11	55
			Mf.	565	95

8) *Factura* über $1\frac{5}{1}$ und $4\frac{1}{2}$ Tonnen *Ihran*, die wir in Folge Ihres Auftrages eingekauft und für Ihre Rechnung und Gefahr mit dem Schiffe „*Bergen*“, Capt. H. Bruns, an die Herren Gebr. Dill, Hamburg, verladen haben.

B. <u>18</u> 36	15/1 4/2 Tonnen blanken <i>Ihran</i> . . . à 59 1/4 Kr.		Kr.	993	25
	Zoll 94 D. per Tonne, „	15	98		
	Hafengeld 10/0 „	1	59		
	Zehnte 48 D. per Tonne „	8	16		
	Arbeits- und Brauerlohn 42 u. 40 D. „	13	94		
	Prachmmiethe 13 D. per Tonne „	2	21		
	Courtage $5\frac{1}{12}$ 0/0 „	4	14		
	Briefporto 33 D. und Wechsel-Courtage 38 D. „	—	71	46	73
			Kr.	1039	98
Commission 20/0			„	20	80
Bergen, 12. März 1878.			Kr.	1060	78
Krohn & Comp.					

9)

Messina, 3. März 1878.

JF.

1—10

Herr Albert Ruhn, Leipzig

Soll.

Sandten per Dampfer „Genova“ Capitän
Diego Vital zur gewöhnlichen Fracht mit
15% Kaplaken an die Hrn. Lucius & Comp.
in Hamburg für Ihre Rechnung und Gefahr:

10 Ballen süße Mandeln von Girgenti,

Nr.	1	Gr.	1	15
"	2	"	1	04
"	3	"	1	02
"	4	"	—	96
"	5	"	1	—
"	6	"	—	98
"	7	"	1	19
"	8	"	1	10
"	9	"	1	04
"	10	"	1	01

Gr. 10 49 . à Lire 95 1/2

Lire 1001 80

Prov. Sens. & Wechsel = Sensarie 22 2/3 0/0

" 26 72

Lire 1028 52

auf Gebr. Bauer, Augsburg, 3 Monat dato
à 135.15

Mk. 761 03

Ignazio Filaro & Comp.

10)

Versendungs- und Gewichtsnote.

Sandte Ihnen per Fuhrmann Gottlob Müller von Adorf,
im Lohn à 80 Pf. per Ctr. und in 3 Tagen zu liefern, zur Weiter-
beförderung per Dampfschiff an die Herren Wille & Comp., Schandau:

R. Nr. $\frac{110}{119}$ 10 Ballen Baumwolle.

Nr.	110	Brutto	155	Ko.
"	111	"	158	"
"	112	"	153	"
"	113	"	156	"
"	114	"	153	"
"	115	"	157	"
"	116	"	160	"
"	117	"	159	"
"	118	"	158	"
"	119	"	162	"

Brutto 3144 Pfd.

Chemnitz, 10. Februar 1878.

Arthur Lauer.

11)

Triest, 19. März 1878.

Calculation des Caffee, ex „Cowslip“.

Facturabetrag Pfd. Sterl.	216	12	7
11 1/2 0/0 Commission und 11 1/4 0/0 für			
R. S. = 23 3/4 0/0 „	5	19	—
Pfd. Sterl.	222	11	7
à 109 1/2 45 fl.	2431	62	
Spesen.			
Assicuranz per Pfd. Sterl. 300 — à 5 Gt. & Sp.			
Pfd. Sterl. 16 7 1 ab			
„ 1 10 — für 1/2 0/0 Comm. in London			
Pfd. Sterl. 14 17 1 à 109 1/2 . 45 fl.	154	23	
Fracht auf Cwt. 200. = 12. 5 L.			
à Pfd. Sterl. 4. 5			
Pfd. Sterl. 53 2 6 à 109.50 . „	580	49	
Richterlohn, Empfangen, Wägen,			
Beziehen à 18 Kr. per Sack „	26	95	
Lagermiethe 1/2 0/0, und Feuer-			
assicuranz 1 0/00 „	14	58	
Commission und Delcredere 40/0 „	129	77	
Porto, Wechselstempel und kleine			
Auslagen „	2	38	
	45 fl.	3373	95
Sconto u. 3 M. Z. = 4 1/2 0/0. . . „	158	98	
	45 fl.	3532	93
200 Cwt. = 10136 Ro. ab			
51 „ 1/2 0/0 Galo			
10085 Ro. à 45 fl.	35	03	

12)

Triest, 19. März 1878.

Calculation der B. Wolle.

Facturabetrag Pfd. Sterl.	5571	4	5
11 1/2 0/0 Commission und 11 1/4 0/0 für			
R. C. = 23 1/4 0/0 „	153	4	2
Pfd. Sterl.	5724	8	
à 109.50 45 fl.	62678	27	
Spesen.			
Fracht auf 210, 6895 Tons à Pfd. Sterl. 4. 5 =			
Pfd. Sterl. 8. 8 à 109.50 . 45 fl.	9800.72		
Assicuranz auf Pfd. Sterl. 7500 — à 5 Gt.			
u. Stpl.			
Pfd. Sterl. 408.16. 7 ab			
„ 112.10.— für Präm.-Rückg.			
Pfd. Sterl. 296. 6. 7 zu			
„ 37.10.— 1/2 0/0 Comm. in London			
Pfd. Sterl. 333.16. 7 à 109.50 45 fl.	3647.26		
Lichterlohn, Empfangen, Wägen,			
Beziehen à 70 Kr. p. Ballen „	597.10		
Lagermiethe und Feueraussecuranz			
1/2 0/0 und 1 0/00 „	376.07		
Courtage, Commission und Del-			
credere 5 0/0 v. f. „	3859.—		
Briefporto, Wechselstempel und			
kleine Auslagen „	80.37	18360	52
45 fl.	81038	79	
3 Mon. B. u. Sconto 4 1/2 0/0 „	3818	58	
45 fl.	84857	37	
Gwt. 2664.— 4=14697 Ko.			
à 45 fl.	57.74.		

13)

(Conto finto.)

Reingelte Einkaufsrechnung über eine Partie Bengal-Indigo.

———— Calcutta, 6. März 1878 —————

100 Kisten Indigo fein roth violett.

Brutto 500 fact. Mounds Tara 100 fact. Mounds.

Netto 400 fact. Mounds à 150 — Rp. 60000 —

Spesen.

Ausgangszoll 3 0/0 Rp. 1800 —

Kisten empfangen „ 250 —

Gensarie 1/2 0/0 „ 300 —

Assicuranz bis Suez 66/m à 2 1/2 0/0 „ 1650 — 4000 —

Rp. 64000 —

Einkaufs-Commission 2 1/2 0/0 „ 1600 —

Rp. 65600 —

Commission auf den Rembours von 67300 à 2 1/2 0/0 „ 1682 50

Comp. Rp. 67282 50

Auf London 3 Mt. Sicht à 2 Sch. Pfd. Sterl. 6728 5 Sch. —

1 Factory Mound à 40 Seers = 60 Wiener Pfd.

Fracht über Suez, incl. Lazarethspesen 9 1/2 Fl. bis Triest 100 Pfd.

Charles Wood.

14)

Spesenrechnung über nachfolgende, von den Herren Ignazio Filaro & Comp. Messina versandte und durch den Dampfer „Genova“ Capitän Diego Vital für Ihre Rechnung empfangene und nach dort per Bahn verladene:

JF. 1/10 10 Ballen Mandeln, Brutto 859 1/2 Ko.

Fracht Mk. 47.25 —

Kapladen 15 0/0 „ 7.09 —

Gratification „ 1.65 —

Etadertzoll „ 2.12 —

Hiefige Kosten und Expedition „ 6.13 —

Mk. 64.24 —

Hamburg, 21. Mai 1878.

Lucius & Comp.

15 **Affecuranzrechnung** über die von Messina nach Hamburg per „Genova“ Capitän Diego Vital verladene:

JF. $\frac{1}{10}$ 10 Ballen Mandeln,
taxirt incl. $10\frac{0}{0}$ imag. Gewinn mit Mk. 2125.

Prämie	à $21\frac{1}{2}\frac{0}{0}$	Mk. 53.12
Provision	à $1\frac{1}{3}\frac{0}{0}$	„ 7.08
Courtage	à $1\frac{1}{8}\frac{0}{0}$	„ 2.65
Police und Stempel	„	1.—
		Mk. 63.85

Hamburg, 20. März 1878.

Lucius & Comp.

16)

Verkaufsrechnung über eine Partie Roggen, die wir mit dem Schooner „Neva“, Capt. Termiloff, von Riga erhalten und für Rechnung der dortigen Herren Lomisch & Comp. verkauft haben:

1878			
Februar 3	Verkauft Ziel 3 Monat.		
	1031 $\frac{1}{2}$ Last Rigaer Roggen à Mk. 258.—	Rmk.	26703.—
	Versicherungen 24000 Rmk.		
	à $10\frac{0}{0}$	„ 240.—	„
	Police und Stempel	„ 7.80	„
	Fracht und Primage 1031 $\frac{1}{2}$ Last		
	à 42 Rmk.	„ 4347.—	„
	Ueberladen in Bremerhafen à		
	3 Mk. 20 Pf.	„ 108.—	„
	Rahnfracht pro Last 6 Rmk. .	„ 621.—	„
	Eingangsbrechte von 22500 Rmk.	„	
	à $2\frac{1}{3}\frac{0}{0}$	„ 150.—	„
	Empfangen, Messen und Ab-		
	liefern à 3 Mk. 60 Pf. .	„ 153.40	„
	Porto, Stempel u. kleine Kosten	„ 30.60	„
	Lagermiethe u. Feuerversicherung		
	3 Monat $1\frac{1}{8}\frac{0}{0}$	„ 33.38	„
	Verkaufs-Courtage $1\frac{1}{4}\frac{0}{0}$. . .	„ 66.76	„
	Provision und Garantie $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$	„ 667.60	„
			6427 54
	Reinertrag		20273 46
	Irrthum vorbehalten.		
	Bremen, 10. Februar 1878.		
	Gebr. Heise.		

349. Was ist ein Conto-Current?

Die Abschrift einer im Hauptbuche (oder Conto-Current-Buche) geführten, laufenden Rechnung eines Geschäftsfreundes, welchem man dieselbe bei der Abrechnung mit ihm zusendet, damit er sie untersuchen und nachsehen könne, ob sie mit seinen Büchern übereinstimmt. Das Conto-Current ist entweder ganz einfach, oder es sind noch besondere Unkostenberechnungen hinzuzufügen. Ersteres findet bei Waaren-, Commissions- und Expeditionsgeschäften statt, und wird dann außer den in dem Haupt- oder Conto-Currentbuche befindlichen Posten Nichts weiter in dasselbe gebracht, als der aus der Addition des Soll und Haben sich ergebende Saldo, den man auf neue Rechnung vorträgt. Bei Wechselgeschäften dagegen müssen nach Aufführung der in den Büchern stehenden Posten noch Zinsen, Provision, Courtage und ausgelegte Briefporti berechnet werden, und zwar nach dem Maßstabe, über welchen die betreffenden Geschäftsfreunde mit einander übereingekommen sind. Ein Conto-Current muß enthalten:

1) Die Ueberschrift (Kopf); diese enthält links die Bezeichnung Soll, dann gegen die Mitte zu bis auf die rechte Seite den Vor- und Zunamen (oder die Firma) und den Wohnort des Geschäftsfreundes, dem die Rechnung ertheilt wird; ferner den Tag, bis auf welchen dieselbe abgeschlossen wurde, und endlich in der Ecke rechts das Wort Haben für die Creditseite;

2) die Posten, welche sich im Haupt- und Conto-Currentbuche auf der Rechnung im Soll und im Haben befinden;

3) diejenigen Posten, welche nach beendigtem Auszuge aus den Büchern noch besonders berechnet und dem Conto-Currente hinzugefügt werden, als Zinsensaldo, Provision, Courtage und Briefporti;

4) die Summe, vermittelst welcher das Soll und Haben sich ausgleichen, oder mit anderen Worten: den Saldo der Rechnung;

5) die Totalsumme aller Rechnungsposten sammt Interessen, die nach richtig gezogenem und eingetragenen Saldo im Soll und im Haben gleich sein muß;

6) den Vortrag des Saldo auf neue Rechnung am Tage des Abschlusses der alten;

17)

Herren Peter & Baptist Arenz in Cöln, ihr Conto-Current
Debent.

1878.		Tage	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Jan.	1.	An Saldo voriger Rechnung .	180	31 54	1261	50
Febr.	6.	„ gesandte Actien	144	144 62	7231	—
„	25.	„ unsere Remesse auf Hamburg	125	37 50	2160	—
April	8.	„ unsere Baarsendung	82	95 67	8400	—
Mai	2.	„ Ihre Tratte D/C. A. Wolf u. Comp.	58	20 36	2528	—
„	21.	„ unsere Remesse auf dort . .	39	16 25	3000	—
Juni	19.	„ Ihre Tratte D/B. Hoff= mann	11	6 12	4009	50
„	30.	„ Zinsen-Saldo		— —	166	29
		„ Provision von Rmf. 26963.80 à $\frac{1}{3}\%$		— —	89	88
		„ Courtage von Rmf. 12710. à $1\frac{0}{100}$		— —	12	71
		„ Briefporto		— —	7	80
				352 6	28866	68
Juli	1.	An Saldo tragen vor			17858	88

Berlin, den 1. Juli 1878.

7) die Formel S. E. E. O. (salvo errore et omissione d. i. Irrthümer und Auslassungen vorbehalten);

8) Tag und Ort des Abschlusses nebst der eigenhändigen Unterschrift Desjenigen, der den Rechnungsauszug ertheilt*).

*) Das Uebrige gehört in das Gebiet des Buchhaltens und der kaufmännischen Arithmetik.

F. Hohmann mit 5 % Zinsen abgeschlossen bis den 1. Juli 7818.

Credunt.

1878.			Tage	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Febr.	2.	Per Ihre Remesse auf Breslau	148	49	33	2400	—
	20.	do. hier . . .	130	19	18	1062	—
März	17.	„ unsere Tratte D/Gebr. Müller	103	65	42	4573	—
April	11.	„ gesandte Metalliques . . .	79	33	78	3079	—
Mai	15.	„ Ihre Baarsendung . . .	35	11	—	2263	80
Juni	16.	„ unsere Tratte D/Sal. Handel	14	7	6	3630	—
	30.	„ Zinsen-Saldo		166	29	—	—
		„ Saldo mir		—	—	17858	88
				352	6	28866	68

Franz Hohmann.

18)

Rechnungs-Auszug.

Herr W. Schreiber in Halle, seine laufende Rechnung bei W. Heinzen.

Soll.

Haben.

1877.						1878.				
Nov.	28.	An Betrag v. gesandten Waaren D. Rmf.	445	—	Jan.	5.	Per Ihre Baarsendung . D. Rmf.	300	—	
1878.					März	3.	„ do.	235	80	
Jan.	7.	„ do. „ „ Kaffee	261	—	April	15.	„ Zahlung von R. hier	78	50	
Febr.	16.	„ do. „ „ Zucker u. Reis	312	80	Mai	16.	„ Ihre Remesse auf D.			
April	10.	„ do. „ „ Waaren	164	10			hier	450	—	
Mai	21.	„ do. „ „ do.	276	40	Juni	25.	„ Saldo bleibt mir	395	—	
			1459	30				Rmf.	1459	30
Juni	25.	An Saldo trage vor D. Rmf.	395	—						

Magdeburg, den 25. Juni 1878.

W. Heinzen.



Tabelle

zur

Fristenberechnung.

(Beispiel: Der 10. Februar ist der 41ste Tag des Jahres, der 20. Mai der 140ste Tag, also liegen zwischen dem 10. Februar und dem 20. Mai 99 Tage. Oder: Der 72ste Tag nach dem 6. März ist der $(65 + 72\text{ste oder})$ 137ste Tag des Jahres, also der 17. Mai.)

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	349
6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	359
16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29		88	119	149	180	210	241	272	302	333	363
30		89	120	150	181	211	242	273	303	334	364
31		90		151		212	243		304		365

Kaufmännische Terminologie.

A

A. bedeutet auf dem Courzettel argent (Geld).

abatiren, ein Maß- oder Gewichtsstück mit dem Landesnormalmaß vergleichen, resp. danach berichtigen.

Abandonniren, beschädigte Waare den Versicherern überlassen gegen Erlegung der Versicherungssumme.

Abfindungssumme, Zahlung zur Ausgleichung einer Streitsache.

Abgabe, 1. Zoll, Steuer, Taxe.
2. Eine Summe Geldes, die man in einem Wechsel oder in einer Anweisung auf Jemand zieht, z. B. Ich ersuche Sie, meine Abgabe einzulösen.

Abgang, Verkauf; **abgehen**, verkauft werden.

Abgeben auf Jemand, Wechsel auf Jemand ziehen.

Abschluß, z. B. der Rechnung, des Geschäftes.

Abchnitt, ein Wechsel, der als ergänzender oder einzelner Theil einer größeren Summe angesehen wird, z. B. Ich übersende Ihnen Ihr Guthaben von 1200 Fl. in drei Abschnitten (d. i. Wechseln), welche zusammen die Summe von 1200 Fl. betragen.

Abstand leisten, auf ein abgeschlossenes oder fest verabredetes Geschäft einseitig verzichten, wofür an den andern Theil als Vergütung bisweilen Abstandsgehd gezahlt wird.

Abwickeln, ein Geschäft nach und nach ordnen, auflösen.

Accept, Annahme eines Wechsels.

Acceptiren, annehmen.

Accise, Zollstätte.

Accord, das Uebereinkommen eines Insolventen (Zahlungsunfähigen) mit seinen Gläubigern.

Accreditiren, beglaubigen, Jemand als seinen Bevollmächtigten beglaubigen, Jemand bei einem Dritten Geld bis zu einer bestimmten oder unbestimmten Höhe zur Verfügung stellen.

A conto, auf Rechnung.

Acquit, Empfangsbescheinigung.

Actie, Antheilschein über die Größe der Theilnahme an einer kaufmännischen Gesellschaft, Actiengesellschaft, d. i. einer Verbindung einer Anzahl Capitalisten zum gemeinschaftlichen Betriebe eines kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmens.

Actionär, Inhaber von Actien.

Activa, der wirkliche Besitzstand, das eigene Vermögen (s. Passiva).

Activhandel, der Aus- und Einfuhrhandel eines Volkes, sofern es ihn mit eigenen Mitteln betreibt.

Adressant, Absender.

Adressat, Empfänger.

Agent, Zwischenhändler, Vermittler.

Agentur, Zwischenhandel, Vermittlungsgeschäft.

Agio, Aufgeld, das, was man über den eigentlichen Werth einer Sache bezahlt oder empfängt.

Agiotage, Umwechseln der Münzsorten gegen Vergütung.

Aischen, die Richtigkeit eines Maßes gesetzlich bestimmen.

à jour sein, mit den Eintragungen in die Bücher bis zum laufenden Tage fertig sein.

à la baisse speculiren, auf das Fallen der Course speculiren.

à la hausse speculiren, auf das Steigen der Course speculiren.

Allonge, s. S. 59.

Al pari, gleich, zum Nominalcours oder Nominalwerth.

A meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung.

Amortisation, die Ungültigkeitserklärung oder Tilgung einer Schuld (eines Wechsels, einer Actie, eines Staatsschuldscheines).

Angebogen, beiliegend.

Untergeld, eine Hafengebühr, die ein Schiff nach Maßgabe seiner Größe entrichten muß, um in einem Hafen vor Anker zu liegen.

Anlegen, Geld, ein Capital sicherstellen, verwenden.

Annahme bereiten, Wechsel acceptiren. **Annuitäten**, s. S. 86.

Annulliren, aufheben, zurücknehmen, z. B. einen Auftrag.

Anschaffen, übermachen, remittiren.

Anweisen, zu leistende Zahlung an einen Anderen verweisen.

Anweisung, Auftrag zur Zahlung.

Arbitrage, Vergleichung verschiedener Geldcours.

Arreste und Beschlagnahmen, Ausdrücke in der Asscuranz-Police, zur Bezeichnung, daß der Versicherer die Gefahr einer etwaigen obrigkeitlichen Beschlagnahme von Schiff und Gütern auf sich nimmt.

Asscuradeur, Versicherer.

Asscuranz, Versicherung.

Asscuriren, versichern.

Associé, Geschäfts-Theilhaber.

Assortiren (sich), sich mit einer Auswahl von Waaren versehen.

Auction, öffentlicher Verkauf.

Aufbringen, ein Schiff, durch Kaperei nehmen.

Aufgabe, Auftrag, Beschreibung.

Aufmachen, eröffnen, ein Conto.

Aufschlagen, erhöhen, den Preis.

Auf Sicht, bei Vorzeigung.

Aussetzten, Rechnung ordnen.

Auslaufwaare, schlechte Waare.

Ausstellen, Wechsel auf Jemand ziehen.

Av. bedeutet auf dem Courzettel *avance*, s. S. 67.

Avis, Nachricht, Bericht.

B

B., auf Courzetteln, soviel wie „Brief“.

Baaf, große an Strömen und Meeresküsten Nachts angezündete Feuer, zur Bezeichnung der Landungsplätze, der Einfahrt und der gefährlichen Stellen.

Baisse, das Fallen des Courzes der Actien oder Staatspapiere.

Ballast, Waaren oder Steine, Sand u. s. w. zur Beschwerung des Schiffes.

Bank-Billetts, Banknoten, die von einer Bank statt baaren Geldes ausgegebenen Scheine oder Noten.

Barre, Gold oder Silber in Stab- oder Regelform.

in Baufch und Bogen, en bloc, ohne Berechnung nach Zahl, Maß oder Gewicht kaufen oder verkaufen.

Begeben, abgeben, verkaufen, Wechsel.

Belasten, debittiren, ein Conto.

Befchlagnahme, gerichtliche Einhaltung von Waaren.

Besemichon ist die beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängenbleibende Waare, resp. die Vergütung, welche der Großhändler für diesen kleinen Verlust dem Detailhändler zugeht.

Betriebs-Capital, Geld, das zum Geschäft erforderlich ist oder verwendet wird.

Beurtenschiffahrt, s. S. 130.

Bewegliche Güter, Waaren zc. im Gegensatz von Grundstücken zc.

Beziehen, erhalten, Waaren.

Bilanz, eine aus den Handlungsbüchern gezogene Uebersicht und Gleichstellung sämtlicher Rechnungen, zur Ausgleichung derselben.

Billon, s. S. 28.

Blanco-Credit, offener Credit, theils unbegrenzt, theils bis zu einer gewissen Summe.

Blanket, ein unausgefülltes Formular.

Blockade, Belagerung, Absperzung.

Bodmerci, Gelddaufnahme auf Schiff oder Ladung.

Bodmerci-Brief, Contract über Bodmerci, s. S. 136.

Börsenhase, nicht angestellter Makler.

Bord, Schiffstrand; frei an Bord, frei ans Schiff.

Brouillon, ein Buch, in welches die täglichen Geschäftsvorfälle kurz und flüchtig eingetragen werden.

Brutto, Gewicht der Waare mit Gefäß oder Verpackung.

Brutto-Ertrag, Ertrag ohne Abzug der Aufkosten.

Buchen, ins Buch eintragen.

Buchgläubiger, Buchschuldner, Gläubiger oder Schuldner, deren Forderungen oder Schulden nur durch die Bücher constatirt sind.

C

C. Ct., Abkürzung für Courant.

Cto., Abkürzung für Conto, Rechnung.

Cabotage, die Küstenschiffahrt, der Küstenhandel. In weiterem Sinne bedeutet das Wort auch die Kennt-

nig aller der Dinge, welche der Küstenschiffer wissen soll.

Calculation, Berechnung; calculiren, berechnen.

Caperbrief, Erlaubnißschein zum Capern fremder Schiffe.

Capital, Vermögen, die Summe der Betriebsmittel eines Geschäftes.

Cargo, Schiffsladung.

Casco, Schiff, Rumpf des Schiffes.

Cautiön, Bürgschaft.

Cediren, abireten an einen Andern, eine Forderung, einen Besitz zc.

Centnergeld, f. S. 129.

Certificat, das Ursprungszeugniß, welches den Waaren mitgegeben wird, die wegen des Dries ihrer Entstehung in einem anderen Staate Zollermäßigung oder Zollbesteuerung genießen; Certificate heißen auch Staatspapiere, f. S. 86.

Chartern, ein Schiff mietzen, befrachten.

Charter-Partie, Contract über das Mietzen eines Schiffes zwischen Eigener und Befrachter, auch **Carte-Partie** genannt.

Circular, Rundschreiben.

Clariren, angeben, zur Ausfuhr, beim Zoll

collationiren, ursprünglich die Abschrift mit der Urschrift vergleichen; in der kaufmännischen Sprache wird der Ausdruck vornehmlich von dem Vergleichen eines Rechnungsauszeuges mit den betreffenden Handelsbüchern, dem Feststellen der Uebereinstimmung angekommener Waaren mit dem beigegebenen Waaren-Verzeichniß, der Nummern von Actien, Effecten u. s. w. mit dem beigelegerten Verzeichniß und ähnlichen Verrichtungen gebraucht.

Collo, Wadet, Ballen.

Colonialwaaren, Producte der Colonien, z. B. Kaffee, Thee, Zucker zc.

Colportage, Hausirhandel.

Commantite, Zweig eines Geschäftshauses an einem anderen Orte.

Commanditgesellschaft, f. S. 143.

Commission, 1. Auftrag zum Ein- und Verkauf, zur Vermittlung eines Kaufs oder Verkaufs. 2. Die Vergütung (auch Provision, Commissionsgebühr genannt), die ein Kaufmann für die Besorgung eines Geschäfts von dem Auftraggeber erhält.

Committent, Auftraggeber.

Compagnie-Geschäft, ein Geschäft, das mehrere Theilnehmer hat.

Compagnon, Theilnehmer.

Compensation, die gegenseitige Aufhebung oder Ausgleichung von Verbindlichkeiten in Folge Zusammenstehens gleichartiger Forderungen; in zweiter Reihe bedeutet das Wort auch Schadenersatz.

Compromiß, der Vergleich, die Uebereinkunft zweier streitenden Parteien, sich gegenseitig dem Urtheil eines Dritten, eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Comptabilität, das kaufmännische Rechnungswesen.

Comptoir, 1. Schreibstube, 2. Niederlassungsort oder Niederlassung großer Handelsgesellschaften in entfernten Ländern oder Erdtheilen.

Concurriren, wettersern, namentlich beim Verkauf; **Concurrent** ist Derjenige, welcher dasselbe Geschäft betreibt, mit dem man also im Verkauf wettersert.

Concurs, Erklärung der Zahlungsunfähigkeit.

Condition, Stelle, Beschaffenheit.

Confiscation, gerichtliche Beschlagnahme, Wegnahme der Waaren.

Conjuncturen, Gestaltung, das Zusammenstehen, auch die Verwicklung, das Aneinandergreifen von Umständen, Ereignissen, Verhältnissen, und die muthmaßlichen Folgen davon; die Zeitverhältnisse, Zeitumstände.

Connossament, Verladungsschein (im Seehandel).

Consignation, Waarensendung; **consigniren**, Waaren senden.

Consolidirte Fonds, **Consols**, f. S. 89.

Contant, baar.

Conto, Rechnung.

Conto Corrent, laufende Rechnung zwischen zwei Handlungshäusern. Vergl. S. 159.

Conto meta, gemeinschaftliche Rechnung.

Contravention, Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen ohne betrügerische Absicht, z. B. im Post- und Zollwesen.

Contrebande, Waaren, die mit Umgehung der Zollgesetze über die Grenzen eines Landes gebracht worden sind.

Contremandiren, einen Auftrag zurückziehen.

Contremini heißt in der Börsensprache diejenige Partei, welche das Gegenheil einer sich vollziehenden Bewegung bezweckt, d. i. Baisse, wenn die Stimmung à la hausse, u. hausse, wenn dieselbe à la baisse ist.

Contumaz, die Absperrung eines Ortes gegen die Einschleppung einer ansteckenden Krankheit.

Conflisse heißen in der Börsensprache die kleineren Speculanten, welche meistens ohne Vermittelung der Makler, vor und nach der Börsenzeit Geschäfte machen.

Coupon, Zinsschein von Staatspapieren.

Courant, Münze, Silbermünze.

Courante Waare, die leicht zu verkaufen ist.

Cours, f. S. 63.

Courtage, Maklerlohn.

Credit, Vertrauen; **creditiren**, auf Zeit, auf Borg Waaren oder Geld geben.

Curatoren, vom Gericht bestellte Personen zur Ausgleichung einer Insolvenzmasse.

D

Dato, am laufenden Tage.

A dato, vom laufenden Tage an gerechnet.

Dato-Wechsel, f. S. 51.

Debet, schuldet (**Debet**, Plur.).

Debitiren, belasten.

Decharge, Löschung eines Postens in Schulverzeichniß; die Erklärung der Richtigkeit einer Rechnung.

Deden, den Betrag eines Wechsels einsenden.

Declaration, die Angabe des Inhaltes, Gewichts und Werthes einer Waarensendung behufs der Verzollung.

Decort, Abzug, f. S. 112.

Defraudation, Veruntreuung v. Steuern und Zöllen.

Descredere (stehen), Bürgschaft übernehmen.

Deponiren, niederlegen, Capital oder Werthpapiere.

Deport, f. S. 100.

Depot, Waarenniederlage.

Detailhandel, Einzelhandel.

Differentialzölle, Durchschnittszölle.

Disconto, Abzug vom Werth der Wechsel oder der Factura für frühere Zahlung.

Dispace, Aufmachung der Haverei-Beschädigung.

Disponent, der Geschäftsführer.

Disposition, Verfügung über einen Gegenstand.

Dividende, Gewinnantheil.

Dods, f. S. 138.

Domicil, f. S. 54.

Draufgeld, eine zur Sicherung eines

abgeschlossenen Geschäftes geleistete Anzahlung.

Drogen, Apotheker-, Farbwaaren.

Dult, eine in Süddeutschland gebräuchte Bezeichnung für Jahrmak, Messe.

Duplicat, Abschrift.

E

Effecten, Staatspapiere.

effectiv bedeutet im Waarenverkehr sogleich zu liefern, im Gegensatz zu einer Lieferung auf Zeit; **effective Waare** ist demnach solche, welche sofort geliefert werden kann. Im Wechselverkehr bedeutet das Wort, daß die Wechselsumme thatsächlich in der genannten Münzsorte und in keiner anderen zu liefern ist.

effectuiren, einen Auftrag ausführen.

Eigenhandel, Handel für eigene Rechnung, S. 7.

Eingang (eines Postens), 1. Zahlung. 2. Die aus dem Auslande ins Inland eingeführten Waaren.

Eingebrachtes, Privatvermögen der Frau. **Einkausen**, eingehe (von Schiffen in den Hafen).

Einklösen, bezahlen.

Embarkage, Verpackung.

Embargo, Beschlagnahme auf Schiffe.

Emission, Ausgabe von Staatspapieren und Actien.

Engros, Handel im Großen.

Entlasten, **creditiren**, das Debet durch Creditiren oder Gutschreiben ausgleichen.

Entnehmen, Wechsel abgeben, trassiren.

Entrepot, unverzollte Niederlage.

Entreprise, Unternehmung.

Erholen, sich, auf, entnehmen, abgeben (einen Wechsel).

Erstehen, kaufen (bei Auktionen).

Escompte, **escomptiren**, f. Discont, discountiren.

Etabliren, begründen, errichten.

Etalon, das Mustermas oder Gewicht eines Landes, nach welchem die für den Handel nöthigen Maße und Gewichte geacht werden.

Ever, kleines Schiff, durch welches die Waaren an und vom Schiff befördert werden.

Ereignatur, die Anerkennung eines von einer fremden Regierung ernannten Consuls seitens der Regierung, bei der er *accreditirt* ist.

Experte, Sachverständiger.

Export, Ausfuhr.

Extract, Auszug aus einem Buch, aus Rechnungen.

F

Factor, Geschäftsführer.

Factorai, in fernen Ländern errichtete Handelsniederlassung und Waaren-niederlage. Die Contore der Handelsgesellschaften in Ostindien.

Factura, genaue Waaren-Rechnung.

Falliment, Bankerott; **falliren**, Bankrott machen.

Fastage, Waarenverpackung.

Filialbank, Zweigbank.

Fingirt, pro forma, dargestellt, ohne daß es wirklich so ist.

Firma, Name des Geschäftshauses.

Flau bezeichnet, daß Waaren, Wechsel u. s. w. auf einem gewissen Plaque nicht gesucht werden und nicht den gewünschten Preis ergeben.

fortiren, die Seiten eines Buches mit aufeinanderfolgenden Zahlen nummeriren.

Folio, Seite des Handlungsbuches.

Fonds, Staatspapiere.

Formular, Form zur Ausfüllung, vorge schriebene Form.

Fracht, Zahlung für Beförderung der Waare.

Frachtbrief, Schein über dem Fuhrmann oder Schiffer übergebene Waare.

Franco, frei; **frankiren**, frei machen (Briefe).

Freihafen, Hafen, in welchem nur ein sehr geringer Zoll bezahlt wird.

Freie Hand, die Befugniß, nach eigenem Ermessen und Gutdünken für einen Andern zu handeln.

Fusti, der Abgang, welchen Waaren in Folge theilweisen Verderbens erleiden.

G

G., Geld, auf dem Courszettel, f. S. 62.

Gangbar, sehr gebraucht, leicht verkaufbar.

Gant, Concurs.

Gebot, Anerbieten.

Gewichtsnote, Angabe des Gewichts.

Girant, welcher den Wechsel auf einen Andern überträgt.

Giriren, übertragen, indossiren.

Girobank, f. S. 108.

Grossaventur, f. S. 116.

Grossist, Großhändler.

Güterbestätter, Vermittler zwischen dem Kaufmann und dem Fuhrmann, der dem Ersteren Frachtgelegenheit, dem Letzteren Frachtgut vermittelt.

Gutgewicht, Vergütung an Gewicht.

Guthaben, Forderung.

Gutschreiben, ins Credit bringen, Jemanden für seine Forderung creditiren.

H

Haben, die Seite des Credit in den Büchern.

Hafengelber, Hafenabgaben.

Halbfabrikate, f. S. 9.

Handelsbilanz, der Werthunterschied zwischen Ausfuhr und Einfuhr eines Landes.

Hausse, an der Börse, das Steigen der Course.

Havarie, Beschädigung durch Seeunfälle.

Heuern, mieten, namentlich Schiffsbemannung.

Honoriren, Wechsel acceptiren.

Hypothekenbank, ein Bankinstitut, das sich vornehmlich mit der Beleihung von Hypotheken befaßt.

I

Imaginärer Gewinn, zu erwartender Gewinn.

Illimitirt, unbeschränkt.

Import, Einfuhr ausländischer Waaren.

Incasso, das Incassiren von Summen Geldes.

Indossament, Giro, Uebertragung des Wechsels.

Inhaber, Besitzer des Wechsels.

Inlage, Beischluß.

Inscription, f. S. 86.

Insolvenz, Falliment.

Interessirt sein, theilhaftig sein.

Intervention heißt das Einlösen oder auch das Acceptiren eines Wechsels zu Gunsten (Ehren) und für Diechnung eines Andern, der an der Einlösung oder Acceptation interessirt ist.

Inventarium, genaues Verzeichniß des Waarenbestandes.

Inventur machen, den Waarenbestand aufnehmen.

Irrthum vorbehalten, übliche Formel unter Facturen und Conto-Currenten.

Jouissance, Zinsgenuss, Nutznießung.

Journal, Tagebuch.

K

Kapladen, f. S. 135.

Kaveling, Loose, Waarenpartien, welche in den Auctionen zum Verfaufe aus-geboten werden (Amsterdam u. a.).

Kellerwechsel, fingirter Wechsel.

Krahngelb, Aufwinderlohn.

Kurze Sicht bedeutet, daß ein Wechsel bald nach seiner Ausstellung zahlbar oder verfallen ist.

Kug, der Besthantheil an einem Bergwerk, der nicht bloß zum Genuß des etwaigen Gewinnes berechtigt, sondern auch zu event. Zuschüssen verpflichtet.

Q

Q., auf dem Courszettel soviel wie lettre, Brief.

Radenhüter, unverkaufbare Waare.

Radung, die Waaren im Schiff.

Ragerfrist, der Zeitraum, während dessen zollpflichtige Waaren in den Packhöfen zollfrei lagern dürfen.

Range Sicht, lange Zahlungsfrist des Wechsels.

Rastigkeit, die Gewichtsmenge, welche ein Schiff zu laden vermag.

Rant Avis, laut Mittheilung.

Redage, Auslaufen der Fässer.

Regirung, Vermischung der edlen Metalle mit Kupfer zc.

Reuchthurm, Thurm am Meere mit einer Leuchte für die Schiffe.

Rebiren, Protest rebiren, soviel als Protest erheben.

Richterschiff, Boot zum Löschen (Ausladen) der Waare.

Rictiren, öffentlich versteigern.

Rieserschein, Bescheinigung des Empfängers einer Waare über die richtige Auslieferung derselben.

Riege-Tage, Zeit, in welcher eine gekaufte Waare noch lagern kann bis zum Empfang.

Limitum, genaue Bestimmung des Preises zum Ein- und Verkauf.

Limitiren, den Preis bestimmen.

Liquide Schuld, fällige, zahlbare Schuld.

Liquidiren, ein Geschäft auflösen und demnach ordnen.

Lohb, der Name, die Firma verschiedener kaufmännischer Gesellschaften, die sich mit Rhederei, Seeversicherung oder Betreibung überseeischer Handelsgeschäfte befassen.

Loco, im Orte, am Plage.

Lombardbanken, Leihbanken.

Loos, Partie Waare, auch Porterteloos.

Löschen, ausladen aus einem Schiff.

Rootsen, Schiffer, die ein Schiff durch gefährliche Stellen in den Hafen führen.

M

Maatschappij, der holländische Ausdruck für Handelsgesellschaft.

Makler, Unterhändler beim Ein- und Verkauf.

Manifest, Verzeichniß der im Schiff befindlichen Waaren.

Manco, der am richtigen Gewicht oder Maß fehlende Theil.

Mandat, die Vollmacht oder Anweisung, der Auftrag. **Mandant**, derjenige, welcher die Vollmacht an einen Andern ertheilt; **Mandatär**, der Vollmachtträger, der Bevollmächtigte.

Manipulation, die Behandlung, Bearbeitung einer Sache, speciell einer Waare, um ihr Aussehen zu verbessern.

Manual, Handbuch, Tagebuch.

Marktbericht, Mittheilung über den Stand eines Marktes.

Markthelfer, Arbeiter auf Märkten und Messen.

Masse, **Kassit**, Vermögensbestand bei einem Kollisement.

Mauth, Zoll.

Medio, Mitte des Monats.

Mille, tausend, per mille (‰), vom oder für's Tausend.

Monopol, f. S. 6.

Moratorium, die (meist gerichtliche) Bewilligung einer Zahlungsfrist, wodurch die Forderungen der Gläubiger bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichsam verlagert werden.

Münzfuß, Feingehalt der Münzen und desfallige Bestimmung des Ausprägens.

Mustertarte, Sammlung von Mustern. **Musterrolle**, Verzeichniß der am Schiff dienenden Personen.

N

Nach Dato, bei Wechseln, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Nach Sicht, f. S. 51.

Nachnahme, Barentnahme des Betrages.

Nebenplatz, ein kleinerer Platz, der nicht auf dem Courszettel notirt ist.

Netto-Ertrag, Ertrag nach Abzug der Unkosten.

Netto-Gewicht, Gewicht nach Abzug der Tara.

Noch oder **Nachgeschäft**, f. S. 97.

Nothadresse, Angabe der Person auf dem Wechsel, von welcher im Falle, daß der Bezogene nicht annimmt oder

nicht zahlt, Annahme oder Zahlung gefordert werden soll, f. S. 57.
Notthafen, ein Hafen, in den ein Schiff durch unvorhergesehene Unfälle gezwungen einlaufen muß.
Notizen (Preise), bemerken, anmerken.

D

Oblatorium, in Süddeutschland für Circular, Rundschreiben gebräuchlich.
Obligation, f. S. 86.
Obligo, Verpflichtung.
Octroi, Abgabe, Zoll, beim Passiren eines Flusses, einer Stadtgrenze.
Offertbriefe, Offerten, Briefe, deren Hauptzweck ist, Jemandem Etwas zum Kaufe anzubieten, oder sich zu einer Dienstleistung in Handelsgeschäften zu empfehlen.
Ohne meine Verbindlichkeit, ohne Verpflichtung.
Operation, die Geschäftsunternehmung, Geschäftsbetrieb.
Ordre, Auftrag.

P

P., auf dem Courzettel, bedeutet Papier, Brief.
Pachhof, Waaren-Niederlage.
Pagament, ungemünztes Silber (Bruchsilber), auch grobe Scheidemünze.
Parere, das schriftliche Gutachten der Sachverständigen.
Pari, gleichgeltend, von gleichem Werthe.
Part, Antheil.
Participationsgeschäft, Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung.
Particular, theilweise.
Paschen, schmuggeln.
Passato, im verfloffenen Monat oder Jahr.
Passirgewicht, f. S. 31.
Passirzettel, Erlaubnißschein zur Ein- und Ausfuhr.
Passiva, der Besitzstand, der nicht unser Eigenthum ist, die Schulden.
Passivhandel, Gegensatz zum Activhandel.
Patent, ein von der Obrigkeit ertheiltes Privilegium zur ausschließlichen Ausnutzung einer neuen, meist von dem Patentirten gemachten Erfindung.
Per, für, durch.
Per acquit, soviel als bezahlt, empfangen.

Per Procura, in Vollmacht.
Platzspesen, die Spesen, welche eine Waare an dem Orte verursacht, auf welchem sie sich befindet, oder wo sie eintrifft, z. B. Waagegeld, Krähngeld, Reparaturen, Abgaben, Fuhrlohn vom Schiff ins Magazin u. s. w.
Platzwechsel, Wechsel auf den Platz gezogen.
Plombe, Blei zur Versiegelung.
Präklusivfrist, diejenige von den gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden festgesetzte Frist, bis zu deren Ablauf Ansprüche geltend gemacht werden müssen.
Präjudiz, Verpflichtung, Nachtheil.
Prämie, zu zahlende Procente für Versicherung.
Präsentation, Präsentant, f. S. 50, 51.
Preisconrant, Preisverzeichnis.
Primage, f. S. 135.
Prima vista, auf Sicht, bei Vorzeigung.
Prima-Wechsel, erster Wechsel.
Prioritätsanleihe, f. S. 92.
Procura, die Vollmacht, im Namen und für Rechnung der Firma Geschäfte abzuschließen und zu unterzeichnen.
Procurist, Geschäftsführer in Vollmacht.
Prohibitivsystem, das gegenwärtig fast ganz abgeschaffte handelspolitische System, wonach durch hohe Zölle und Einfuhrverbote der inländische Markt vor der Concurrenz des Auslandes geschützt werden soll.
Prolongiren, verlängern.
Promesse, das Interimslotterieschein, oder auch ein bloßer Schein, wodurch eine bestimmte Nummer für eine oder mehrere Ziehungen vermiethet wird.
Protest, f. S. 52.
Protestiren, Acta aufnehmen über einen Protest.
Provision, Vorrath, Commission.
Provisionsreisender, f. S. 124.

Q

Quarantäne, zeitweiliger Aufenthalt eines Schiffes an einem angewiesenen Orte vor oder in dem Hafen, den man Quarantäne- oder *Quarantäne* nennt, wegen Gefahr vor ansteckenden Krankheiten.
Quincallerieswaaren, kurze Waaren aus Metall, Holz, Leder, Papiermaché.

Quittiren, Zahlung bescheinigen.
Quittung, Schein über geleistete Zahlung.
Quote, Antheil.

R

Rabatt, Abzug, Vergütung.
Ramponirt, beschädigt.
Raten, Antheile, Theilzahlungen.
Realistiren, verwirklichen.
Re-Assicuranz, Rückversicherung.
Recipisse, Empfangschein.
Reclame, Anpreisung einer Sache.
Reclamiren, zurückfordern.
Recognosciren, die Richtigkeit eines Schriftstücks anerkennen.
Reductiren, herabsetzen.
Referenzen, Empfehlungen.
Regal, Hoheitsrecht.
Regie, Verwaltung gewisser Staatseinkünfte, der Betrieb bestimmter Geschäfte allein durch den Staat, z. B. Tabakregie.
Regress, Entschädigungsforderung.
Reguliren, ausgleichen, in Ordnung bringen.
Rehabilitiren, in den vorigen Stand setzen.
Rembours, Einziehung einer Forderung, Bezahlung einer Schuld.
Remittiren, f. S. 47, 50.
Renten, f. S. 86.
Rentiren, Nutzen bringen.
Repartiren, vertheilen.
Report, f. S. 99.
Respecttage, Fristtage bei Zahlung von Wechseln.
Restiren, im Rückstand bleiben.
Retouren, Rückfracht.
Revers, die schriftliche Bescheinigung über eine eingegangene Verbindlichkeit.
Revidiren, prüfen, durchsehen.
Rhede, eine nicht weit vom Meeresstrande entfernte Stelle, ein bequemer Ankerplatz.
Rheder, Schiffseigner.
Risico, die voransichtliche Möglichkeit, Etwas zu verlieren.
Ristorno, Zurücknahme der Assuranz.
Rohproduct, unverarbeitetes Product.
Rückversicherung, im Versicherungsweisen, die Deckung eines Risicos dadurch, daß der Versicherer für den ihm event. entstehenden Schaden bei einer anderen Gesellschaft Versicherung nimmt.
Rückzoll, zurückbezahlter Eingangszoll für Güter, die verarbeitet oder unverarbeitet wieder über die Grenzen des Landes gehen.

S

Salsiren, ausgleichen.
Salvo, Ausgleichen.
Salvo errore et omissione, abgekürzt S. E. E. O., Irrthümer und Auslassungen vorbehalten.
Schlendern, unter dem Preise verkaufen.
Schlusszettel, Note über ein abgeschlossenes Geschäft.
Schutz, in — nehmen, einen Wechsel annehmen.
Schütz Zoll, Zoll zum Schutz der einheimischen Industrie.
Scontro, die Abtretung einer Forderung an einen Andern, was durch Umschreibung in den Handelsbüchern geschieht und **scontriren** heißt.
Secunda-Wechsel, zweiter Wechsel.
Seerecht, Usancen und Rechte beim Seehandel.
Seeschaden, Beschädigungen durch Unfälle auf der See.
Seewurf, über Bord Werfen von Gütern bei Seeunfällen.
Sensal, Makler.
Sensarte, Maklergebühr.
Serie, die Zahlenreihe, eine Reihe fortlaufender Nummern, namentlich von Staatspapieren oder Actien.
Sicht-Wechsel, Wechsel, der bei Vorzeigung gezahlt wird.
Signiren, zeichnen; **Signum**, Zeichen, Marke.
Societät, Gemeinschaft, Compagnie.
Solawechsel, eigener Wechsel.
Solidarisch, gesamtverbindlich, Einer für Alle und Alle für Einen.
Solvent, zahlungsfähig.
Specificiren, einzeln, umständlich, Stück für Stück, Posten für Posten u. an-geben, verzeichnen.
Spediren, befördern, Waaren.
Speditenr, Waarenbeförderer.
Spesen, Unkosten.
Sporco, gleich brutto.
Staatspapiere, Staatsanleihen.
Stapel, Ort, auf dem das Schiff erbaut ist.
Status, Zustand.
Stauen, packen.
Stichtag, der Endpunkt des Lieferungs-termines.
Stipuliren, vereinbaren, verabreden.
Stockbörse, Fondsbörse.
Storniren, einen Fehler in der Buchung durch einen entsprechenden Gegenposten ausgleichen.
Strandrecht, Rechte der Bewohner des

Ufers auf die von ihnen bei der Strandung eines Schiffes geretteten Waaren.

Strazze, Kladde.

Sundzoll, Zoll für die durch den Sund fahrenden Schiffe.

Supercargo, Begleiter einer Waaren-sendung nach anderen Welttheilen.

T

Talon, Anweisung auf neue Coupons, die den Actien und Staatspapieren beigelegt ist.

Tara, Gewicht des Fasses, der Package zc.

Tarif, Verzeichniß (der Zölle).

Taxe, Abschätzung; **taxiren,** abschätzen.

Todtes Capital, unbenutztes Capital.

Tonnengehalt, die Tragkraft eines Schiffes.

Traffik, Handel im Kleinen.

Transito, Durchgang, Durchfuhr.

Transiren, Wechsel abgeben, ziehen.

Tratte, Wechsel.

Triage, Ausschuhwaare.

U

Ultimo, Ende des Monats.

Umgehen, beim Waarenhandel, z. B. in Zucker geht jetzt wenig bei uns um (d. h. wird jetzt wenig verkauft).

Umsatz, Umschlag, das Absetzen, Kaufen und Verkaufen.

Usance, Ufo, Handelsgebrauch.

V

Valuta, 1. Werth, 2. Betrag der Wechselsumme.

Verfall, Zahlungszeit.

Vergriffen, von Waaren, schnell verkauft.

Verjährung, der Verlast eines Anspruchs, die Erlöschung einer Verbindlichkeit, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete nicht innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist seine Ansprüche geltend gemacht hat oder zu deren Erfüllung verhalten worden ist.

Verfilbern, zu Gelde machen, Wechsel zc. gegen *baares* Geld verkaufen.

Versteuert, Zoll bezahlt.

Verzugszinsen, Zinsen wegen späterer Zahlung.

Vidimiren, bescheinigen von der Behörde.

Vistren (Fässer), Maß untersuchen.

Vista, a vista, nach Sicht, Vorzeigung, bei Wechseln.

W

Währung, Münzfuß.

Wechselfähig, berechtigt, einen Wechsel auszustellen, s. S. 46.

Wechselgeld, Wechselwährung, die Währung, worin nach Gesetz und Brauch ein Wechsel gezahlt werden muß.

Wrack, ein durch Sturm oder sonstigen Seeunfall unbrauchbar gewordenes Schiff.

Z

Zeitkäufe, Käufe, deren Verwirklichung zu einer bestimmten späteren Zeit erfolgt.

Ziel, Termin, Frist, wann gezahlt werden muß.

Zug um Zug, gegen sofortige Zahlung.

Zwischenhandel, s. S. 7.

M 9402

Biblioteka Śląska w Katowicach
ID: 0030001778313



I 636464

für Familien und Leserkreise, Bibliotheken
Hotels, Cafés und Restaurationen

Einladung zum Abonnement auf die

Illustrirte Zeitung

Wöchentliche Nachrichten

über alle

Zustände, Ereignisse und Persön-
lichkeiten der Gegenwart,

über

Tagesgeschichte, öffentliches und gesell-
schaftliches Leben, Wissenschaft und Kunst,
Musik, Theater und Mode.

Jeden Sonnabend eine Nummer von
24 Foliosseiten.

Jährlich über 1000 Original-Abbildungen.
Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 7 Mark. —
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und
Postanstalten.

Leipzig,

Expedition der Illustrirten Zeitung
J. J. Weber.